



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Verwaltete Stiftsherrschaft um 1700

Die Instruktionen für Stiftsbedienstete des Chorherren-
Stiftes Herzogenburg

verfasst von

Verena Plak-Eigner

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 190 299 313

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Lehramtsstudium UF Psychologie und Philosophie UF Geschichte,
Sozialkunde, Politische Bildung

Betreut von:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Prolog: Das Kloster als Forschungsfeld	3
Fragestellung und Methodendarstellung	4
Forschungsstand.....	5
1. Herrschaftsverwaltung	7
1.1 Adelige Herrschaftsvermittlung in Niederösterreich.....	9
1.2 Geistliche Herrschaftsverwaltung	11
1.3 Instruktionen als Ordnungsvorstellung	11
1.4 Policeyordnung.....	13
2. Herrschaftsverwaltung des Chorherren-Stiftes Herzogenburg.....	16
2.1 Historischer Überblick.....	16
2.2 Verwaltung des Stiftes.....	18
3. Instruktionen des Chorherren-Stiftes Herzogenburg.....	20
3.1 Entstehungskontext.....	20
3.2 Charakteristika der Instruktionen.....	20
3.3 Auswertungsmöglichkeiten.....	22
4. Stiftsbedienstete	23
4.1 Stiftsämter und Instruktionen.....	25
4.1.1 Der Hofrichter.....	26
4.1.2 Der Kastner.....	30
4.1.3 Der Kellner.....	33
4.1.4 Der Kämmerer	35
4.1.5 Der Küchenmeister	36
4.1.6 Der Stiftsjäger	39
4.1.7 Der Grundsreiber	43
4.1.8 Der Amtsschreiber	46
4.2 Stiftsämter im Überblick.....	50
4.3 Vergleich und Gegenüberstellung der Stiftsämter	56
4.3.1 Religion	60
4.3.2 Verwaltung über den Raum hinweg:	57
4.3.3 Besoldung	58
4.3.4 Rechnungsführung.....	56
4.3.5 Tugenden.....	59
4.3.6 Zimentierung	60
5. Normierung von Lebensbereichen.....	61
6. Endergebnis – Epilog.....	62

Editionsteil	63
1. Inhaltsverzeichnis und Übersicht zum Editionsteil	63
1.1 Transkriptionsrichtlinien.....	63
2. Edition.....	63
Verzeichnisse	95
1. Quellen und Literaturverzeichnis.....	95
1.1 Ungedruckte Quellen.....	95
1.2 Gedruckte Quellen und Literatur	95
2. Kürzungen und Siglienverzeichnis	99
3. Abbildungsverzeichnis	99
4. Tabellenverzeichnis.....	99
Anhang	100

Einleitung

Prolog: Das Kloster als Forschungsfeld

Gerade geistliche Einrichtungen wie Klöster wirken oft wie Orte, in denen die Zeit still zu stehen scheint. Es entsteht beinahe der Eindruck, als wäre die Geschichte nur vorbeigeflogen, aber nicht ins Innere gelangt. Der Charme vergangener Zeiten scheint festgehalten worden zu sein. Klöster, die eine mit dem Adel vergleichbare ständische Repräsentationskultur pflegten,¹ prägen das österreichische Landschaftsbild und zeugen vom Glanz vergangener Zeiten.

„Der Begriff Kloster (von lat. *claustrum*, abgeschlossener Raum) bezeichnet sowohl die Institution wie die Architektur gemeinschaftlich lebender Mönche und Nonnen, d. h. von Religiösen – von Menschen die ein Gelübde (Profess) auf eine Ordensgemeinschaft abgelegt haben und die in Klausur leben.“² Das Kloster selbst bildet häufig einen abgeschlossenen Raum und gerade die Öffnung nach außen passierte häufig nur in sehr eingeschränkter Form. In der Gesellschaft waren die Landstände wenig präsent und bildete beinahe ein Schattendasein. Vor allem das Selbstwertgefühl des Klosters, also das Selbstverständnis der wichtigen Stellung auch außerhalb der geistigen Welt, wurde stark an die Geschichte gebunden.³ Gerade die Epoche der Aufklärung brachte viele Herausforderungen für das Kloster mit sich. Das Verhältnis zwischen Öffentlichkeit und Privatheit in Kombination mit den Bildungsansprüchen der Zeit führten zu zahlreichen Irritationen und verlangten eine ständige Neuorientierung.⁴ Das akademische Interesse an Theologie, Philosophie und Geisteswissenschaften und die wissenschaftliche Beschäftigung war lange Zeit den geistlichen Einrichtungen vorbehalten und ermöglichte einen „Rückzug aus der Welt“⁵ in eine abgekoppelte, spirituell wissenschaftliche *Lebenswelt*.⁶ Diese begrenzte Lebensform erschwerte allerdings auch Einbindungen in gesellschaftliche Diskurse.

Eine politische Sonderform des Klosters ist das Stift.⁷ Vom Wort Stiftung abgeleitet, stellt es eine geistige Korporation dar, die mit einer Grundherrschaft und bestimmten Privilegien ausgestattet ist.⁸ Hierbei bestand eine Zugehörigkeit der Vorsteher (Prälaten) zu den Land- oder Reichsständen. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass es sich bei dem gestifteten Grundbesitz um eine Art Verwaltungseinheit handelte. Stifte waren zwar dem Landesfürsten tributpflichtig, der Grundbesitzer konnte aber Teile als Lehen vergeben und so

¹ SCHROTT, Kloster, 817.

² SCHROTT, Kloster, 815.

³ LEHNER, Enlightened Monks, 12.

⁴ SCHROTT, Kloster, 818.

⁵ SCHROTT, Kloster, 819.

⁶ LEHNER, Enlightened Monks, 4.

⁷ SCHROTT, Kloster, 815.

⁸ ANGERER/TRUMLER, Kloesterreich, 159.

Einnahmen erzielen.⁹ Die vertretenen Orden waren die sogenannten Prälatenorden, jene der Benediktiner, Zisterzienser und Augustiner-Chorherren, deren Mitglieder mit der „stabilitas loci“ (Ortsfestigkeit) gelobten, ihr Leben lang im selben Kloster zu wirken, und die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams abzulegen.¹⁰ Die asketischen Regulierungen und die unterschiedlichen Gewichtungen der Klausur und hatten einen unterschiedlichen Öffnungsgrad zur Außenwelt zur Folge. Hinzu kommt, dass österreichische Klöster generell eher im ländlichen Raum blieben.¹¹ Weniger häufig sind Klöster im Zentrum von Städten anzutreffen; diese räumliche Abgelegenheit erschwert ihre gesellschaftliche Einbindung. Es ist anzunehmen, dass hauptsächlich die Notwendigkeit der Sicherung des Lebensunterhalts zur Pflege von Außenbeziehungen führte.¹² Gerade diese Schnittstellen zwischen Orden und Wirtschaft (beispielsweise Marktbezogenheit) sind von besonderer Bedeutung, denn hier ist zu erkennen, dass das Kloster kein isolierter, abgeschnittener Raum war, sondern auch als Ort der wirtschaftlichen Aufklärung fungierte. Diese Arbeit soll solche Schnittstellen aufzeigen. Allerdings geht es hierbei nicht um die Schaffung eines breiten Überblicks, sondern um ein Mikrobeispiel – das Stift Herzogenburg. Die Instruktionen für Stiftsbedienstete des Chorherren-Stifts Herzogenburg sollen hierzu aufzeigen, in wie weit Lebensbereiche reglementiert und normiert wurden und das Kloster bzw. der Orden seinen Einfluss dadurch auch außerhalb der Klostermauern auf die Bevölkerung hatte.

Fragestellung und Methodendarstellung

Folgende Fragen sollen im Zuge dieser Arbeit geklärt werden: Wie sah die verwaltete Stiftsherrschaft um 1700 in Herzogenburg aus? Welchen Normierungen und Regeln unterlag sie? Welche Rolle spielten die Grundherrschaften und die Herrschaftsbeamten des Stifts bei der Disziplinierung der Untertanen? Wie beeinflussten Normierungen der Grundherrschaften das Alltagsleben der Untertanen? Ein weiteres Ziel ist es, eine Darstellung der Schicht der Beamtenschaft um 1700 zu erhalten und eine Differenzierung des Personals aufzuzeigen. Interessant ist hierzu auch herauszufinden, wo Rechnungen gelegt werden mussten und in wie weit die Ämter miteinander verknüpft waren. Ein Organigramm der Wirtschaftsorganisation für Herzogenburg soll entstehen.

Die Grundlage dieser Arbeit bilden die Originalinstruktionen für Stiftsbedienstete des Chorherren-Stifts Herzogenburg aus dem 18. Jahrhundert, die im Stiftsarchiv Herzogenburg aufbewahrt werden. Diese wurden digitalisiert, transkribiert und ediert und geben Aufschluss über die Regelungen und Normierungen.

⁹ ANGERER/TRUMMLER, Kloesterreich, 159.

¹⁰ RÖHRIG, Stifte, 6–8.

¹¹ HERSCHE, Muße und Verschwendung, 331.

¹² SCHROTT, Kloster, 817.

Forschungsstand

Der Forschungsstand zu Instruktionen kann als sehr uneinheitlich und durchwachsen bezeichnet werden. Adelige Herrschaftsverwaltung ist vor allem in Niederösterreich gut erforscht. Wichtiger Bestandteil hierzu sind vor allem die Arbeiten von Helmuth Feigl¹³, Thomas Winkelbauer¹⁴ und Herbert Knittler¹⁵. Der Katalog „Adel im Wandel“¹⁶ ist zwar schon etwas veraltet, zählt aber immer noch zu den Hauptwerken über adelige Herrschaft.

Geistliche Herrschaftsverwaltung ist hingegen noch wenig erforscht. Auffallend ist das große Interesse an geistlichen Institutionen im kunstgeschichtlichen Bereich. Besonders in Österreich und bayerischen Raum gibt es zahlreiche Jahrbücher¹⁷ und ganze Kataloge¹⁸ zu einzelnen Klöstern.¹⁹ Bücher über Klöster sowie Ausstellungskataloge lesen sich häufig wie Ereignisaufzählungen, da sie meist chronologisch und stark strukturell gestrafft sind. Jahrbücher hingegen haben einen wissenschaftlichen Charakter und tragen zur Erforschung der Geschichte der Klöster bei. So behandelt etwa das „Jahrbruch des Stifts Klosterneuburg“ zwar vorrangig die Baugeschichte des Gebäudes und den Bestand der Stiftsbibliothek, enthält aber auch archäologische Forschungsberichte und Kloster- und Stadtgeschichte Klosterneuburg.²⁰ Gerade architektonische und kunstgeschichtliche Betrachtungen des Gebäudes, der Kunstwerke des Klosters oder der sakralen Kunst finden sich auch in den schon erwähnten Katalogen. Naturgemäß enthalten diese Kataloge viele Abbildungen und wenig wissenschaftlichen Text. Das Interesse liegt hauptsächlich auf der Kunstgeschichte, der Liturgie und der Musik. Auch der Jubiläumskatalog des Stifts Melk beschäftigt sich hauptsächlich mit der Melker Kunstsammlung. Grundsätzlich kann man sagen, dass geistliche Institutionen stark als Kunst- und Kulturzentren wahrgenommen werden. Die Kunstgeschichte, die Liturgie und die Kulturgeschichte stehen auch bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einzelnen Klöstern klar im Vordergrund. Selbst wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit einzelnen Klöstern sind stark kulturgeschichtlich orientiert. Ernst Bruckmüllers Darstellung des Stifts Melk²¹ befasst sich ebenfalls mit Kunstgeschichte, Liturgie und Musik. Eine wirtschaftliche Auseinandersetzung fehlt weitgehend. Generell gibt es keine umfassende Darstellung von geistlichen Institutionen wie dem Kloster als Wirtschaftsbetrieb. Die Verwaltung und Verwaltungsordnung wurde in

¹³ FEIGL, Grundherrschaft.

¹⁴ WINKELBAUER, Gundaker; WINKELBAUER, Fürst; WINKELBAUER, Robot.

¹⁵ KNITTLER, Nutzen.

¹⁶ FEIGL, Adel.

¹⁷ Ein niederösterreichisches Beispiel ist das Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg (Klosterneuburg 2011).

¹⁸ Viele geistliche Institutionen geben zu Ausstellungen oder Jubiläen Kataloge heraus. Ein niederösterreichisches Beispiel ist der Melker Katalog zur Jubiläumsausstellung (Melk, 1989).

¹⁹ HERSCHE, Muße und Verschwendung, 325.; WÜHRER, Lambach, 167.

²⁰ Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg, Band 18 (Klosterneuburg 2011).

²¹ BRUCKMÜLLER, Melk.

der wissenschaftlichen Betrachtung gänzlich außer Acht gelassen. Eine Organisationsgeschichte, wie sie Jakob Wührer²² am Beispiel des Wiener Hofes aufzeigt, ist einzigartig und für Klöster nicht vorhanden. Erst das Editionsprojekt „Adelige und geistliche Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich“²³ zu Instruktionen und Ordnungen des Stiftes Klosterneuburg versucht auch die Organisation geistlicher Herrschaftsverwaltung stärker in Augenschein zu nehmen. Das Mikrobeispiel Herzogenburg leistet einen Beitrag zu dieser Forschungslücke und betrachtet vorrangig ein Kloster als Wirtschaftsbetrieb und beleuchtet anhand von Instruktionen die wirtschaftliche Verwaltung. Obwohl Instruktionen im Allgemeinen ein sehr hoher Aussagenwert beigemessen werden kann, sind sie inhaltlich noch wenig erforscht. Daraus gewonnene Auswertungen über Organisations- und Verwaltungsstruktur sowie Tätigkeitsprofile der Stiftsbediensteten bieten Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit des Klosters und leisten einen großen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Gerade diese wirtschaftliche Betrachtungsweise und Aufschlüsselung der Organisationsstrukturen ermöglichen ein aussagekräftiges Bild der Funktionsweise eines Klosters. Trotz dieser zahlreichen Auswertungsmöglichkeiten und einer reichhaltigen archivalischen Überlieferung sind Instruktionen inhaltlich noch eher wenig erforscht. Zu den Hauptträgern der Forschung über Instruktionen und Ordnungen in der Frühen Neuzeit zählen sicherlich, Anita Hipfinger, Josef Löffler, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer und Jakob Wührer mit ihrem Sammelwerk *Ordnung durch Tinte und Feder*²⁴. Aufbauend auf diesen Forschungen soll in dieser Arbeit auf das konkrete Beispiel der Stiftsinstruktionen in Herzogenburg eingegangen werden und so ein wichtiger Beitrag zur Organisationsgeschichte der Klöster geleistet werden.

Im Kontext der Geschichte Herzogenburgs zählt Wolfgang Payrichs Arbeit zur Stiftsgeschichte²⁵ als Standardwerk und bietet einen guten geschichtlichen Überblick. Helga Penz leistete mit ihrer Dissertation *Kloster-Archiv-Geschichte*²⁶ einen wichtigen Beitrag zur Schriftlichkeit im Kloster.

²² SCHEUTZ/WÜHRER, Instruktionsbücher.

²³ <http://www.univie.ac.at/herrschaftsverwaltung/adelige-herrschaftsverwaltung> (Juni 2013).

²⁴ HIPFINGER, *Ordnung durch Tinte und Feder*.

²⁵ PAYRICH, *Herzogenburg*.

²⁶ PENZ, *Klostergeschichte*.

1. Herrschaftsverwaltung

Als älteste, im Mittelalter entwickelte Herrschaftsform gilt die Grundherrschaft.²⁷ Allerdings handelt es sich bei dem Begriff Grundherrschaft lediglich um einen Forschungsbegriff, der in den Quellen des Früh- und Hochmittelalters gar nicht vorkommt.²⁸ In lateinischen Quellen erscheint der Begriff häufig als „potestas“, „dominatio“ oder „dominium“ und hat hier noch nicht die heutige Bedeutungsvielfalt angenommen.²⁹ Hierzu werden in mittelalterlichen Quellen konkrete Erscheinungsformen wie etwa der Fronhof („curtes“), abhängige Bauern (Hufenbauern „mansu“) oder Leistungspflichten („servitia“) verwendet.³⁰ Grundsätzlich kann man aber sagen, dass es sich um eine „Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden ansässig sind und die darum von der Herrschaft erfasst werden“³¹, handelt. Der Grundherr verleiht also Land, um dieses agrarisch nutzen zu lassen. Diese Nutzung muss im Gegenzug vom Bauern bezahlt werden. Dies kann in Form von Naturalabgaben, Geldrenten oder Diensten wie etwa dem Frondienst erfolgen.³² Im Gegenzug stellt der Grundherr seinen Schutz zur Verfügung. Im grundherrlich-bäuerlichen Verhältnis kann man also von einer Schutz-Treue-Beziehung ausgehen.³³

Während zu den Rechten des Grundherrn „die Ausübung der Zwangsgewalt in allen der Gewere^[34] über das Leihegut entspringenden Rechtsbefugnissen“³⁵ gehörte, wurde von den Bauern unbedingte Treue gefordert. Dennoch kam es immer wieder zu Konflikten zwischen Grundherren und Bauern. Diese gipfelten nicht selten in Bauernrevolten.³⁶ Es ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, dass der Begriff Grundherrschaft mit Bedeutungsgehalten und Strukturmerkmalen angereichert wurde und eben nicht mit dem Begriff Grundeigentum gleichzusetzen ist, da eine Herrschaftsbeziehung immer miteingedacht werden muss.³⁷ Hinzu kommt eine zeitliche Begriffswandlung. Während Grundherrschaft im Mittelalter, vor allem im wirtschaftlichen und agrarischen Bereich, das ökonomische Fundament für Adel und Kirche bildete³⁸, ist Grundherrschaft ab 1700 austauschbar mit dem Begriff Feudalismus³⁹. Allerdings wird der Begriff Feudalismus vor allem im 18. Jahrhundert oft sehr kämpferisch verwendet und steht in einem engen

²⁷ LÜTGE, Agrarverfassung, 45.

²⁸ RÖSENER, Grundherrschaft, 582.

²⁹ RÖSENER, Forschung Grundherrschaft, 1740.

³⁰ RÖSENER, Forschung Grundherrschaft, 1740.

³¹ LÜTGE, Agrarverfassung, 45.

³² RÖSENER, Grundherrschaft, 581.

³³ RÖSENER, Grundherrschaft, 581.

³⁴ Als Gewere wird ein Recht bezeichnet das die Erscheinungsform eines dinglichen Rechts an Land regelt. Es ist das Recht zur Ausübung eines dinglichen Rechts, dessen Bestand bis zum Beweis einer stärkeren Berechtigung vermutet wird; OGRIS, Gewere, 1.

³⁵ BLICKLE, Grundherrschaft, 1160.

³⁶ RÖSENER, Forschung Grundherrschaft, 1740; RAUSCHER, Krieg-Steuerern, 237.

³⁷ RÖSENER, Grundherrschaft, 582.

³⁸ RÖSENER, Forschung Grundherrschaft, 1740.

³⁹ BLICKLE, Grundherrschaft, 1161.

Zusammenhang mit Bauernbefreiung und eben auch der Abschaffung des Feudalismus im 19. Jahrhundert.⁴⁰

Kurz gesagt handelt es sich bei Grundherrschaft in der Neuzeit also um Herrschaft, welche aus dem Eigentumsrechten über einen Grund und Boden entspringt.⁴¹ Im Prinzip ist es aber eine Verflechtung von Boden und Herrschaft zu einem ökonomisch relevanten Sozialsystem.⁴² Die Nutzungs- und Herrschaftsrechte dienen hierbei vor allem zur materiellen Existenzsicherung des Herrschaftsträgers.⁴³ Herrschaft ist ohne die erzielte Wirtschaftsleistung aus dem Herrschaftsrecht kaum lebensfähig. Dieses ländliche Sozialsystem unterliegt strengen Ordnungs- und Erklärungskategorien und umfasst die gesamte soziale Welt der ländlichen Bevölkerung.⁴⁴ Hierzu bedarf es strenger Normierungen und Ordnungsvorschriften. Zentrum jeder Grundherrschaft war der Wohnsitz des Herrn oder seines Vertreters. Hierbei wurde bis ins 17. Jahrhundert besonderer Wert auf die Wehrhaftigkeit des Gebäudes gelegt.⁴⁵ Repräsentationszwecke wie die Darstellung des Reichtums und des Ansehens des Besitzers traten erst im 18. Jahrhundert in den Vordergrund.⁴⁶ Allerdings haben weltliche und geistliche Grundherren niemals ihren gesamten verfügbaren Grund verliehen, sondern behielten sich immer Dominikalland⁴⁷ zurück.⁴⁸ Ab dem 16. Jahrhundert lässt sich eine Tendenz der Grundherren zur Eigenwirtschaft erkennen, da der Flächenanteil des Dominikallandes steigt.⁴⁹ Dieser Trend zur Selbstverwaltung dominierte bis Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Einschränkung der dominikalen Landwirtschaft wurde schließlich zu Gunsten bäuerlicher Familienbetriebe von Joseph II. auch für kirchliche Güter erzwungen.⁵⁰ Vor allem der Weinbau war von Dominikalweingärten dominiert, da Wein ein wichtiger Exportartikel war.⁵¹ Dennoch hatte die Grundherrschaft auch erhebliche Vorteile. So hatte man ohne Kosten Einnahmen in Form von unterschiedlichsten bäuerlichen Abgaben.⁵² Die Pachteinahmen aus Rustikalflächen können dementsprechend als Verzinsung des Aktivkapitals angesehen werden.⁵³ Ab dem 15. Jahrhundert waren fast alle von Bauern bewirtschafteten Gründe einer Grundherrschaft zugehörig. Das Pachtwesen ist aber nicht mit einem modernen Verständnis von Pacht

⁴⁰ BLICKLE, Grundherrschaft, 1161.

⁴¹ KRÜNITZ, Enzyklopädie.

⁴² SCHREINER, Grundherrschaft, 74.

⁴³ Ebd., 74.

⁴⁴ Ebd., 75.

⁴⁵ FEIGL, Grundherrschaft, 23.

⁴⁶ Ebd., 23-24.

⁴⁷ Ebd., 23: Dominikalland: Grund in unmittelbarer herrschaftlichen Verwaltung, Rustikalland: den Bauern überlassene Zellen.

⁴⁸ FEIGL, Grundherrschaft, 24.

⁴⁹ Ebd., 25.

⁵⁰ Ebd., 25.

⁵¹ Ebd., 26.

⁵² KNITTLER, Rentrechnungen, 86.

⁵³ Ebd., 86.

gleichzusetzen, da der Beliehene nicht nur Abgaben zu leisten und Pflichten zu erfüllen hat, sondern sich auch in eine persönliche Abhängigkeit begab.⁵⁴ Die wenigen Freieigner unterstanden wiederum einem Vogt, dessen Rechte denen eines Grundherrn sehr nahe kamen.⁵⁵ Allerdings waren ab dem 16. Jahrhundert Besitzer von ganzen Lehen eine Minderheit, da die Bauerngüter immer weiter geteilt wurden und so Halb-, Viertel- und Achtellehen entstanden.⁵⁶ Dies war allerdings nicht im Sinne des Grundherrn, da diese auf die Einnahmen der Lehen angewiesen waren, und versuchten einer Verarmung von Bauern entgegen zu wirken, indem sie die Gründe dem Haus zugehörig machten und diese somit im Erbfall nicht geteilt werden konnten.⁵⁷ Neben den Bauerngütern gab es auch Hofstätten, Klein- und Hauerhäuser sowie Waldhütten.⁵⁸

Freie Leiheformen gab es in Niederösterreich in Form des Burg- und Bergrecht. Während zum Burgrecht Acker-, Wiesen und Weideflächen gehörten, wurden zum Bergrecht Weingärten und Weinberge gezählt.⁵⁹ Vor allem im Weinbau hatte diese Leiheform eine große Bedeutung, um Zersplitterung (als Überländ⁶⁰) zu vermeiden.

1.1 Adelige Herrschaftsvermittlung in Niederösterreich

Mit adeliger Herrschaft ist am Beginn der Neuzeit die Grenzziehung zwischen den Ständen eng verbunden. Es handelt sich um einen Rechtsstatus, der durch Geburt oder im Klerus durch geistliche Weihe erworben wird.⁶¹ Diese Grenzen dienten vor allem zum Schutz vor sozialen Konflikten.⁶² Innerhalb eines Standes gibt es, abgesehen von der Schlechterstellung der Frau, annähernde Rechtsgleichstellung, doch zwischen den Ständen herrscht politische, soziale, ökonomische und rechtliche Ungleichheit.⁶³ Der Adel (etwa 3% der Bevölkerung) hat die Herrschaft über Land wie Leute und lebt von Einnahmen aus Ämtern.⁶⁴ Allerdings bedingten sie auch eine Entwicklungslinie von der Erwerbswirtschaft zur kapitalistischen Wirtschaft.⁶⁵ So lässt sich die Tendenz des verstärkten Interesses des Landadels an wirtschaftlicher Marktproduktion ab dem 16. Jahrhundert erkennen.⁶⁶ Vor allem in Niederösterreich unterstützten die Agrarverfassung und die agrarischen Produktionsweisen diesen Trend. Durch die Schwächephasen des Landes unter der Enns im 15. Jahrhundert, bedingt durch den Bevölkerungsrückgang und dem daraus entstandenen Preisverfall für

⁵⁴ FEIGL, Grundherrschaft, 32.

⁵⁵ Ebd., 29.

⁵⁶ Ebd., 30.

⁵⁷ Ebd., 31.

⁵⁸ Ebd., 31.

⁵⁹ Ebd., 32.

⁶⁰ Recht an Land vgl. FEIGL, Grundherrschaft, 31.

⁶¹ PLOETZ, Gesellschaftsordnung, 697.

⁶² KNITTLER, Adelherrschaft, 1.

⁶³ PLOETZ, Gesellschaftsordnung, 697.

⁶⁴ PLOETZ, Gesellschaftsordnung, 698.

⁶⁵ KNITTLER, Adelherrschaft, 1.

⁶⁶ KNITTLER, Adelherrschaft, 2.

Agrarprodukten, kam es im 16. Jahrhundert zu einer Expansion der Grundherrschaften.⁶⁷ Zu den bedeutendsten Adelsfamilien in Niederösterreich, die hier kurz herausgegriffen werden, zählt ab dem 16. Jahrhundert die Familie Liechtenstein mit den Herrschaften Wilfersdorf und Feldsberg. Die drei Söhne Karl (Feldsberg und Herrnbaumgarten), Maximilian (Rabensburg und Hohenau) und Gundaker (Wilfersdorf und Ringelsdorf) teilten sie sich die niederösterreichischen und mährischen Grundherrschaft zu künftig unveräußerlichen und unteilbaren Einheiten auf und setzten jeweils einen Regenten zur Überwachung der Verwaltung und der Beamten ein.⁶⁸ Diese Regenten wurden Oberhauptleute genannt und sollten Wirtschaftsverwaltungskosten eindämmen. Zu den wichtigsten Wirtschaftsbereichen zählten der Acker- und Weinbau. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz einer Policeyordnung, die die Verwaltung der einzelnen Wirtschaftsbereiche regulierte und normierte. Einzelne Ämter wie Pfleger, Rentschreiber, Burggrafen, Kastner, Kellner und Bäcker wurden vom Oberhauptmann kontrolliert und durch Instruktionen reguliert. Diese Instruktionen waren sehr umfangreich und hatten großen Einfluss auf das Alltagsleben.⁶⁹

Generell kam es im Laufe des 16. Jahrhunderts zwar zu einer Zunahme der Bevölkerung, aber zu keiner Steigerung traditioneller Abgaben. Die wachsende Kommerzialisierung der Landwirtschaft führte zu einem erhöhten „feudalen Druck“ und viele Grundherren nahmen vormals unrentable Betriebe wie Meierhöfe wieder in Betrieb.⁷⁰ Die steigende Bevölkerung und der Anstieg der Getreidepreise im Gegensatz zu den sinkenden Gewerbepreisen führten allerdings zu einer Expansion von Schutz- und Polizeiansprüchen sowie zu einer Erweiterung des Produktionsmonopols.⁷¹ Vergrößerung, Spezialisierung und vor allem Differenzierung bedingten eine Professionalisierung der Verwaltung.

Untertanen wurden vielfach als Arbeitskräfte in einem betriebsähnlichen Konstrukt, resultierend aus der Grundherrschaft, herangezogen.⁷² Eine Vielzahl an neuen staatlichen Steuern und die Forderungen der Grundherren (Robot) führten zu einer Verschlechterung der bäuerlichen Lebensbedingungen. Erst unter Maria Theresia kam es, auch als Resultat der Robotaufstände, zu einer Verbesserung. Sie bewirkte unter anderem eine Robotbegrenzung und einen Kataster, welcher erstmals Dominical- und Rustikalland verzeichnete.⁷³ 1781 hob Joseph II. die Leibeigenschaft gänzlich auf und versuchte Grundsteuern, Feudalzinse und Robot neu zu regeln, doch es kam lediglich zu einer Verschiebung von der Arbeits- zur Geldrente.⁷⁴

⁶⁷ KNITTLER, Adelsherrschaft, 3.

⁶⁸ WINKELBAUER, Gundaker, 7–9.

⁶⁹ WINKELBAUER, Gundaker.

⁷⁰ WINKELBAUER, Gundaker, 10.

⁷¹ KNITTLER, Adelsherrschaft, 5.

⁷² KNITTLER, Adelsherrschaft, 5.

⁷³ BRUCKMÜLLER, Landwirtschaft, 26.

⁷⁴ BRUCKMÜLLER, Landwirtschaft, 27.

1.2 Geistliche Herrschaftsverwaltung

Im Mittelalter betrachtete man bei geistlichem Besitz die Kirche als Eigentümer einer Grundherrschaft. Erst unter dem Einfluss des kanonisch-römischen Rechts trat im 15. und 16. Jahrhundert die geistliche Institution als juristische Person und somit auch als Grundherr auf.⁷⁵ Geistliche Herrschaftsverwaltung ist jedoch abgesehen von einzelnen „Herrschaftsgeschichten“ vor allem in der Frühen Neuzeit noch weitgehend unerforscht.⁷⁶ Im Vergleich zur weltlichen Grundherrschaft gibt es allerdings einige Unterschiede. So steht an der Spitze der geistlichen Verwaltung der Oberkellner.⁷⁷ Nicht zu unterschätzen ist außerdem der Einfluss von Landesfürsten auf die geistliche Verwaltung, da es sich im landesfürstlichen Verständnis bei Stiften um landesfürstliches Kammergut handelte.⁷⁸ Im 17. Jahrhundert berief man sich auch gerne auf das aus der Vogtei erwachsene Staatskirchenregiment.⁷⁹ Generell unterschied man zwischen hoher Vogtei, die Stifte und Klöster betraf, und niedriger Vogtei, die Pfarren und Benefizien betraf.⁸⁰ Die Teilung zwischen Vogtei und Grundherrschaft konnte allerdings sehr unterschiedlich sein, so konnte die Vogtei sowohl alle Grundobrigkeiten besitzen, als auch nur ein Ehrenamt sein.⁸¹ Dennoch lässt die landesfürstliche Gesetzgebung die Tendenz zur Auslegung der Rechte zugunsten der Grundherren erkennen.⁸² Der von 1568 bis 1629 bestehende Klosterrat versuchte die Güterverwaltung der Klöster zu modellieren und Reformen des Konzils von Trient umzusetzen.⁸³ Als weiteres Merkmal geistlicher Herrschaft ist die Zersplitterung von Grundherrschaften zu nennen, da das Abstoßen entlegener Besitzungen zugunsten einer Konzentrierung des Besitzes kaum möglich war.⁸⁴ Weit entfernter Streubesitz war schon in Folge schlechter Verkehrsverbindungen schwer zu nutzen und erst recht administrativ und rechtlich schwer zu kontrollieren.⁸⁵ Übergriffe auf klösterliche Grundherrschaften, auch wenn sie in Vogteien verwaltet waren, häuften sich, denn der Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten war groß.

1.3 Instruktionen als Ordnungsvorstellung

Adelige und geistliche Grundherren begannen schließlich ab dem 16. Jahrhundert große

⁷⁵ Ebd., 23-24.

⁷⁶ LÖFFLER, Instruktionen, 228.

⁷⁷ Ebd., 229.

⁷⁸ LÖFFLER, Instruktionen, 229.

⁷⁹ WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht, 113.

⁸⁰ Ebd., 78.

⁸¹ Ebd., 79.

⁸² Ebd., 81.

⁸³ LÖFFLER, Instruktionen, 229.

⁸⁴ FEIGL, Grundherrschaft, 202–204.

⁸⁵ PATZE, Grundherrschaft, 263.

Herrschaftskomplexe⁸⁶ herauszubilden und ihre Herrschaften neu zu organisieren und zu strukturieren. Hierbei kam es zu einer Vergrößerung der Grundherrschaften und zu einer Maximierung der Einnahmen, die die herrschaftlichen Rechte stärkten und die bäuerliche Bevölkerung zunehmend unter Druck setzte.⁸⁷ Die fortschreitende Kommerzialisierung der Grundherrschaften und die Einführung neuer Abgaben erhöhten die feudale Abhängigkeit. Grundherren versuchten nun auch immer mehr Einfluss auf die Lebensbereiche ihrer Untertanen zu bekommen und diese zu normieren und zu kontrollieren.⁸⁸ Jede Herrschaft ist Interaktion zwischen Herrschenden und Untergebenen. Dies bedeutet aber auch, dass ein Befehl an die Untergebenen kommuniziert werden musste. Hierzu bediente man sich unter anderem der Instruktion.⁸⁹

Mit Instruktion ist ein mündlicher oder schriftlicher Befehl gemeint, den ein *Principat* seinem *Mandatario*, seinem *Commisionär*, seinem *Handlungsbedienten*, seinem *Mäkler* etc.⁹⁰ erteilt. Es handelt sich sozusagen um Dienstvorschriften in einem von einem Amt ausgestellten Schriftstück, welches Aufgaben und Pflichten von Funktionsträgern festlegt.⁹¹ Es wird als „Schriftstück, durch das eine Behörde (Einzelbeamter) des inneren oder auswärtig Dienstes mit ihren amtlichen Aufgaben und Verpflichtungen bekannt gemacht wird“,⁹² beschrieben. Solche schriftlichen Anweisungen, beispielsweise von Amtsleitern, lassen sich bereits im 14. Jahrhundert nachweisen.⁹³ Zu den frühesten Anweisungen gehören allerdings die mündlichen ad hoc-Aufträge. Darunter fallen beispielsweise auch Mandate oder Anordnungen, die das Zustandekommen von Urkunden betreffen.⁹⁴ Diplomatische Beziehungen und der militärische Bereich, etwa im Vorbereiten eines Krieges, sind schon früh auf schriftliche Anweisungen konzentriert. Zahlreiche Zeugnisse aus karolingischer Zeit belegen dies.⁹⁵ In der Frühen Neuzeit gibt es zahlreiche Belege von Diplomateninstruktionen. Hierbei handelt es sich um Dienstanweisungen für den diplomatischen Dienst. „Zusammengefasst, enthält eine Instruktion also die Begründung der Mission des Gesandten und die Art und Weise, wie er diese ausführen soll, sie erklärt und interpretiert sie und zeigt die ihr gesetzten Grenzen auf.“⁹⁶ Diese Gattung hatte ihre Hochblüte im 17. Jahrhundert und war weit verbreitet. Selbst päpstliche Legaten erhielten

⁸⁶ Wie die Beispiele der Herren bzw. Fürsten von Liechtenstein in Wilfersdorf und Feldsberg sowie des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg in Niederösterreich zeigen.

⁸⁷ HIPFINGER, Herrschaftsverwaltung.

⁸⁸ HIPFINGER, Herrschaftsverwaltung.

⁸⁹ BRAKENSIEK, *Ergebene Diener*, 1.

⁹⁰ KRÜNITZ, *Enzyklopädie*.

⁹¹ MEISNER, *Archivalienkunde*, 305f.

⁹² Ebd., 305f.

⁹³ HIPFINGER, *Ordnung durch Tinte und Feder*, 15.

⁹⁴ SCHARER, *Herrscherwillen*, 32–33.

⁹⁵ Ebd., 31–36.

⁹⁶ NIEDERKORN, *Diplomateninstruktion*, 73.

schriftliche Instruktionen, um angemessen auf neue Situationen zu reagieren.⁹⁷

Erhielten anfänglich nur hohe Funktionsträger Instruktionen, kam es bereits ab dem 15. Jahrhundert zur Herausbildung eines bürokratischen Verwaltungssystems.⁹⁸ Der fortschreitende Verschriftlichungsprozess unterstützte diese Entwicklung. Instruktionen wurden zur Verwaltungspraxis, um über Aufgaben und Pflichten zu informieren und schließlich das Funktionieren von Herrschaften zu begründen.⁹⁹ Jede Herrschaft ist auf die Übermittlung des obrigkeitlichen Willens angewiesen; es bedarf zusätzlich der Zusammenarbeit und Kooperation mit den Unterworfenen.¹⁰⁰ So gab es zahlreiche Instruktionen, die eben diese Kommunikation zwischen den Obrigkeiten und Untertanen regelten. Man spricht hier in der Kulturwissenschaft vom „Aushandeln der Herrschaft“.¹⁰¹

Die Form der Instruktion ist immer gleich. Es handelt sich um ein auf Papier ausgestelltes Schriftstück, das häufig mehrere Bögen umfasst und selten aufwändig formal gestaltet ist.¹⁰² Instruktionen waren zweckorientiert und wurden bis in die Frühe Neuzeit immer knapper und differenzierter formuliert¹⁰³. Häufig wurden sie aber nur geringfügig verändert und über viele Jahre weiter verwendet.¹⁰⁴ Der Amtsträger erhielt seine Instruktion meistens zu Amtsantritt, während die ausstellende Behörde eine Abschrift bei sich behielt.¹⁰⁵ Instruktionen waren sowohl an ein öffentliches als auch an ein „privates“ Publikum gerichtet. Manchmal gab es „geheime Zusatzinstruktionen“ die Handlungsanweisungen für bestimmte Situationen bieten sollten.¹⁰⁶

Inhaltlich handelt es sich um einen Rechte- und Pflichtenkatalog, der zielgerichtetes Handeln organisieren soll.¹⁰⁷ Es wird vor allem herrschaftstgetreues Handeln und gutes Wirtschaften erwartet, während explizites Handeln nur selten vorgegeben wird. Es handelt sich eher um einen Rahmenvertrag für einen Tätigkeitsbereich.¹⁰⁸

1.4 Policyordnung

Schließlich entstand auf Grund von Instruktionen und Ordnungen eine wachsende „delegierte Herrschaft“, das heißt Herrschaft im Auftrag eines Dritten.¹⁰⁹ Die Ausdifferenzierung der Behörden und die administrativen Verfahren führten in der Frühen

⁹⁷ Ebd., 75.

⁹⁸ HIPFINGER, Ordnung durch Tinte und Feder, 17.

⁹⁹ HIPFINGER, Ordnung durch Tinte und Feder, 18.

¹⁰⁰ BRAKENSIEK, Ergebene Diener, 1.

¹⁰¹ Ebd, 4.

¹⁰² HOCHEDLINGER, Aktenkunde, 185.

¹⁰³ HIPFINGER, Ordnung durch Tinte und Feder, 18.

¹⁰⁴ HIPFINGER, Herrschaftsverwaltung.

¹⁰⁵ HIPFINGER, Ordnung durch Tinte und Feder, 19.

¹⁰⁶ Ebd., 19.

¹⁰⁷ Ebd., 20.

¹⁰⁸ Ebd., 21.

¹⁰⁹ BRAKENSIEK, Ergebene Diener, 8.

Neuzeit zu einer Verrechtlichung und Verdichtung der Herrschaftsansprüche.¹¹⁰ Unter dem Begriff *Policey* (abgeleitet von giech. „*politea*“ – Ordnung des politischen Staates) versteht man im Allgemeinen die „gute Ordnung“ des Gemeinwesens.¹¹¹ Grundsätzlich kann damit der Zustand „guter Ordnung“, Normgebungsakte (Gesetze) oder die Ordnungstätigkeit selbst beschrieben werden.¹¹² „*Policeyliche*“ Agenden waren bei der Umsetzung von rechtlichen Normen vor allem auf lokaler Ebene behilflich.¹¹³ Diese Form der „Sozialdisziplinierung“ sollte die Ausführung der herrschaftlichen Anordnungen garantieren.¹¹⁴ Vor allem die zunehmende soziale Verdichtung und die ökonomischen Differenzierungen bedurften schon in der mittelalterlichen Stadt der Regelung.¹¹⁵ So erhielten spätmittelalterliche Städte „*Policeynormen*“, die eine „gute Ordnung“ gewährleisten sollten und schließlich zur landesherrlichen Gesetzgebung ausgebaut wurden.¹¹⁶ Krisenherde wie Revolten und nicht zuletzt die Reformation bedingten die rasche Verbreitung von *Policeyordnungen*.¹¹⁷ Die Treue-Schutz Beziehung des Bauernstandes mit den Grundherren kam immer mehr ins Wanken. Die Abhängigkeit vom Grundherrn (Abgaben, Robot, etc.) stand in keinem Verhältnis mehr zur Schutzfunktion.¹¹⁸ Hinzu kam der Verfall der göttlichen Ordnungen und der Wunsch, Menschen ohne Rücksicht auf ihren Stand für Verbrechen gleich zu bestrafen.¹¹⁹ Gute *Policey* hatte schließlich die Aufgabe, bestehende Ordnungen, Gewohnheitsrecht und Ständeordnungen zwar zu bewahren, aber auch neu zu fassen und zu überarbeiten.¹²⁰ Schließlich erwartete man eine Wiederherstellung der „Guten Moral“. Ab dem 16. Jahrhundert handelt es sich bei *policeylichen* Normen des Statutarrechtes um veränderbares Recht, das sowohl privatrechtliche als auch soziale Aspekte enthielt.¹²¹ Es wurde dem Bedarf angepasst und häufig zur Profilierung als Obrigkeit in Sorge um „gute *policey*“ verwendet.¹²² Dennoch gab es eine große Differenz zwischen Absichten und Umsetzung, da Normen oft der Wirklichkeit entgegenstanden.¹²³ Eine Intensivierung der Normierungen im Gesellschaftswesen führte zur Verankerung der *Policeynormen* im kommunalen Recht und regelte beispielsweise Sittlichkeit, Glücksspiel, Aufwand/Luxus für Feste wie Hochzeiten, Gewalt und öffentliche Sicherheit.¹²⁴ Auffallend ist allerdings die

¹¹⁰ Ebd., 9.

¹¹¹ HÄRTER, *Polizei*, 171.

¹¹² HÄRTER, *Polizei*, 171.

¹¹³ BRAKENSIEK, *Ergebene Diener*, 11.

¹¹⁴ Ebd., 12.

¹¹⁵ HÄRTER, *Polizei*, 172.

¹¹⁶ HÄRTER, *Policeyordnung*, 128.

¹¹⁷ ISELI, *Gute Polizei*, 19.

¹¹⁸ ISELI, *Gute Polizei*, 19.

¹¹⁹ ISELI, *Gute Polizei*, 19–21.

¹²⁰ ISELI, *Gute Polizei*, 19–24.

¹²¹ HÄRTER, *Policeyordnung*, 136.

¹²² Ebd., 136.

¹²³ DINGES, *Normsetzung*, 41.

¹²⁴ HÄRTER, *Policeyordnung*, 138.

häufige Wiederholung von Normierungen über bestimmte Zeitabschnitte.¹²⁵ Begründet wird dies häufig durch wechselnde Herrschaftsverhältnisse.¹²⁶ Häufig werden Normierungen auch nur aktualisiert, um sie an aktuelle Verhältnisse anzupassen.¹²⁷ Interessant ist hier die Legitimation solcher Normänderungen, denn hierzu bedarf es einer Anerkennung der Herrschaftsausübung durch die Untertanen. Die etwaige Veränderung von Gesetzen und Normen wurde von Anfang an explizit festgesetzt und diente oft als „Ausfluss herrscherlicher Vollmacht“.¹²⁸ Demgegenüber steht die unzureichende Umsetzung von Normierungen und Ordnungen. Nichtumsetzung wird hier häufig als Ergebnis von Problemen mangelhafter Verwaltungspraxis gesehen.¹²⁹ Im 17. Jahrhundert lässt sich ein Ordnungswandel nachvollziehen. Konfessionelle Vorstellungen weichen ökonomischen-kameralistischen Ordnungsideen und führen zu einer veränderten Bevölkerungspolitik und einem Herauswachsen von zunehmender Wohlfahrt und Fürsorge.¹³⁰ Es differenzierten sich verschiedene Typen der Policey heraus, wie etwa die Gesundheits-, Sicherheits-, Baupolicey etc..¹³¹ Von besonderer Bedeutung ist die Interaktion zwischen Normgebern und Normadressaten, also sozusagen dem Staat und der Gesellschaft, wobei vor allem der Adel und die Kirche Einfluss auf die Ordnungsnormen nehmen konnten.¹³² Dennoch stimmte die Interessen nicht immer überein, denn die Vorstellungen „guter Ordnung“ von Untertanen und Obrigkeiten unterschieden sich teilweise gänzlich. Generell kann man aber sagen, dass sich die Policeyordnung von einer auf Missstände reagierenden zu einer präventiven Ordnung wandelte.¹³³ Schließlich wurden Policeyordnungen auch als Regulativ für staatliche Ziele und Reformen verwendet, um Verwaltung zu vereinfachen und aktive „Innenpolitik“ zu betreiben.¹³⁴

¹²⁵ DINGES, Normsetzung, 42.

¹²⁶ Ebd., 43.

¹²⁷ Ebd., 43.

¹²⁸ Ebd., 45.

¹²⁹ Ebd., 46.

¹³⁰ HÄRTER, Polizei, 175.

¹³¹ ISELI, Gute Polizei, 37–80.

¹³² HÄRTER, Polizei, 176.

¹³³ HÄRTER, Polizei, 177.

¹³⁴ HÄRTER, Polizei, 177.

2. Herrschaftsverwaltung des Chorherren-Stiftes Herzogenburg

2.1 Historischer Überblick

Bischof Ulrich I. von Passau stiftete 1121¹³⁵ ein Kloster für die Augustiner Chorherren in St. Georgen an der Traisen. Er überträgt es mit allem Zubehör und allen Rechten der Kirche zu Passau. Hierzu gibt er „den genannten Eigenbesitz sowie durch seinen Vogt Udalrich bischöfliche, aber nicht zur mensa episcopalis zählende, sondern aus anderem Besitz erworbene Güter, ferner die Pfarren Herzogenburg und Traisenburg sowie Zehente zur gemeinsamen Nutzung durch den Konvent und verbietet jegliche Beeinträchtigung.“¹³⁶ Das neu gestiftete Kloster



Abbildung 1: Gründungsurkunde

gehörte zur Diözese Passau. Auf Grund der Lage an der Donaumündung der Traisen am linken Donauufer kam es zu zahlreichen Überschwemmungen.¹³⁷ Das Gebiet nördlich der Donau konnte durch Einfälle der Böhmen und Mähren kaum genutzt werden. Schließlich entschloss man sich 1244 zehn Kilometer traisenaufwärts nach Herzogenburg zu übersiedeln.¹³⁸ Propst Engelschalk (1242–1267) war der letzte Vorsteher von St. Georgen und gleichzeitig der erste Propst Herzogenburgs.¹³⁹ Die Stiftskirche wurde 1268 geweiht, während sich der Klosterbau vermutlich länger hingezogen hat.¹⁴⁰ In der Bauzeit siedelten sich vermehrt Handwerker und Bauarbeiter an. Es entstand ein eigener Markt, der folglich „Oberer Markt“ genannt wurde und durch das Chorherrenstift verwaltet wurde.¹⁴¹ Der sogenannte „Untere Markt“ wurde vom Stift Formbach verwaltet. Kompliziert wurde diese Trennung vor allem zur Reformation. Während der „Obere Markt“ katholisch war, war der „Untere Markt“ weitgehend protestantisch.¹⁴² Es herrschte eine gegenseitige Ablehnung, die durch die Glaubensgegensätze bürgerkriegsähnliche Zustände annahm.¹⁴³ Die Trennung blieb bis 1806 bestehen¹⁴⁴.

Neben den allgemeinen Bauarbeiten an der Stiftsanlage musste zusätzlich eine Wehranlage (Ungarneinfälle, Mongolenstürme, österreichische Erbstreitigkeiten) errichtet

¹³⁵ Gründungsurkunde vom 18. August 1112.

¹³⁶ http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/ATStiAHe/HerzogenburgCanReg/1112_VIII_18/charter?q=herzogenburg (Juni 2013).

¹³⁷ PAYRICH, *Stiftsgeschichte*, 2.

¹³⁸ Ebd., 24.

¹³⁹ Ebd., 32.

¹⁴⁰ RÖHRIG, *Alte Stifte*, 15.

¹⁴¹ EGGER, *Stift Herzogenburg*, 13.

¹⁴² PAYRICH, *Stiftsgeschichte*, 70.

¹⁴³ Ebd., 70.

¹⁴⁴ Ebd., 70.

werden. Die beiden Grundherrschaften Herzogenburg und Formbach entschlossen sich, mit Hilfe der Bevölkerung, eine gemeinsame Befestigungsanlage zu errichten.¹⁴⁵ Die Bevölkerung schien mit dem Stift stark verbunden. Zahlreiche Schenkungen und Pfarrneugründungen wie etwa Nußdorf, Sallapulka oder Maria Ponsee belegen dies. Man stellte sich gerne unter den Schutz des Klosters und anerkannte dessen Leistungen.¹⁴⁶ Im Spätmittelalter wurde das Stift immer wieder durch schwere Schicksalsschläge wie Plünderungen, Seuchen oder Belagerungen getroffen.¹⁴⁷ Der Religionskrieg und die Türkenbelagerung taten ihr Übriges. Herzogenburg wurde zwar von türkischen Streifscharen verschont, musste aber die Türkensteuer Ferdinands I. von 1343 fl. leisten.¹⁴⁸ Erst in der Barockzeit hatte sich vor allem die wirtschaftliche Situation des Stiftes durch Schenkungen und der generellen Erholung der Wirtschaft nach den Türkenkriegen verbessert.¹⁴⁹ Zahlreiche Neueintritte in den Konvent führten auch zu einem religiösen Aufschwung.¹⁵⁰ Das Stift wurde schließlich unter Propst Wilhelm Schmerling (1709–1721)¹⁵¹ barockisiert. Namhafte Baumeister wie Jakob Prandtauer, Johann Bernhard Fischer von Erlach und Joseph Munggenast waren neben Künstlern wie Daniel Gran maßgeblich an der Neugestaltung beteiligt. 1714 begann man mit dem Bau am Südtrakt und 71 Jahre später, also 1785 konnte die neue Barockkirche, als Abschluss der Bauarbeiten, eingeweiht werden.¹⁵² Die Reformen Joseph II. und dessen Patent über die Klosteraufhebungen führten zur Auflösung der Chorherrenklöster Dürnstein (1788) und St. Andrä an der Traisen (1783). Das Stift Herzogenburg selbst entging der Aufhebungswelle und inkorporierte 1783 St. Andrä und 1788 Dürnstein mitsamt den dazugehörigen Pfarren.¹⁵³ Stärker betroffen war das Stift von der Aufhebung der Grundherrschaft 1848.¹⁵⁴ Die wirtschaftliche Situation des Stiftes geriet immer mehr unter Druck. Durch die „Aufhebung der Leibeigenschaft, Flucht des Kaisers, Beginn des Industriezeitalters und Umgestaltung des Ortes“¹⁵⁵ sowie die Abschaffung des Zehents und der Robot im September 1848 durch den Reichstag fiel die Grundlage der ökonomischen Struktur und Bewirtschaftung der Stiftsbesitzungen weg.¹⁵⁶ Die wirtschaftlichen Verluste konnten nur durch die Veräußerung des Gutes Primersdorf 1851 gestemmt werden.¹⁵⁷

¹⁴⁵ EGGER, Stift Herzogenburg, 14.

¹⁴⁶ EGGER, Stift Herzogenburg, 14.

¹⁴⁷ RÖHRIG, Alte Stifte, 15.

¹⁴⁸ PAYRICH, Stiftsgeschichte, 57.

¹⁴⁹ EGGER, Stift Herzogenburg, 22.

¹⁵⁰ Ebd., 23.

¹⁵¹ PAYRICH, Propstreihe.

¹⁵² Ebd., 23.

¹⁵³ EGGER, Stift Herzogenburg, 25.

¹⁵⁴ EGGER, Stift Herzogenburg, 27.

¹⁵⁵ EGGER, Stift Herzogenburg, 27.

¹⁵⁶ EGGER, Stift Herzogenburg, 27.

¹⁵⁷ PAYRICH, Stiftsgeschichte, 135.

Mit dem Industriezeitalter stiegen die Bevölkerungszahlen der Gegend und viele Fabriken siedelten sich an. Das Stift gründete 1862 einen „Katholischen Gesellenverein“, welcher sich um seelsorgliche und menschliche Anliegen der Bevölkerung kümmern sollte.¹⁵⁸ Der Krieg Österreich gegen Preußen und der Erste Weltkrieg wurden zu einer Herausforderung für den Konvent. Der Theatersaal diente zeitweise sogar als Lazarettstation des Roten Kreuzes.¹⁵⁹ Die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts führten auch in Herzogenburg zu ausgeprägten Parteikontroversen, und die Tatsache, dass der damalige Propst Ubald Steiner Vertreter des Klerus im Landtag war, brachte Herzogenburg keinen guten Stand im beginnenden Zweiten Weltkrieg.¹⁶⁰ Trotz allen Wiedrigkeiten konnte das Stift dennoch einen Dienst an der Bevölkerung leisten und setzte sich für Kriegsgefangene ein, die im Theatersaal einquartiert wurden.¹⁶¹ Nach dem Einzug der Sowjetische Truppen 1945 und dem Ende des Krieges begann das Stift mit der Versorgung der Bevölkerung. Die russische Kommandatur wurde im Kammeramt untergebracht, die Bevölkerung fand Schutz in den Kellerräumen und eine Krankenstation wurde eingerichtet.¹⁶² Nach Abzug der Besatzer folgte eine umfassende Wiederinstandsetzung und Sanierung des Stifts. Heute ist die Hauptaufgabe des Stifts die Seelsorge in den 16 inkorporierten Pfarren.¹⁶³

2.2 Verwaltung des Stiftes

Auch ein geistlicher Ort wie das Stift Herzogenburg musste effizient verwaltet werden. Die Finanz- und Verwaltungsaufgaben waren sehr komplex und umfassten verschiedene Tätigkeitsbereiche und Aufgaben. Große räumliche Trennungen sowie die Vielzahl an Wirtschaftsgebäuden und Stiftsbesitzungen führten zu einem vermehrten schriftlichen Ordnungsbedarf. Folgende Instruktionen aus dem 16. und 17. Jahrhundert dienen als Grundlage der Forschung über die Stiftsverwaltung des Augustiner Chorherren-Stiftes Herzogenburg:

Tabelle 1: Übersicht der Ämter

Amt	Datierung	Amtsinhaber
Hofrichter	8. 9. 1719	Michael Rochus Meyer
Kastner	1644	-
Kellner	1716	Franziskus Knittelmayr
Kämmerer	1741	Guarinus Holl
Küchenmeister	24. 1. 1735	-
Jäger	1769	Franz Beck

¹⁵⁸ Ebd., 138.

¹⁵⁹ EGGER, Stift Herzogenburg, 28.

¹⁶⁰ EGGER, Stift Herzogenburg, 28f.

¹⁶¹ Ebd., 29.

¹⁶² Ebd., 29.

¹⁶³ RÖHRIG, Alte Stifte, 15.

Förster	1769	Joseph Stämpfl
Grundschreiber	17. Jahrhundert	-

3. Instruktionen des Chorherren-Stiftes Herzogenburg

3.1 Entstehungskontext

Das Ausmaß vorgeschriebener Schriftlichkeit ist im Chorherren-Stift Herzogenburg beträchtlich. Gibt es einige wenige Amtsanweisungen aus dem Mittelalter, so nimmt die Zahl der überlieferten Stiftsämter ab dem 15. Jahrhundert zu. Stiftbeamte und Bedienstete erhalten eine eigene Instruktion, eine zugehörige Inventarliste und müssen jährlich Rechnung legen. Ein eigener Schreiber überwacht die Buchführung.¹⁶⁴ Aus dem Jahr 1609 ist eine namentlich Besoldungsliste überliefert, die bereits 45 Personen umfasst.¹⁶⁵

Instruktionen für geistliche Funktionsträger sind ab dem 17. Jahrhundert überliefert. Die älteste Instruktion (1652) ist jene des Bibliothekars und behandelt den „Leihverkehr“ mit besonderem Augenmerk auf der Rückgabe der Bücher. Der Buchankauf war wiederum Sache des Prälaten.¹⁶⁶ Eine „Instructio generalis pro officio culinae magistri et cellari“ von 1727 enthält neben zahlreichen Bibelstellen und Ermahnungen die Dienstanweisungen für Küche, Keller, Bäckerei und Ökonomie.¹⁶⁷ Generell wird das Stiftsamt als Dienst an den Mitbrüdern gesehen und die Erfüllung der Dienste war ein Teil des Miteinander im Konvent. Der gewählte Stiftsdechant hatte hierbei die Aufgabe der Obsorge für die Konventualen zu übernehmen.¹⁶⁸ Generell ist das Amt des Dechanten von besonderer Bedeutung, da er für Zucht und Ordnung sorgen soll. So zeichnet er etwa die Wochenzettel des Küchenmeister gegen.¹⁶⁹

Die Ordensregeln des hl. Augustinus stellen eine allgemeine Richtlinie für Hausstatuten dar und gewinnen im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung. Zeitgleich mit den ältesten Instruktionen für Stiftsämter entstehen sogenannte „Reformstatuten“, die im Geiste der Gegenreformation stehen und zum Beispiel Anordnungen vom Passauer Offizialat enthalten.¹⁷⁰ Es wurden hier zwar keine Aussagen über einzelne Ämter getroffen, doch wurden bereits Instruktionen für Stiftsbedienstete vorgesehen.

3.2 Charakteristika der Instruktionen

Die behandelten Instruktionen zählen zu den ältesten überlieferten Instruktionen des Chorherren-Stifts Herzogenburg. Sie wenden sich in der Regel an einen einzelnen Amtsträger und normieren dessen Rechte und Pflichten. Manchmal beinhalten sie auch das

¹⁶⁴ PENZ, Klostersgeschichte, 97.

¹⁶⁵ Ebd., 99.

¹⁶⁶ Ebd., 106.

¹⁶⁷ Ebd., 106.

¹⁶⁸ Ebd., 107.

¹⁶⁹ Ebd., 107 / Stiftsarchiv Herzogenburg, HF. 185/2.

¹⁷⁰ Ebd., 108.

Recht, weitere Gehilfe anzustellen und überlassen deren Funktion wiederum dem Amtsträger. Die Instruktionen beinhalten teilweise ganze Tätigkeitsfelder und entsprechen hier eher dem Typus einer Ordnung. Beispielsweise ist die Instruktion des Grundschreibers eher eine Grundbuchsordnung als eine Instruktion an einen Einzelnen. Generell stammen die Instruktionen aus erster Hand, allerdings ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Großteil der vorliegenden Instruktionen um gesammelte Abschriften handelt. Es ist anzunehmen, dass die aufgetragenen Tätigkeiten nicht bloß wortgetreu ausgeführt werden sollten, sondern dass es sich eher um Rahmenrichtlinien handelte, die aus Ehrbarkeit und Standesbewusstsein heraus erfüllt werden sollten. Die Erfüllung einer solchen Instruktion inkludiert folglich das Wissen um die Aufgaben des Amtes und vor allem fachliche Kenntnisse.

Mit dem Begriff Stiftsamt wird im Folgenden eine Funktion in der herrschaftlichen Verwaltung des Stiftes bezeichnet. Es wird zwischen weltlichen und geistlichen Stiftsämtern unterschieden. Zu den geistlichen Stiftsämtern zählten der Administrator, der Archivar, der Auxiliar, das Bauamt, der Benefiziat, der Bibliothekar, der Custos Ecclesiae, der Decanus ruralis, der Dechant, der Kämmerer, der Kanzleidirektor, der Kaplan, der Katechet, der Kooperator, der Kurat, der Novizenmeister, der Ökonom, der Pfarrer, der Praefectus Alumnorum, der Propst, der Provisor, der Regens chori, der Sakristeidirektor, der Sammlungskustos, der Senior Capituli und der Vikar.¹⁷¹ Weltliche Aufgaben wurden hingegen auch von weltlichen Ämtern erledigt. Die in dieser Diplomarbeit bearbeiteten Instruktionen betreffen ausschließlich weltliche Ämter. Während die Instruktion des Küchenmeisters und die Instruktion des Amtsschreibers für sich alleine stehen, sind die anderen Instruktionen zusammengefasst. Es handelt sich um eine „Instructio generalis“, die Instruktionen des Kastners, des Kellner, des Kämmerer, des Jägers und des Grundschreibers. Diesen Instruktionen ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt; der Titel „verschiedene instruction“ gibt bereits Aufschluss über den Inhalt. Die enthaltenen Instruktionen sind tatsächlich sehr unterschiedlich. Sie sind von mindestens zwei verschiedenen Händen geschrieben worden und sind nicht durchgehend datiert. Die früheste Datierung findet sich auf der Instruktion des Kastners von 1644. Vermutlich handelt es sich hierbei um Abschriften, da nur jeweils eine Form der Instruktion in Reinschrift vorhanden ist. Es ist kein Name eingetragen. Der Amtsschreiber entspricht ebenfalls dieser Form. Für den Küchenmeister gibt es wiederum eine Vielzahl an Instruktionvorlagen. Hier ist davon auszugehen, dass die Vorlagen immer wieder verwendet wurden und nur an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst wurden.

¹⁷¹ FIGL, Sozialstruktur.

Die Instruktionen folgen keinem einheitlichen Formular, sind aber nach dem gleichen Schema aufgebaut.¹⁷² Die Länge ist sehr unterschiedlich. Die Instruktionen beginnen mit der Nennung des Amtes zu Herzogenburg und es folgt manchmal der Name des Amtsträgers. Einige Male ist der Name auch einfach ausgelassen. Die Eingangsformel variiert. Die Instruktionen selbst normieren die Rechte und Pflichten der Amtsträger und sind in meist nummerierte Absätze gegliedert. Manchmal gibt es zwischen den Absätzen auch fließende Übergänge, indem die ersten Worte des neuen Absatzes, also der Satzanfang, bereits im vorhergehenden Absatz stehen. Dies ist vor allem in der Instruktion des Grundschreibers auffällig. Der Schluss enthält ein stehendes Formular, das nur wenig variiert. Im Grunde wird darauf eingegangen, dass in einer Instruktion nicht auf alle Eventualitäten explizit eingegangen werden kann und vieles dem Wissen und Gewissen des Amtsträgers obliegt.

3.3 Auswertungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der normative Charakter von Instruktionen und Ordnungen auf ein von Obrigkeiten gewolltes „ideales“ Verhalten abzielt und tatsächliches Verhalten bzw. die Verhaltenspraxis nur schwer nachzuvollziehen ist.¹⁷³ Generell besteht eine große Differenz zwischen den festgelegten Regelungsabsichten in den Instruktionen und der Umsetzung im Alltag.¹⁷⁴ Dennoch sind Instruktionen als normative Quelle ein wichtiges Zeugnis innerer Verwaltung. Instruktionen zeigen die wirtschaftliche Bedeutung des Stiftes auf und bilden die Selbstverwaltung eines funktionierenden Wirtschaftssystems ab. Hierbei werden allerdings nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Aspekte des Alltags der Untertanen dargestellt. Die Instruktionen erlauben einen Blick auf wirtschaftliche Zusammenhänge, soziale Abhängigkeiten und die Geschichte von Institutionen, die sonst kaum möglich wären. Die Auswertungsmöglichkeiten der Instruktionen gehen also über eine kulturgeschichtliche Bewertung hinaus.

Im Folgenden werden die Instruktionen der einzelnen Stiftsbediensteten genau beschrieben und schließlich in einer Art Organigramm dargestellt.

¹⁷² Vgl. SCHEUTZ/WÜHRER, Instruktionsbücher, 31–34.

¹⁷³ SCHEUTZ/WÜHRER, Instruktionsbücher, 31–34.

¹⁷⁴ DINGES, Normsetzung, 273–286.

4. Stiftsbedienstete

Die oberste Würde in einem Stift bekleidet der Propst. Darauf folgt der Dechant. Diese Funktion ist mit der des Priors gegenüber dem Abt in einem benediktinischen Kloster gleichzusetzen. Der Dechant vertritt also das Kapitel gegenüber dem Klostervorsteher und hat besondere Obsorge und Pflichten gegenüber den Mitbrüdern.¹⁷⁵ Vor allem im Mittelalter gibt es kaum Nennungen von weiteren Stiftsämtern. Im 14. Jahrhundert (1360) wird erstmals ein *camerarius*, also ein Kämmerer, genannt.¹⁷⁶ Dieser war für die Klosterwirtschaft verantwortlich, während die Verwaltung des Klosters dem *procurator* oblag.¹⁷⁷ Obwohl es kaum Nennungen von Kapitularen, die ein Stiftsamt besaßen, gibt, ist dennoch davon auszugehen, dass einige Funktionen immer besetzt waren.¹⁷⁸ Einige Ämter, wie zum Beispiel der Vestiar¹⁷⁹, verschwinden nach dem Mittelalter, oder werden neu benannt. Von den geistlichen Stiftämtern im Mittelalter ist sonst nur der Kustos überliefert.¹⁸⁰

Erst ab 1513, also in der Wiederaufbauphase des Stiftes nach dem Brand im Sommer 1512, gibt es ein Register, die einen Schaffer, einen Fischer, einen Meier (samt Meierhof, Meierfrau, Mägden und Knechten) und einen Hofbader enthält.¹⁸¹ Die Funktion des Schaffers ist mit der eines modernen „Wirtschaftsdirektors“ gleichzusetzen, dem alle weiteren Beschäftigten unterstehen. Eine besondere Zusammenarbeit bestand hierbei mit dem Küchenmeister, dem Speis- und dem Kellermeister. Deren Instruktionen befanden sich in der „Hausordnung“ und wurden von weltlichen Funktionsträgern ausgeübt.¹⁸² Der wichtigste, dem Küchenmeister unterstehende Funktionsträger war wiederum der Meier, der für den Meierhof und die Wirtschaftsgebäude inklusive Stallungen verantwortlich war. Alle Ämter wurden vom Prälaten aufgenommen und hatten die Befugnis, Gehilfen anzustellen.¹⁸³ Der Umfang des weltlichen Personals stieg dementsprechend beträchtlich an und im Jahr 1580 standen bereits über 100 Leute in Lohn und Kost des Klosters.¹⁸⁴ Hinzu kommen noch die Beamten der Stiftkanzlei wie etwa der Schreiber. Ab dem 16. Jahrhundert kommt es zu einer verstärkten Verschriftlichung. Jeder Amtsträger erhält nun eine schriftliche Instruktion, ein Inventar aller Güter und muss jährlich Rechnung legen.¹⁸⁵ Der Hofrichter ist bereits im 16. Jahrhundert die rechte Hand des Klostervorstehers und hat die Oberaufsicht über alle Beamten und Bediensteten des Klosters. Allerdings ändert sich die Verschriftlichung der

¹⁷⁵ PENZ, Klostersgeschichte, 90.

¹⁷⁶ SANDNER, Herzogenburg, 72.

¹⁷⁷ Ebd., 74.

¹⁷⁸ PENZ, Klostersgeschichte, 91.

¹⁷⁹ Obsorge für Kleidung der Chorherren.

¹⁸⁰ PENZ, Klostersgeschichte, 92.

¹⁸¹ Ebd., 94.

¹⁸² Ebd., 97.

¹⁸³ Ebd., 97.

¹⁸⁴ Ebd., 97.

¹⁸⁵ Ebd., 97.

aufgetragenen Arbeiten und es entstehen Verträge, die vermehrt auf Gegenseitigkeit beruhen. Eine getreuliche Erfüllung wird nun als Ehrensache verstanden.¹⁸⁶ Im 18. Jahrhundert tritt nun das Amt des Kämmerers wieder auf, der an Autorität zunahm und für die klösterliche Wirtschaftsführung zuständig war. Der Kämmerer vertrat den Propst in der Stiftskanzlei und hatte Befehlsgewalt.¹⁸⁷

Im 18. Jahrhundert gab es eine Vielzahl an weltlichen Stiftsämtern. Geht man davon aus, dass nur hohe Ämter Instruktionen erhalten haben, stellt sich die Frage, welche Ämter es sonst noch gegeben hat. Hier gibt die Besoldung von 1757 und die Jahresabschlussrechnung von 1757 Aufschluss¹⁸⁸. Angeführt werden hier: Kammerdiener, Tenorist, Organist, Kellner, Binder, Erster Lakai, Anderer Lakai, Gärtner, Schulmeister, Jäger, Kapiteldiener, Scristaner, Bäcker¹⁸⁹, Bader und Barbier, Rauchfangkehrer, Schulmeister zu Inzerstorf¹⁹⁰, Schulmeister zu Heyn¹⁹¹, Kapitelassistent, Bäckerassistent, Erster Gärtnerassistent, Anderer Gärtnerassistent, Köchin, Kapitalköchin, Erste Küchenhilfe, Andere Küchenhilfe, Klosterwäscherin, Krankenwärter, Weinzierl vor Ort, Weinzierl zu Königstetten¹⁹², Kutscher, Vorreiter, Reitknecht, Meier samt Frau, Anhalter, Kühehalter, Schafehalter, Tier- und Hühnergehilfen, Erster Förster, Anderer Förster, Unterförster im Radlberger Wald¹⁹³, Unterförster im Hasendorfer Wald¹⁹⁴, Unterförster in Ossing- und Jungfrauwald¹⁹⁵, Erster Unterförster zu St. Georgen¹⁹⁶, Zweiter Unterförster, Unterförster zu Ponsee¹⁹⁷, Unterförster im Ahrenberger Wald¹⁹⁸, Unterförster im Wölbling Wald¹⁹⁹, Torwache und Zimmerwärter, Turmhüter und Uhrrichter, Jäger zu Ponsee, Jägerassistent, der Freimann zu Krems²⁰⁰, Landgerichtsdienner, Doktor, Hofrichter, Grundschreiber, Kastner, Postmeister zu Perschling²⁰¹.

Allerdings handelt es sich bei vielen dieser Ämter nicht um allein dem Stift unterstellte Tätigkeiten. So ist der Postmeister zu Perschling kein Stiftsbediensteter, sondern wurde lediglich für seine Tätigkeit vom Stift besoldet. Dies ist mit einem modernen Verständnis der

¹⁸⁶ Ebd., 103.

¹⁸⁷ Ebd., 110.

¹⁸⁸ Besoldungen 1757. (H.F. 175a Rechnungsbeilage Nr.80, Beilage zum Rentamtsbuch 1757, H.6.1-B.1.37) und H.6.1-B.1.37.)

¹⁸⁹ Pfister.

¹⁹⁰ Inzersdorf (GB Tulln).

¹⁹¹ Kleinhain (GB St. Pölten Land).

¹⁹² Königstetten (GB Tulln).

¹⁹³ Unter- bzw. Oberradlberg (GB St. Pölten Land).

¹⁹⁴ Hasendorf (GB Tulln).

¹⁹⁵ Stössing (GB St. Pölten Land).

¹⁹⁶ St. Georgen (GB St. Pölten Land).

¹⁹⁷ Maria Ponsee (GB Tulln).

¹⁹⁸ Ahrenberg (GB Tulln).

¹⁹⁹ Wölbling (GB St. Pölten Land).

²⁰⁰ Krems (GB Krems Stadt).

²⁰¹ Perschling (GB St. Pölten Land).

Postgebühr gleichzusetzen. Auch der Doktor ist kein Bediensteter des Stiftes, sondern leistet lediglich seine Dienste und wird dafür bezahlt.

4.1 Stiftsämter und Instruktionen

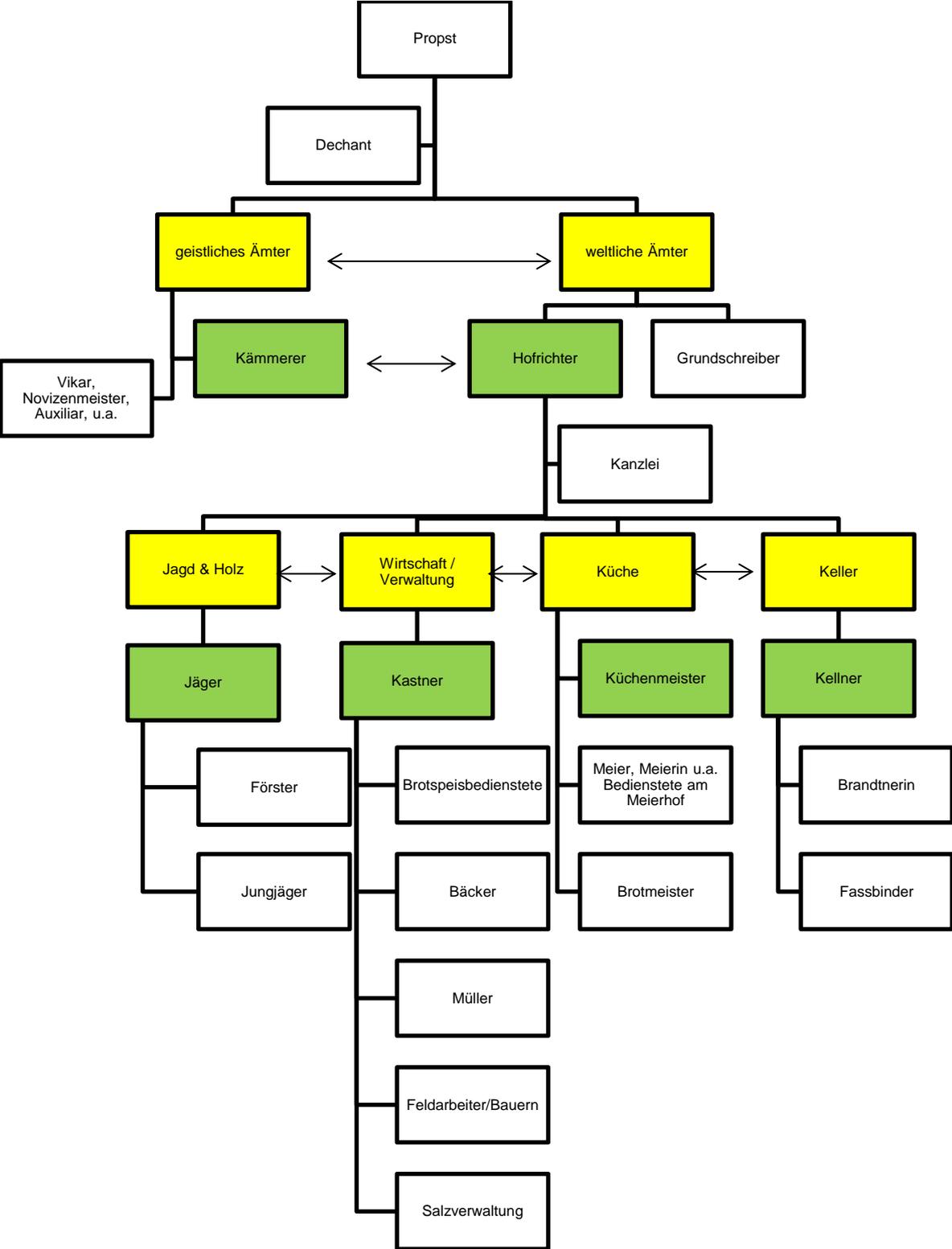


Abbildung 2

Um die Struktur der verwalteten Stiftsherrschaft anschaulicher darzustellen, werden die Amtsträger in einem Organigramm dargestellt. Dies hat den Vorteil, dass hierarchische Strukturen ersichtlich werden. Es ist ein stark vereinfachendes Abbild der Organisationsform, das vor allem zur Übersicht dienen soll. Ämter mit vorliegenden Instruktionen sind dunkel unterlegt. Im Folgenden wird kurz auf den Inhalt der Instruktionen eingegangen, um im nächsten Kapitel einzelne Aspekte der Instruktionen gegenüber zu stellen.

4.1.1 Der Hofrichter

Wilhelm Schmerling, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg (reg. 1709–1721)²⁰², legt die Amtspflichten seines neu aufgenommenen Hofrichters Michael Rochus Mayr fest. Das Konzept stammt von der Hand des Chorherrn und Kämmerers Theodor Schwabe (1691–1723) mit eigenhändigen Korrekturen und Anmerkungen des Propstes vom 8. September 1719.²⁰³ Außerdem ist vermerkt, dass auch seine Hauswirtin, seine Bediensteten, Waisen, Bestandsleute und sämtliche Stiftsuntertanen sich nach dieser Instruktion zu verhalten haben. Hierzu wird dem Hofrichter zuerst ein ehrbarer, christlich frommer, nüchterner und tugendsamer Lebenswandel abverlangt. So soll er als Vorbild für alle seine Bediensteten und Untertanen fungieren und als gutes Beispiel voran gehen.²⁰⁴ Generell wird dem Hofrichter das gänzliche Vertrauen des Propstes entgegengebracht, dass er sowohl in An- als auch Abwesenheit seinem Dienst im Amt aufrichtig und getreu vorstehen und seine Arbeit immer fleißig und schuldbewusst verrichten möge. So soll ihm die Ehre des Propst und des Stiftes von größter Bedeutung sein und er stets darauf achten, dass diese Ehre hoch gehalten bleibt.²⁰⁵ Das ihm anvertraute Stifteigentum, welches an viele Nachbarschaften angrenzt, war oft in Streitigkeiten verwickelt. Er soll allerdings darauf achten, dass diese Streitigkeiten nicht zu juristischen Problemen heranwachsen und wachsam darauf achten, wann ein Eingreifen von Nöten ist. Keinesfalls soll er mit Streitereien beginnen. Sollte es jedoch trotzdem zu juristischen Streitfällen kommen, muss er sofort davon im Stift berichten und weiteren Befehl abwarten. Inzwischen soll er so gut als möglich versuchen, den Schaden möglichst gering zu halten.²⁰⁶ Hingegen soll er so viel als möglich dafür tun, die Einkünfte zu vermehren und nach neuen Gebieten dies und jenseits der Donau Ausschau halten. Generell soll er sich bemühen, alle herrschaftlichen Einkünfte, egal ob aktuelle oder ältere, mit allem Ernst und Eifer einzutreiben.²⁰⁷ Seien es Zins- oder Bestandsgelder, Grundbücher, Kuchendienste, Robotgelder, Heiratskonsense, Waisenerlasse oder sonstige Bestands- oder Tätzgelder, alle müssen kontrolliert und

²⁰² PAYRICH, Propstreihe.

²⁰³ PENZ, Klostersgeschichte, 169.

²⁰⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §1.

²⁰⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §2.

²⁰⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §3.

²⁰⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §4.

möglichst rasch eingebracht werden. Außerdem soll er auf alle Wirtschaftsunternehmen ein Auge haben. So soll er den Maier- und Schäfflerhof, die Fischwässer, Gärten, Holzgründe und Waldungen genau beobachten und kontrollieren.²⁰⁸ Es zählt auch zu seinen Aufgaben, die Donau- und Marchauen jährlich auf Brüche und Anschüttungen zu durchsuchen. Ziegel- und Kalköfen sowie die Steinbruchnutzung liegen ebenfalls in seinem Kontrollbereich. Er hat die Aufsicht über alle wirtschaftlichen Bereiche und muss somit alle Landsanlagen, Monats- und Quartalgelder, Steuern und dergleichen mehrmals im Jahr einbringen. Allerdings muss er darauf achten, alles separat zu berechnen, damit es nicht mit Rentrechnungen vermischt werden kann. Das Geld muss möglichst unverzüglich abgeben werden, damit alle Ausstände beglichen werden können. Allerdings soll er schon darauf achten, dass nicht zu viele Ausstände entstehen. Gerade bei landesfürstlichen Gaben ist es wichtig, nicht säumig zu sein und Ausstände anwachsen zu lassen. Sollte er dennoch säumig sein, muss er dem Stift den Schaden auf jeden Fall wieder gut machen und ersetzen.²⁰⁹ Hierzu soll er die Belastungen unter den Gemeinden aufteilen.²¹⁰

Einmal in der Woche soll er einen Amtstag bzw. Wirtschaftsrat halten, damit die verschiedenen Parteien und Untertanen die Möglichkeit haben, ihre Anliegen in der Kanzlei vorzubringen. Dazu müssen die Parteien und Untertanen aber auch den Tag und die Zeit wissen, um sich anmelden zu können. Außerdem soll er darauf achten, immer wieder bei seinen unterstellten Richtern und Meiern zu sein, damit die Arbeit nicht liegen bleibt, sondern mit Nutzen verrichtet werden kann. Er soll dazu weise über die Wichtigkeit entscheiden, um alles zeitgerecht zu erledigen.²¹¹ Die Untertanen soll er beim Ackerbau kontrollieren, um zu verhindern, dass ganze Reihen unbestellt bleiben. Dazu soll er exemplarisch fehlende Reihen bestrafen. Durch fehlerhaftes Ackern würden schließlich viele Körner verschwendet. Genauso soll er das Düngen, Anbauen, Schneiden, Nachstehen, Auszehnten, Einführen zur trockenen Zeit und das Abnehmen der Körner von der Tenne kontrollieren. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Weingartenbau. Diesen soll er durch unbekannte Personen und Weinbauer kontrollieren lassen. Über das Weinlesen, Pressen und Holz bedarf es nicht nur eines Berichts, sondern auch herrschaftlicher Resolution. Es sollen keinesfalls andere herrschaftliche Verrichtungen verabsäumt oder durch den Weinbau unterlassen werden.²¹² Zusätzlich soll er sowohl dem Sommer- als auch Winteranbau beiwohnen. Er soll auf eine gute Verrichtung der Arbeiten achten und für eine gerechte Vorgangsweise sorgen. Nicht verwendetes Material soll wieder sorgfältig zurück in den Kasten gebracht werden.²¹³ Alle beim Propst gemeldeten herrschaftlichen Verrichtungen wie Verteilungen, Abnehmen und

²⁰⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §5.

²⁰⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §6.

²¹⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §7.

²¹¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §8.

²¹² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §9.

²¹³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §10.

Einbringen der Weinlese, Holzabgaben, Körner-, Vieh-, und Weinverkauf müssen unter Androhung von Ungnade und Strafe vom Hofrichter kontrolliert werden.²¹⁴ Mittels öfterer Besuche der Stadel, Tennen, Mayr-, Schäflerhöfen, Ziegelhütten, Kalköfen, Waldungen, Auen, Fischwässer, Gärten, Mühlen, Wirtschafts- und Bestandsleuten wird Unrecht eingedämmt und schließlich abgeschafft.²¹⁵ Allerdings ist es wichtig, dass er auch, dem Stift Nützlich verordnet. Obwohl der Binder eine eigene Instruktion hat, soll er ihn immer wieder ansprechen und ihn auch immer wieder kontrollieren, ob es im Keller sauber ist. Wöchentlich sind die Fässer zweimal zu wischen und der Wein ordentlich zu füllen.²¹⁶ Außerdem hat er ja die Aufsicht über alle Stadel, Tennen und Kästen zu halten. Also muss er darauf achten, dass das Stroh sauber ausgedroschen, das Korn rein gewaschen und glatt abgestrichen, in die Tennenregister eingetragen, auf die Rabische²¹⁷ geschnitten, in die Kästen gebracht und umgeschlagen ist. Außerdem soll er alles vor Vögeln, Ratten, Mäusen, Wieseln und jeglichem Ungeziefer schützen. Genauso hat er die Bediensteten des Klosters, die Kloster- und Stallburschen, die Meierleute und andere zu Zucht und Ehrbarkeit anzuhalten. Er soll vor allem kontrollieren, ob Veranlasstes umgesetzt wurde und dazu wöchentlich vorbei schauen. Wichtig ist auch, dass mit dem Feuer behutsam umgangen wird.²¹⁸ Alle Bediensteten, die dem Propst unterstehen, sollen pünktlich, laut Tabelle, Geld und Deputat erhalten. Nichts davon darf vorbehalten oder entzogen werden. Sollte während des Jahres etwas aus Not von der Wirtschaft verkauft werden oder abhanden kommen, muss es in das Hausinventar eingeschrieben werden. So weiß man auf einen Blick, was und auch wohin etwas wegkommen ist.²¹⁹ Mit dem Grundsreiber sind ordentliche Gaben- und Abraitbücher zu halten. Hier sollen der Wohnort und Name aller Untertanen enthalten sein. Ebenso soll verzeichnet sein, womit sie dienen, wann sie das Haus kauften und was sie an Gaben zahlen müssen. So kann man bei der Eröffnung eines Unterhaltsbuches gleich den ganzen Stand eines Untertanen erkennen.²²⁰ So kann der Hofrichter auch sofort erkennen, wem schon viel geborgt wurde oder wer faul ist. So kann er sich vor Schaden bewahren. Sollte ihm auffallen, dass vereinzelt Untertanen keine gute Arbeit erledigen, weil sie ein liederliches Leben führen und auch keine Besserung zu erwarten ist, soll er sich bezüglich der Verlustgefahr im Klaren sein. Ist eine Neuanstellung nicht zu verhindern, soll der Propst seine Resolution dazu geben.²²¹ Es soll nicht passieren, dass jemand ohne Ursache, Not oder nur aus einer Laune heraus verstoßen wird.²²² Es soll niemandem übel mitgespielt

²¹⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §11.

²¹⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §12.

²¹⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §13.

²¹⁷ Holzstab, in dem zur Verrechnung wiederkehrender Leistungen Einschnitte gemacht werden.

²¹⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §14.

²¹⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §15–16.

²²⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §17–18.

²²¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §19.

²²² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §20.

werden, und niemand soll schlecht behandelt werden. Die Robot soll so gestaltet werden, dass möglichst alles auch wirklich zu erledigen ist und man notfalls auch aushelfen kann. Die Handwerker sollen alle Bücher erhalten und monatlich auf dieser Grundlage berechnet werden. Die Tagelöhner und alle anderen Arbeiter sollen gründlich geprüft werden und auf Grund des Befundes möglichst billig ausbezahlt werden. Allerdings soll der Lohn ortsüblich und nicht verfälscht sein. Ohne Wissen des Propstes soll auch nichts Neues gebaut, sondern nur notwendige Reparaturen durchgeführt werden. Alles, was über fünf bis sechs Gulden kostet, muss abgesprochen werden. Es bedarf eines Gutachtens und der Resolution des Propstes.²²³ Die Kosten für Hand- und Tageswerker und andere Unkosten sollen möglichst mit einberechnet werden. Ohne Wissen des Hofrichters soll kein Bediensteter, Dienstbote oder Waise ohne triftigen Grund über Nacht ausbleiben. Der Hofrichter soll deshalb alle Tore des Nachts kontrollieren und sie gebührend verschließen. Auch der Kastner soll nicht allein, außer er ist dazu befugt, ohne Vorwissen oder Befehl aus dem Kasten Körner oder aus dem Keller Wein verkaufen. Für den Wein soll deshalb ein Weinbuch geführt werden. Wird Wein in Empfang genommen oder bezahlt, soll dies immer wieder eingetragen werden.²²⁴ Außerdem soll die Tätz und das Ungeld, wie bei den Holzabgaben, bei allen Bestandsveränderungen und Verkäufen richtig verrechnet und beachtet werden. Bezüglich Landesgerichts- und Strafsachen soll der Hofrichter darauf achten, dass die Gerechtigkeit der Justiz gewahrt wird.²²⁵ Auf keinen Fall darf er Spenden von Bauern oder anderen Personen annehmen. Er soll wachsam Mordtaten, Totschläge, Räubereien, Diebstehle, Ehebrüche, Hurerei, Injurien (Beleidigungen), Ehrabschneidungen und andere Sünden, welche wider Gott und das weltliche Recht sind, erkennen und darauf achten, dass sie nicht vertuscht oder verschwiegen werden. Aus diesem Grund soll er auch dem Landgerichtsdienner nicht trauen, sondern selbst an den verschiedenen Orten, wie dem Meier- und Schäfflerhöfen, Mühlen, Wirts- und Bestandshäusern, die Lage begutachten. Er soll auch dem Gesindel nicht glauben, egal ob er es kennt oder nicht. Den Markt- und Dorfrichtern soll er bei Strafe befehlen, achtsam zu sein und nichts zu verschweigen. Alle Rechtsfälle sollen außerdem dem Propst und den Rechtsgelehrten berichtet werden. So können Notdürfte erkannt und beschrieben werden.²²⁶

Außerdem soll er besondere Sorge auf das Feuer tragen. Die Rauchfänge müssen gekehrt werden und die Untertanen dürfen auf keinen Fall Hanf oder Flachs in den Ofen geben. Das Dörren auf Platten ist ebenfalls bei Strafe verboten. Stattdessen soll außerhalb des Markts oder Dorfs ein allgemeines Dörrhaus errichtet werden. Die Feuergefahr wird somit gemindert. Benötigte Requisiten wie Feuerleitern, lederne Eimer und andere Behältnisse mit

²²³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §21.

²²⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §22.

²²⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §23.

²²⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §23.

Wasser und zum Wassertragen sollen schon zur der Stelle sein. Ansonsten sollen sie gemäß der Feuerverordnung noch beschafft werden.²²⁷

Zusätzlich soll der Hofrichter von Zeit zu Zeit die Bücher vom Grundbuchsreiber einsehen. Dazu soll er jeden Grundholden (abhängig vom Grundherrschaft) mit Wohnort notieren. Dabei soll er auch gleich die Anrainer samt deren dienstbaren Grundstücken vermerken. Immerhin werden jährlich mehrere Geweren verliehen. Dies muss allerdings 14 Tage vorher ordentlich von der Kanzel verkündet werden.²²⁸ Jährlich musste er außerdem die Conscriptionszahlen aller Untertanen einsenden, den Gemeinrechnungen selbst beiwohnen, die Ämter nachbesetzen und dem Propst Bericht erstatten.²²⁹ Jegliches Inventar und alle Zimmer des Klosters, also alle Zimmer, Kammern, Gemälde, Spiegel, Vorhänge, Betten, Tische, Teppiche, Sesseln und sonstiges Inventar sollen jederzeit sauber gehalten werden und in Abwesenheit des Propstes von niemandem verwendet werden.²³⁰ Der Propst erhält jedes Monat einen Finanzauszug und am Ende des Jahres mit höchstens zwei Monaten Verzögerung eine Hauptrechnung mit allen Empfängen und Ausgaben. Salz, Schmalz, Mehl, Grieß, Fleisch, Eier, Kerzen, Eisen, Holz, Ziegel, Kalk, Vieh und dergleichen müssen ebenfalls angeführt und verrechnet werden.²³¹

Die Instruktion endet schließlich mit einer allgemeinen Abschlussfloskel, die auch unvorhersehbare Eventualitäten abdeckt. So heißt es sinngemäß: Es ist unmöglich alles, was sich ereignen könnte, in eine Instruktion aufzunehmen. Der Hofrichter soll deshalb versuchen, dem Stift nützlich zu sein und Schaden abwenden. Eigene Wirtschaft und Handlungen soll er unterlassen und stets mit Vernunft und Diskretion gewissenhaft arbeiten.²³² Die Instruktion endet mit dem Vermerk: Geben in meiner Praelatur.

4.1.2 Der Kastner

Johannes X. Bauer, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg (reg. 1640–1653)²³³, legt die Amtspflichten seines neu aufgenommenen Kastners fest. Es handelt sich vermutlich um eine Vorlage, da kein Name des Kastners eingetragen ist. Es finden sich auch weder Kommentare noch Anmerkungen. Datiert ist diese Instruktion nur mit der Jahreszahl 1644. Es wird kein gottgläubiger Lebenswandel oder ähnliches gefordert. Generell beginnt die Instruktion eher formlos mit der Beschreibung der Tätigkeiten. Die erste Aufgabe des Kastners betrifft die Schriftlichkeit. So soll er, wie es seinem Kastneramt zugehört,

²²⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §24.

²²⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §25.

²²⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §27.

²³⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §28.

²³¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §29–30.

²³² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §33.

²³³ PAYRICH, Propstreiche.

schriftliche Register, Extrakte und dergleichen in Verwahrung und seiner Obhut haben und bei Bedarf stets bereithalten.²³⁴ Es ist bemerkenswert, diesen Punkt am Beginn der Instruktion zu finden, da spätere Vorschriften zur Schriftlichkeit wie etwa die Rechnungslegung erst gegen Ende der Instruktion folgen. Erst danach widmet sich die Instruktion seinen sonstigen Pflichten, nämlich der Sauberkeit der Kästen. So ist es seine Pflicht, die Kästen vor Ungeziefer und Insekten frei zu halten, um Getreideschäden zu verhindern. Dazu soll er die Kästen täglich putzen²³⁵. Auch das Getreide, das in den Kästen liegt, muss in Ordnung gehalten werden und nach Sorten unterteilt werden. Wichtig ist dabei, dass das Getreide nicht zu dicht liegt, um eine Luftzirkulation zu gewährleisten. Vor allem im Sommer muss das Getreide hierfür mindestens einmal am Tag gewendet werden. Besonders bildlich ist die Beschreibung des Arbeitsfließes, denn dieser soll so groß sein, dass man ihn förmlich spüren kann.²³⁶

Vor dem Einbringen des Getreides soll der Speicher, um ihn von Ungeziefer, das im Winter durch das Stroh hineinkommt, zu befreien, ausgekehrt und geputzt werden. Damit die Ernte eingebracht werden kann, müssen die Böden und Ablagen alljährlich mit frischem Stroh versehen werden.²³⁷ Weiters soll der Kastner immer nur so viel dreschen, dass im Stadel durch die Mäuse kein Schaden geschieht, aber so viel Getreide vorhanden ist, dass im Haus keine Not oder Mangel auftritt. Er soll außerdem darauf achten, dass das Getreide auf der Tenne sauber gewunden (spiralförmig gedreht) und auf die Kästen getragen wird. Alle Ungelegenheiten beim Dreschen sollen verhütet werden.²³⁸ Getreide, das von der Tenne auf den Kasten geliefert wird, soll der Kastner in einer extra Rubrik für Empfang notieren und als Baugetreide vermerken. So soll es auch bei den Pfarrhöfen Hain²³⁹ und Ponsee²⁴⁰ geschehen. Nicht weniger soll er jedes Jahr die überlassenen Zehente, Körner, Sackzehente gesondert in einer Rubrik verzeichnen und auf dem Kasten verwahren.²⁴¹ Wenn aber jemand diese Dienste nicht liefert, soll er sie einfordern. Dies muss der Kastner nach dem Kastner Maß verzeichnen (außer vom Steinhauer, der die Maße und Mezen selbst mitführt). Bei jedem Empfang an Getreide soll extra gemessen werden. Jede Sorte Getreide, die von dort stammt, soll in einer besonderen Rubrik für Empfang vermerkt werden. Der Kastner muss also ein Buch führen, um Eingänge und Ausgänge zu dokumentieren.²⁴² Als Einheit soll er hierzu den Hausmezen verwenden. Hierbei handelt es sich um eine Volumeneinheit für feste

²³⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §1.

²³⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §2.

²³⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §3.

²³⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §4.

²³⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §5.

²³⁹ Kleinhain (GB St. Pölten Land).

²⁴⁰ Maria Ponsee (GB Tulln).

²⁴¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 § 7–8.

²⁴² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §9.

Hohlmaße. Verwendet wurde es hauptsächlich für Getreide, Mehl oder Kalk. Ein Metzen entspricht heute etwa 61,478 Liter.²⁴³

Getreide, das aber Handwerkern aus dem Kasten genommen wurde, zum Verkauf oder sonst außerordentlich vom Kasten, ohne Wissen des Propstes oder schriftlichen Befehl der Kanzlei abgegeben wurde, musste der Kastner mit Rechnung belegen.²⁴⁴ Außerdem sollte der Kastner immer am Samstag zu einer gewöhnlichen Stunde Gries und Mehl von der Küche holen und abgeben.²⁴⁵ Was nun vom Kasten in die Mühle gegeben wird, ist, wie oben bereits erwähnt, Hausmaß, also gibt es auch der Müller wider. Er nimmt von der Mühle: Getreide 40 Strichmehl, darunter 15 Striche weißes, wenn das Mehl gut ist, und außerdem 12 oder 10 Metzen Kleie dazu. Der Kastner soll darauf achten, dass der Vorschuss und das weiße Mehl immer in schöner weißer Farbe ist und bleibt.²⁴⁶ Das vom Kastner empfangene Mehl aus der Mühle, die Kleie und das Fußmehl, muss als besonderer Empfang verrechnet werden. Die Rechnung muss so verfasst sein, dass auch wenn es dem Bäcker gebracht wird, klar ist, dass dieser für jeden Metzen weißen Mehls 80 Laibe Brot backen muss und vom schwarzen Mehl 68 Laibe in die Brotspeis (Brotlager) liefern muss. Der Bäcker steht also in einer besonderen Abhängigkeit vom Kastner.²⁴⁷ Außerdem obliegt dem Kastner nicht nur der Kasten, sondern auch die Brotspeis²⁴⁸. Jeden Montag sollen hierzu zwei Wochenzettel, einer vom Kasten, einer von der Brotspeis, dem Propst und der Kanzlei vorgelegt werden.²⁴⁹ Jedes Quartal soll von den Wochenzetteln und den monatlichen Rechnungen, sowohl vom Kasten als der Brotspeis, eine Ausgabenaufstellung, und nach einem vollendeten Jahr ein Rechnungsschluss erstellt werden. Die Rechnungslegung erfolgt mehrfach und kann so besser kontrolliert werden. Außerdem soll der Kastner die Mühle und die Bäckerei beaufsichtigen und jede Art der Nachlässigkeit und sonstige Ungelegenheiten sofort wahrnehmen und verhüten. Sollte es sich auf Verwarnung nicht bessern, so soll es dem Propst oder der Kanzlei gemeldet werden. Zusätzlich soll der Kastner in der Erntezeit auf die Arbeiter und Bauern achten. Und weil auch das Salz in seiner Verwahrung liegt, ist es seine Pflicht darauf zu achten, dass es nur in der Wirtschaft verwendet wird und nichts entzogen wird.²⁵⁰ Der Kastner hat also neben seiner Pflichten auch auf die Arbeitsleistung der Mühle, der Brotspeis, der Bäcker, der Feldarbeiter und der Bauern zu achten und nimmt somit eine zentrale Rolle in der Wirtschaftsverwaltung ein. Dafür erhält er eine jährliche

²⁴³ SANDGRUBER, Maße, 584.

²⁴⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §10–11.

²⁴⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §12.

²⁴⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §13.

²⁴⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §14.

²⁴⁸ Brotlager.

²⁴⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §15.

²⁵⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §16–17.

Besoldung laut Hauptregister. Um die Wichtigkeit seiner Position hervorstreichen, sitzt der Kastner täglich mit den anderen Offizieren an der Tafel.²⁵¹

Die Instruktion endet mit einer allgemeinen Abschlussfloskel, die auch unvorhersehbare Eventualitäten abdeckt. So heißt es: Weil nicht alle Punkte hier angeführt werden konnten, soll der Kastner immer allem fleißig, gehorsam und emsig nachkommen. Er soll auch dem Gotteshaus treu sein und jedem Offizier²⁵² treu und wertvoll sein.²⁵³

4.1.3 Der Kellner

Wilhelm Schmerling, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg (reg. 1709–1721)²⁵⁴, legt die Amtspflichten seines neu aufgenommenen Kellners fest. Es handelt sich vermutlich um eine Vorlage, da kein Name eines Kellners eingetragen ist. Es finden sich auch weder Kommentare noch Anmerkungen. Datiert ist diese Instruktion mit 22. April 1716. Auf Grund der Datierung kann es sich nur um Propst Schmerling handeln. Es wird kein gottgläubiger Lebenswandel oder ähnliches gefordert. Generell beginnt die Instruktion eher formlos mit der Beschreibung der Tätigkeiten. So soll er Obacht haben, dass alle vollen Weinfässer am 21. April 1716 kontrolliert, nummeriert und beschrieben werden. Mittwoch und Samstag sollen sie sauber geputzt werden. Auch auf die Essigfässer soll besonders geachtet werden. Behältnisse, Flaschen, Gläser und dergleichen sollen sauber sein und täglich mit frischem Wasser ausgeschwenkt werden. Dazu sollen ihm Bürsten, und was sonst notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden. Der Opferwein, den das Kapitel zu trinken pflegt, soll täglich zur rechten Zeit in die Sakristei gebracht werden. Er soll dem Gottesdienst beiwohnen. Für den Propst und das Kapitel soll der Kellner im Sommer den Wein kühlen und im Winter den Wein vormittags um elf Uhr und abends um halb sechs Uhr umschlagen. Der Kellner soll außerdem, außerhalb der Essenszeiten, ohne Erlaubnis des Dechants niemanden vom Wein trinken lassen. Wird Wein geholt, muss der Kellner die Art und Menge des Weines, und auf welchen Befehl es erfolgte, täglich mit Datum dokumentieren. Es wird zwar keinem Geistlichen, mit Wissen des Dechants das Weintrinken untersagt, doch soll es genau dokumentiert werden. Sollte in Abwesenheit des Propstes ein guter Freund ins Kloster kommen, so soll ihm, nach Anweisung des Dechants, vom Wein, der immer den Gästen gereicht wird, gegeben werden. Um Veruntreuungen zu vermeiden, soll dies, wie bereits oben angeführt, dokumentiert werden. Der Speisewein soll vom Kellner um halb elf den Meierleuten und um halb zwölf den Offizieren zur Verfügung gestellt werden. Wer dies versäumt, erhält nichts mehr. Wenn bei der Mahlzeit oder in der Propstei Gäste

²⁵¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §18.

²⁵² Höherer Beamter des Stiftes.

²⁵³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §18.

²⁵⁴ PAYRICH, Propstreihe.

anwesend sind, soll ihnen vom Kellner Wein gereicht werden. Unter dem Essen soll er darauf achten, dass alle Ämter verrichtet werden und Aufsicht halten, dass eingeschenkt wird. Der Kellner selbst trägt nur dem Ordinari auf. Es ist also davon auszugehen, dass der Kellner an der Tafel sitzen darf und hier sogar die Aufsicht über andere Ämter übernimmt.

Die Weinfässer sollen regelmäßig vom Kellner auf Mängel untersucht und gemeldet werden. Der Fassbinder soll hierzu bei Zeiten an Mängel erinnert werden. Wird ein Weinfass verkauft, verschenkt oder sonst irgendwie veräußert, soll dies vom Kellner im Kellerregister dokumentiert werden. Angezapfte Fässer müssen ebenfalls verzeichnet werden. Niemand, wer er auch ist, soll ohne Anweisung in den Keller gehen dürfen. Der Kellner soll, bei Befugnis, den Wein selbst herausholen und übergeben. Der Wein, der ausgegeben wird, soll monatlich für den Propst dokumentiert werden. Findet man Gefallen an der Mischung des Weines darf auch der Kellner mischen, wenn nicht, dann nicht. Im Branntweinhaus muss er aufpassen, dass das Feuer keinen Schaden anrichtet. Die Fässer soll er sauber halten und, was sonst noch mangelhaft ist, besser machen. Zusätzlich gibt es ein Speiseweinverzeichnis für das Kapitel und die Offiziere, das nur mit der Handschrift und dem Handstempel des Propstes empfangen werden darf. Nach diesem Verzeichnis soll sich der Kellner richten und die Anleitung zum Verfassen der monatlichen Rechnung beachten. Vom verkauften Wein, der aus ökonomischen Gründen weggegeben werden muss, soll er drei Kreuzer einnehmen dürfen und der Fassbinder darf davon ein Fünftel erhalten. Die Anzahl der Fässer und die Fassmengen der jeweiligen Fässer, die weggegeben wurden, sollen in einem eigenen Buch verzeichnet werden. Zum Beginn der Weinlese oder wann die Kanzlei es verlangt, soll man beizeiten an das Buch erinnern. Außerdem sollen die leeren Fässer gezählt werden und angegeben werden, wie viel Wein man gewinnen könnte. Zur Lesezeit muss der Kellner weiterhin fleißig sein und darauf achten, dass jedes Fass nummeriert und, wie ausgegeben, zurückkehrt. Er soll kein fremdes Fass annehmen, außer der Inhalt muss sonst umgefüllt werden. Am Ende wird er jeden Wagen, der zu den Lesehäusern fährt, mit vollen Fässern versehen.

Wenn in der Abwesenheit des Kellners eimerweise Königstettner²⁵⁵ Wein herausgegeben wird, muss von der Einnahme des Geldes eine ordentliche Rechnung erfolgen. Unter besonderer Bestrafung steht das Herausgeben von Messwein. Hier wird schon ein Tropfen geahndet. Als Besoldung erhält der Kellner laut Hauptregister 40 Gulden. Die Instruktion endet mit der Datierung.

²⁵⁵ Königstetten (GB Tulln).

4.1.4 Der Kämmerer

Die Stiftskanzlei des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg legt im Jänner 1741 die Amtspflichten des neu aufgenommenen Kämmerers Guarinus Holl fest. Er soll zukünftig im Namen des Propstes den Vorsitz über die Kanzlei und über die Offiziere mit allem gebührenden Respekt haben.²⁵⁶ Außerdem soll er bei allen Vorfällen und Augenscheinkommissionen anwesend sein, da ohne sein Gutachten nichts verhandelt werden kann.²⁵⁷ Verrichtungen wie Verhandlungen, Korrespondenzen, Prozesse oder sonstige sich ereignende Streitsache sollen in der Kanzlei vor dem Hofrichter stattfinden. Der Hofrichter soll von der Rent- und Gabenrechnung völlig befreit werden und diese dem Kämmerer übergeben. Die Gelder daraus soll der Kämmerer allein empfangen und eine Jahresrechnung erstellen. Der Grundschreiber soll mit dem Kämmerer ebenfalls eine Liste über Empfang und Ausgaben führen, sodass in Abwesenheit von diesem, trotzdem weiter Geld einkassiert werden kann. Das Geld soll allerdings nur vom Kämmerer eingehändigt werden.²⁵⁸ Betreffend der Küchen- und Gebäuderechnungen soll der Kämmerer das Geld entsprechend der geführten Bücher verwalten. Auch der Kutscher soll eine entsprechende Rechnung führen und zu Händen des Kämmerers legen.²⁵⁹

Grundsätzlich sollen alle Besoldungen und Ausgaben vom Kämmerer bestritten werden. Allerdings müssen alle Ausgaben des Kämmerers dokumentiert werden und die verbleibenden Gelder dem Propst abgeführt werden.²⁶⁰ So soll sich der Kämmerer einen Überblick über alle Angelegenheiten verschaffen und dafür sorgen, dass alles in seiner Obsorge liegt. Dafür soll er eine bestimmte Jahresbesoldung (Betrag fehlt) erhalten. Das jedes Jahr eingehende Kanzleivermögen unterliegt der neuen Berechnungsordnung. Eine Hälfte geht an den Hofrichter und die andere an den Kämmerer und Grundschreiber. Der Verwalter vom Prinzersdorf²⁶¹ soll für die Mühe des Rittes (er besucht ja ein Zehentfeld nach dem anderen) 24 Gulden bekommen. Weil er aber in Zukunft die Kanzleitaxen der Untertanen von Sallapulka²⁶², Mannerdorf²⁶³ und Reith²⁶⁴ erhält, bekomme er für den Zehentritt nur mehr 12 fl. von dem dortigen Kanzleischreiber, 8 fl. sind von den Schreibgeldern zu ersetzen.²⁶⁵

²⁵⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §1.

²⁵⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §2.

²⁵⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §3.

²⁵⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §4.

²⁶⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §5–6.

²⁶¹ Prinzersdorf (GB St. Pölten Land).

²⁶² Sallapulka (GB Horn).

²⁶³ Langmannersdorf (GB St.Pölten Land).

²⁶⁴ St. Georgen am Reith (GB St.Pölten Land).

²⁶⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §7–8.

4.1.5 Der Küchenmeister

Für den Küchenmeister liegen sowohl eine Notiz als auch ein Instruktionsentwurf vor. Nach der Notiz sollen sich der Küchenmeister und der hiesige Hofkastner ab dem Jahr 1735 richten. So sollen sie ab demselben Jahr aus dem Meierhof eine ordentliche Wirtschaftsrechnung führen. Diese Rechnung soll beinhalten:

1. alle Kälber, die hier und in Ponsee²⁶⁶ gefallen, danach geschlachtet, abgespennt (von der Mutter entwöhnt) und umgekommen sind.²⁶⁷
2. alle geschlachteten Kühe, Stiere und Ochsen.²⁶⁸
3. alle Mast und Zuchtschweine, auch Saubären²⁶⁹ und kastrierte männliche Schweine.²⁷⁰
4. alle Frischlinge²⁷¹ und Spanferkel, welche getötet, abgespennt²⁷² und umgekommen sind.²⁷³
5. alle Hühner, ob verkauft oder selbst erzeugt.²⁷⁴
6. alle Indian²⁷⁵, Kapaune, Hühner, Enten, Gänse, die hier oder in Ponsee²⁷⁶ bzw. Prinzerdorf²⁷⁷ erzeugt wurden. Auch das Bestandgeflügel der Pfarrherren.²⁷⁸
7. Alle am Meierhof befindlichen Kühe, ob sie Milch geben oder nicht, wie auch die Kälber nach ihren Jahren verrechnet.²⁷⁹

Außerdem sollen alle Kühe, die Milchrechnung, der Milchrahm, die Butter und das Schmalz angeführt werden, auch wenn diese von der Kastnerin verwaltet werden. Interessant ist hierbei, dass explizit „von der Kastnerin“, der Frau vom Kastner, und nicht vom Kastner gesprochen wird.²⁸⁰ Diese Dokumentation soll eben bei ihr täglich ein bis zweimal eingesehen werden und von ihr sowohl der Empfang als auch die Ausgaben verrechnet werden. Nicht mehr geduldet wird allerdings, dass die Küchenmägde einen Schlüssel zur Milchammer haben und dadurch nach Belieben von der Milch und dem Milchrahm holen. Alle Milch muss in die Küche gestellt werden und von der Kastnerin abgeholt werden. Dies wird von ihr Tag für Tag aufgeschrieben und eine Monatsrechnung darüber geführt. Das gekaufte und erzeugte Geflügel soll ebenfalls von der Kastnerin in Empfang genommen werden. Der Küchenmeister soll alle Empfänge in ein Rechnungsbuch

²⁶⁶ Maria Ponsee (GB Tulln).

²⁶⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §1.

²⁶⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §2.

²⁶⁹ Saubär – männliches Schwein.

²⁷⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §3.

²⁷¹ Heurige Wildferkel.

²⁷² Vom Muttertier (Gesäuge) trennen.

²⁷³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §4.

²⁷⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §5.

²⁷⁵ Truthahn.

²⁷⁶ Maria Ponsee (GB Tulln).

²⁷⁷ Prinzersdorf (GB St.Pölten Land).

²⁷⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §6.

²⁷⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §7.

²⁸⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §8.

eintragen und alles Nötige von ihr begehren. Alle Ausgaben werden ebenfalls verrechnet.²⁸¹ Auch die Anzahl der Hühnereier, die die Kastnerin empfängt, soll vom Küchenmeister eingeschrieben werden.²⁸² Der Küchenmeister hat also alle Empfänge und Ausgaben der Kastnerin zu dokumentieren. Das geschlachtete Geflügel, Schwein- und Rindvieh soll wiederum besonders verrechnet werden. Vor allem über das Schafvieh soll von der Kastnerin eine extra Rechnung geführt werden und dem Propst zu Handen gelegt werden.²⁸³ Alle Schafe und Lämmer sollen ebenfalls ordentlich verrechnet werden, egal ob sie selbst gezüchtet, gekauft oder aus Prinzersdorf²⁸⁴ gekommen sind.²⁸⁵ Generell soll von all diesen Sorten, die aus dem Meierhof stammen, eine wöchentliche Rechnung verfasst werden, die der Küchenmeister seinem Wochenzettel beilegt. Der Kastner muss eine Empfangsbestätigung beilegen, während er wiederum alles vom Kastner Empfangene quittieren muss.²⁸⁶

Der Küchenmeister soll außerdem die vom Brotmeister erhaltene Brot- und Mehltrechnungen kontrollieren und die Mängelliste monatlich der Rechnung beilegen.²⁸⁷ Der Kellerwochenzettel soll allerdings wöchentlich vom Herrn Franz (Franziskus Knittelmayr ab 1717 Kellermeister²⁸⁸) dem Dechant überbracht werden, damit dieser unterschreiben kann, was wöchentlich vom Kapitel verspeist wurde.²⁸⁹ Was aber vom Propst und seinen Gästen wegkommt, soll wöchentlich zur Unterschrift dem Propst selbst vorgelegt werden. In Abwesenheit soll aber, was nicht vom Kapitel verspeist wurde, auf einen extra Wochenzettel geschrieben werden und dem Dechant zur Unterschrift gebracht werden.²⁹⁰ Hierfür sollen alle Fässer samt Bodensatz (Gläger) nicht in Eile, sondern Fass für Fass mit dem Gläger (Bodensatz) spezifiziert werden. Man rechnet von 1 Eimer Gläger 2 Maaß Branntwein. Die Branntweimbrennerin soll hierfür von der Kanzlei bezahlt werden und die Bezahlung soll auch dort verrechnet werden.²⁹¹

Den Speisschlüssel soll der Küchenmeister bei sich tragen und nicht in der Küche lassen, sodass die Mädchen nicht nach Belieben in die Speis gehen können. Er soll das Benötigte selbst herausholen. Generell scheint es von besonderer Wichtigkeit zu sein, die Schlüssel gut zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern. So soll der Küchenschlüssel ebenfalls vom Küchenmeister und der Kellerschlüssel vom Kellermeister genauso gut in

²⁸¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §9.

²⁸² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §10.

²⁸³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §11.

²⁸⁴ Prinzersdorf (GB St.Pölten Land).

²⁸⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §12.

²⁸⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §13.

²⁸⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §14.

²⁸⁸ FIGL, Sozialstruktur.

²⁸⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §15.

²⁹⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §16–17.

²⁹¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §18.

Obacht gehalten werden.²⁹² Das von der Bank geholte Fleisch soll der Küchenmeister nachwiegen. Auch das Gewicht der Fische soll er selbst nach Empfang kontrollieren und nicht die Fische in seiner Abwesenheit abwiegen lassen.²⁹³

Der Instruktionsskizzenentwurf für den Küchenmeister ist mit 24. Jänner 1735 datiert und beinhaltet die Amtspflichten eines Küchenmeisters. Da es sich um einen Entwurf handelt, wird kein Name angeführt. Die Handschrift des Entwurfes sowie sämtliche Anmerkungen stammen von Leopold Planta²⁹⁴. Die ersten Punkte des Instruktionsskizzenentwurf sind identisch mit der vorangestellten Notiz. So soll der Küchenmeister die vom Brotmeister erhaltene Brot- und Mehlsrechnung kontrollieren, die Mängel notieren und diese Notiz monatlich der Rechnung beilegen.²⁹⁵ Herr Franz soll wöchentlich die Kellerwochenzettel dem Dechant überbringen, damit er unterschreibt, was wöchentlich im Kapitel verspeist wurde.²⁹⁶ Was aber vom Propst und seinen Gästen verbraucht wird, soll wieder wöchentlich zur Unterschrift dem Propst gebracht werden.²⁹⁷ In Abwesenheit soll, was nicht vom Kapitel verspeist wurde, auf einen extra Wochenzettel geschrieben werden und dem Dechant zum Unterschreiben gebracht werden. Was der Dechant in Abwesenheit unterschrieben hat, soll wiederum bei Ankunft des Propstes wieder vorgelegt werden.²⁹⁸ Hierfür sollen alle Fässer samt Bodensatz (*Gläßer*), also so wie sie empfangen wurden, berechnet werden. Aus einem Eimer Bodensatz werden mindestens zwei Fässer Branntwein verrechnet.²⁹⁹ Die Branntweimbrennerin soll hierfür von der Kanzlei bezahlt werden und die Bezahlung soll auch dort verrechnet werden.³⁰⁰ Ebenfalls findet sich der Hinweis auf die Verwahrung des Speisschlüssels und die Kontrolle des Fleisches und Fisches bei Empfang.³⁰¹

Nach diesem Punkt geht der Instruktionsskizzenentwurf nun näher auf die Aufgaben des Küchenmeisters ein. So soll er zweimal jährlich (Beginn Jänner und im Juli) eine ordentliche Beschreibung des Zinn-, Kupfer- und Blechgeschirrs übergeben und verrechnen. Die Beschreibung des brauch- und unbrauchbaren Zinns soll doppelt verfasst werden. Eine Dokumentation soll für den Propst und eine für den Küchenmeister gemacht werden.³⁰² Außerdem soll im Halbjahr der Abgang verzeichnet werden, da allein durch die Unehrllichkeit der Leute viel Zinn verschwindet oder einfach gestohlen wurde. Diese Inventarisierung des Zinns soll noch in diesem Monat in Beisein des Grundschreiber aus propstlichem Befehl

²⁹² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §20.

²⁹³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §21.

²⁹⁴ PENZ, Kloster, 92.

²⁹⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §1.

²⁹⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §2.

²⁹⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §3.

²⁹⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §4.

²⁹⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §5.

³⁰⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §6.

³⁰¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §7–8.

³⁰² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §9.

vorgenommen werden. Vierteljährlich soll er das vom Keller und der Wirtschaft eingenommene Geld vorlegen.³⁰³ So wird Herr Franz (Kellermeister) aufgefordert, niemals ohne Wissen des Dechants oder in seiner Abwesenheit des Seniors alleine auf den Markt zu gehen. Dies würde mit Unnade und Entziehung des Amtes bestraft werden.³⁰⁴ Deshalb soll er dem Dechant auch sagen, wann er verreist oder an einem Ort außerhalb des Klosters ist. Auch wenn er vom Tisch fern bleibt, soll er es dem Dechant melden und sich entschuldigen.³⁰⁵

Der Küchenmeister soll jeden Samstag und am Vorabend eines Heiligenfestes in der Messe erscheinen. Wenn er aufgrund wichtiger Hindernisse, aber nicht vorsätzlich, nicht erscheinen kann, muss er sich beim Dechant, so zeitig wie möglich, vorher entschuldigen.³⁰⁶ Er soll aber hierzu keine Verrichtung vorschieben, die zu einer anderen Zeit erledigt werden könnte. Ferner soll der Küchenmeister weder im Wielandsthal³⁰⁷, noch an einem anderen Ort, Zusammenkünfte mit Essen und Trinken halten. Wenn aber der Dechant mit guten Freunden dorthin gehen will oder ihm dies der Stiftsküchenmeister befiehlt, so ist es klar, dass er den Gast bedient. Keineswegs ist es aber erlaubt, dass sich Küchenmeister nach Belieben Gesellschaft einlädt.³⁰⁸ Es folgt die Datierung.

4.1.6 Der Stiftsjäger

Fridgian I. Knecht, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg (reg. 1740–1775)³⁰⁹, legt die Amtspflichten seines neu aufgenommenen Stiftsjägers zu Maria Ponsee fest. Es handelt sich vermutlich um eine Abschrift, da sowohl Name als auch Besoldungsbeträge eingetragen sind. Der Name des Wild- und Revierjägers lautet Franz Beck zu Ornitz. Außerdem erfährt man, dass dieser aus der Grafschaft Glatz³¹⁰ stammt. Es finden sich weder Kommentare noch Anmerkungen. Datiert ist diese Instruktion nur mit der Jahreszahl 1769. Am Beginn der Instruktion wird ein gottgefälliger, katholischer Lebenswandel des Stiftsjägers verlangt. Er soll nach den Geboten Gottes und der Kirche leben, sonn- und feiertags die heilige Messe und Predigt hören, zu Ostern und auch während des Jahres öfters die Beichte ablegen und die Kommunion verrichten. Außerdem, soll er darauf achten, dass auch seine Untergebenen sich danach verhalten. Der Stiftsjäger hat hier also durch seinen katholischen Lebenswandel eine Vorbildwirkung gegenüber seinen Untertanen. Zusätzlich muss er auch darauf achten, dass die Untertanen ihre religiösen

³⁰³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §10.

³⁰⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §11.

³⁰⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §12.

³⁰⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §13.

³⁰⁷ Wielandsthal (GB St.Pölten Land).

³⁰⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §14.

³⁰⁹ PAYRICH, Propstreiche.

³¹⁰ damals in Preußen, heute Polen (Ziemia Kłodzka).

Pflichten wie etwa die Beichte einhalten. So muss es darauf achten, dass nach vollendeter österlichen Beichte, alle Untertanen, auch er selbst, die Beichtzetteln dem Pfarrer zu Reidling³¹¹ aushändigen.³¹² Außerdem wird ihm vom Stift Herzogenburg die Aufsicht über die Wild- und Reisjagd (Jagd im Unterholz auf niederes Wild) zu Maria Ponsee aufgetragen und anvertraut. Hierzu soll er diese täglich fleissig besuchen und so auch verhindern, dass Fremde im Revier schießen oder mit Hunden jagen. So soll er Fremden, beim Betreten sogleich die Flinte abnehmen. Hunde, wenn sie jagen, sollen erschossen werden. Die abgenommenen Waffen sollen anschließend in die Stiftskanzlei Herzogenburg gebracht werden.³¹³ Grundsätzlich soll sich der Stiftsjäger an die Jägerordnung halten und die Jagd möglichst hegen. Allerdings ist es ihm ausdrücklich verboten, außerhalb der Jagdzeit Wild (Hirsch, Wildschwein, Rehe, Fasane, Hasen oder Rebhühner) zu schießen, oder mit Hunden, für sich selbst, in der Au zu jagen. Streichendes Federvieh (Wald-, Wiesen- oder Mostschnepfen, Wildgänse, Wildenten, Wildtauben) und alle Raubtiere darf er jederzeit schießen. Das geschossene Wild muss allerdings immer zum Stift Herzogenburg geliefert werden. Etwas zu verkaufen oder gar zu verschenken, ist dem Jäger bei Androhung von Dienstverlust strengstens untersagt. Generell ist davon auszugehen, dass die höheren Stiftsangehörigen wie der Prälat oder andere hohe Herren gerne selbst gejagt haben. So steht in der Instruktion des Jägers, dass er sofort im Stift zu melden hat, wenn sich ein Hirsch, Schwein oder Frischling längere Zeit im Revier aufhält, damit der Propst oder andere Herren des Stifts das Wild selbst schießen können. Das benötigte Salz (zum Beispiel für die Sulzherstellung) wird dem Jäger vom Stift gegeben werden. Als Dokumentation seiner Arbeit soll das geschossene Wild nicht nur im Schussregister des Jägers, sondern auch im Schussregister des Küchenmeisters mit Datum vermerkt werden. Somit kann jederzeit nachvollzogen werden, wie viel Wild gebracht wurde. Dementsprechend kann so Schussgeld, Besoldung und Deputat berechnet werden.³¹⁴

Außerdem ist dem Stift Herzogenburg an der Konservierung des Holzes und Unterholzes gelegen. Der Jäger soll hierzu darauf achten, dass kein Holz gehackt oder entfremdet wird. Wenn er also jemanden beim Abhacken oder Hinwegbringen von Holz erwischt, soll er das Holz sofort pfänden und die konfiszierte Ware in die Stiftskanzlei bringen. Die Täter soll er natürlich zur Bestrafung denunzieren. Dem Jäger wird hierfür das gewöhnliche Pfandgeld ausbezahlt.³¹⁵ Allerdings soll sich der Jäger nicht anmaßen, eigenständig Holz zu verkaufen. Außerdem soll er aufpassen, dass dies auch der Forstmeister nicht tut. Er hat hiermit eine Aufsichtspflicht gegenüber dem Forstmeister. Das

³¹¹ Sitzenberg-Reidling (GB Tulln).

³¹² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §1.

³¹³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §2.

³¹⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §3.

³¹⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §4.

in der Mais³¹⁶ wachsende Gras soll nicht abgegrast werden.³¹⁷ Das aus den Auen stammende Holz soll wiederum zum Deputat verkauft oder im Stift verwendet werden. Hierzu soll es dem Kastner vorgezeigt werden. Der Jäger soll die Holzhacker täglich überwachen und darauf achten, dass auch diese kein Holz entwenden. Die Aufsichtspflicht erweitert sich also. Der Jäger hat außerdem darauf zu achten, dass die Scheiter und Prügel in vorgegebener Länge geschnitten werden und vorteilhaft, also aufrecht in Klafter³¹⁸, geschlichtet werden. Die Prügel sollen außerdem nicht wie früher in die Wiese (Peisch) gelegt werden.³¹⁹

Die Instruktion endet mit einer allgemeinen Abschlussfloskel, die auch unvorhersehbare Eventualitäten abdeckt. So heißt es: Weil nicht alle Punkte hier angeführt werden konnten, soll der Stiftsjäger immer allem fleißig, gehorsam und emsig nachkommen. Die Stiftskanzlei verlässt sich darauf und erwartet, dass der Stiftsjäger nur den Nutzen des Stiftes fördert und Schaden so gut wie möglich abwendet.³²⁰ Zur Unterstützung wird ihm hierzu ein Jungjäger beigelegt.³²¹ Anschließend folgt die Aufstellung der Besoldung, des Deputats und des Schussgelds für den Jäger und den Jungjäger. Der Jäger erhält jährlich 20 Gulden. Der Jungjäger 18. Als Deputat erhalten sie:³²²

Tabelle 2: Deputatliste

Weizen für beide	3 Metzen
Korn	16 Metzen
Gerste (Gupfmaß)	4 Metzen
Erbsen	2 Metzen
Kraut	2 Robotfuhre ³²³
Stroh	1 Färtl
Brennholz aus der Au	4 Klafter
Au Büerteln ³²⁴	4 Schilling ³²⁵
Kerzen	6 Pfund ³²⁶
Schmalz	30 Pfund
Salz	40 Pfund

³¹⁶ Jungwald.

³¹⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §5.

³¹⁸ Raummaß für Schichtholz. Entspricht heute etwa 1,8m³; SANDGRUBER, Maße, 583.

³¹⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §6.

³²⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §7.

³²¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §8.

³²² Aufstellung H.F. 350/2.

³²³ Fartl, kleine Fuhre.

³²⁴ Weichholzgebände.

³²⁵ 1 Schilling = 0,28kg. SANDGRUBER, Maße, 585.

³²⁶ 1 Pfund (lb) = 0,56 kg. SANDGRUBER, Maße, 585.

Rindfleisch	72 Pfund (oder das Geld)
Offizierwein für den Jäger	4 Emmer ³²⁷
Offizierwein für den Jungjäger	2 Emmer
Hafer für die Jagdhunde	4 Metzen

Zusätzlich bekommen sie Gras für 2 Kühe aus den Stiftsauern. Generell können die Stiftswiesen bei der Brua, von Seiten des Guts Ponsee verwendet werden.

Förster

Am Ende der Instruktion des Stiftsjägers findet sich noch eine kurze Instruktion für den Förster. Der Jäger Franz Beck vertraut hier dem Förster Joseph Stämpfl zu Preuwiz die Försterei in den Stiftsauern an. So lang dieser fleißig und getreu ist, werden ihm jährlich 2 Gulden als Besoldung extra bezahlt. Außerdem statt 1 Pfund Holzscheiter 13 Gulden.³²⁸

Es folgt die Schussgeldliste:³²⁹

Tabelle 3: Schussgeld

Von einem Hirschen nebst dem Jagdrecht (sofern aber das Stift den ganzen Hirschen behaltet erhält er fürs Jagdrecht auch 1 Gulden 30 Kreuzer)	1 Gulden 30 Kreuzer
Vom Wild nebst dem Jagdrecht (sofern aber das ganze Tier behalten wird, erhält er des Jagdrecht ebenfalls 1 Gulden)	1 Gulden
Von einem Hirschkalb	75 Kreuzer
Von einem Wildschwein	1 Gulden 30 Kreuzer
Von einem Wildfrischling	45 Kreuzer
Von einem Reh	45 Kreuzer
Von einem Hasen	10 Kreuzer
Von einem Fasanhahn	30 Kreuzer
Von einem jung gefärbten ³³⁰ Hahn	15 Kreuzer
Von einem Rebhuhn	10 Kreuzer
Von einer Wildgans	10 Kreuzer
Von einer großen Ente	6 Kreuzer

³²⁷ Eimer, Hohlmaß. 1 Eimer = 56,59l. SANDGRUBER, Maße, 584.

³²⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 zum Förster.

³²⁹ Aufstellung H.F. 350/2.

³³⁰ An der Färbung der Wachshaut, kann man das Alter des Hahns erahnen. Ein junger Hahn hat eine lila Wachshaut, während die eines älteren Hahns blau ist.

Von einer kleinen Ente	4 Kreuzer
Von einer Wald- oder Wiesenschnepfe	9 Kreuzer
Von einer Moosschnepfe	6 Kreuzer
Von einem Kiebitz ³³¹	3 Kreuzer
Von einer Wildtaube	4 Kreuzer
Von einem Kronabeter ³³²	3 Kreuzer
Von einem Träscherl oder Amsel	1 Kreuzer
Von 1 Bund Lerchen à 4 stück	6 Kreuzer
Von 1 Bund kleine Vögel à 8 stück	4 Kreuzer
Von einem Fuchs	15 Kreuzer
Von einem großen Raubtier	6 Kreuzer
Von einem kleinen Raubtier	3 Kreuzer
Von einem Wiesel	3 Kreuzer
Von einer einheimischen Katze im Feld	4 Kreuzer
Von einem Hund	6 Kreuzer

Die Instruktion ist von der Stiftskanzlei signiert und mit 1. April 1769 datiert.

4.1.7 Der Grundschreiber

Der Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg legt die Amtspflichten seines neu aufgenommenen Grundschreibers fest. Es handelt sich vermutlich um eine Vorlage, da weder Namen noch Besoldungsbeträge eingetragen sind. Die Instruktionvorlage ist nicht datiert. Die Handschrift ähnelt allerdings der Handschrift von Fridgian I. Knecht, Propst des Augustiner-Chorherrenstiftes Herzogenburg (reg. 1740–1775)³³³. Es ist also anzunehmen, dass die Vorlage zeitlich in seine Amtszeit fällt. Es finden sich auch weder Kommentare noch Anmerkungen. Am Beginn der Instruktion wird ein gottesgefälliger, katholischer Lebenswandel des Grundschreibers verlangt. Er soll Gott stets vor Augen haben und nur tun, was für einen rechtschaffenen, katholischen Christen rühmlich ist. Er soll außerdem seinen Untertanen in ihrem Glauben, seiner Treue und Redlichkeit ein gutes Vorbild sein.³³⁴ Anschließend wird vermerkt, dass es, um dem herrschaftlichen Interesse nachzukommen, nicht zu vermeiden ist, einige Regeln und Normen festzusetzen. Von besonderer Wichtigkeit ist hierbei, dass er die zur Grundbuchshandlung nötigten Bücher führt und erhält. Sie sollen in einem so guten Zustand sein, dass sie jederzeit, und wenn nötig allerorts, verwendet

³³¹ Zugvogel.

³³² Vogelart.

³³³ PAYRICH, Propstreiche.

³³⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §1.

werden können. Sie sollen auch als Quelle vor Gericht verwendet werden können.³³⁵ Außerdem sollen die Bücher ordentlich geführt und mit einem Namen versehen werden. Weiters ist ein Hauptregister über Behauste (Ganz-, Halb- und Viertelchener), Hoffstättler und Kleinhäusler zu führen, in welches die Besitzer mit Tauf- und Zunamen eingetragen werden sollen. Jede Veränderung muss durch Unterstreichung des vorangegangenen Namens neu angeführt werden. Es ist anzunehmen, dass die Namen nur unterstrichen und nicht durchgestrichen werden, um sie später noch gut lesen zu können. Zu jedem untertänigen Namen müssen weiters die zum Haus gehörigen Äcker, Weingärten, Wiesen, Krautgärten, Holzgründe und die wahre Hausgrundfläche angeführt werden. Hinzu kommt auch eine Ortsbeschreibung (Gegend), wo diese zu finden sind. Hierdurch soll Streit oder Irrtum jeglicher Art verhindert werden.³³⁶ Zusätzlich ist eine Urkunde über sämtliches Überländ und über alleinliegende Grundstücke zu führen. Für bessere Ordnung und um besser zu unterscheiden, wird dem Grundschreiber die Idee nahe gelegt, ein besonderes Buch über Weingärten, eines über Krautgärten und Wiesen und so fort zu führen. Außerdem muss das Berg- und Vogtrecht jedesmal mit Jahreszahl gründlich notiert werden, um so Verstöße zu verhindern. Bleibt es im Rückstand soll nach dem „Tractatus de iuribus incorporalibus“ (1679)³³⁷ bestraft werden.³³⁸ Die Nennung dieses Traktates passt zur oberen zeitlichen Zuordnung unter Propst Frigidian Knecht.

Weiters ist es notwendig ein Gewerbuch zu führen. Hier sind alle Gewere³³⁹ aus dem Rapulatur-³⁴⁰ und Konzeptbuch mit guter Handschrift einzutragen. Die Gewere erhalten so eine Förmlichkeit und sind so weniger streitbar.³⁴¹ Außerdem ist es notwendig, ein Inventur- und Abhandlungsprotokoll zu führen. Es orientiert sich an der Rapulatur. Nach dem Versterben von Untertanen sollen die Schätzungen, samt Abhandlungen und betreffenden Verträge darüber, protokolliert und eingetragen werden.³⁴² Wichtig ist auch ein Gerhab³⁴³- und Waisenprotokoll. So haben sowohl die Herrschaft als auch Witwen und Waisen Rechtssicherheit. Bevor man den Witwen- oder Waisenerbteil in das Inventur- und

³³⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §2.

³³⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §3.

³³⁷ „Der von den niederösterreichischen Ständen und ihren Juristen ausgearbeitete, von Kaiser Leopold I. sanktionierte und am 13. März 1679 publizierte "Tractatus" war – mit Novellierungen – bis zur Beseitigung der Grundherrschaft im Revolutionsjahr 1848 die grundlegende Kodifikation des für die Beziehungen zwischen Grundherren und Untertanen geltenden Rechts. Er brachte in manchen Punkten Verbesserungen für die Untertanen, zumindest aber größere Rechtssicherheit. In dem aufgeschlagenen 5. Titel über die Robot wurde den Grundherren zwar grundsätzlich weiterhin die ‚ungemessene‘, d. h. prinzipiell unbegrenzte Robot zugestanden (erst 1772/73 durch die thesesianischen Robotpatente für Niederösterreich beendet), gleichzeitig wurde aber verboten, "die Unterthanen wider die Billigkeit" zu beschweren, widrigenfalls der Landesfürst ankündigte, die Robot zu begrenzen“; KNITTLER, Adel, 85.

³³⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §4.

³³⁹ Recht am Grundstück.

³⁴⁰ Konzept, Mitschrift.

³⁴¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §5.

³⁴² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §6.

³⁴³ Vormund.

Abhandlungsprotokoll (mit Zitierung des anderen Buches samt Seite, um die Unterlagen wieder zu finden) einträgt, muss den Erben im Beisein der Gerhabe und Interessierten wenigstens alle vier Jahre eine Gerhabschaftsrechnung gemacht werden. Der Schuldigkeit gemäß muss das Kapital sicher angelegt werden, um eine ordentliche Anweis- und Auszahlung zu gewährleisten.³⁴⁴ Zusätzlich sollte der Grundsreiber ein eigenes Verhör- und Kommissionsbuch haben. Hier soll er eintragen, wie von Fall zu Fall entschieden oder verglichen wurde. Dies ist notwendig, da die unterschiedlichen Parteien solche Fälle von Zeit zu Zeit wieder hervorholen und zu widersprechen suchten.³⁴⁵ Außerdem soll eine Memorial- bzw. Ingedenckprotokoll geführt werden, indem alle wichtigen vorgefallenen Ereignisse, und vor allem juristischen Fälle, jederzeit vermerkt werden sollen. So kann der Grundsreiber nachschauen, wie in ähnlichen Fällen schon einmal entschieden wurde.³⁴⁶ In den Memorial- oder Ingedenckprotokollen sind zusätzlich bei allen im Grundbuch angezeigten Todesfällen die untertänigen Grundholden beiderlei Geschlechts sowohl die Auszügler als die Inleute anzuführen. Pupillen,³⁴⁷ die mit Erbschaftsgeldern versehen sind, sind ebenfalls einzutragen und in herrschaftliches Eigentum zu stellen. Hierzu soll der Tauf- und Zuname des Verstorbenen sowie der Ort und das Haus, aus dem er gestorben ist, notiert werden. So kann man jederzeit kontrollieren, ob die Angaben im Inventur- und Abhandlungsprotokoll seine Richtigkeit haben.³⁴⁸ Hierzu soll das Inventurprotokoll samt Seite und Ort angegeben werden. Außerdem soll er ein Abreitbuch³⁴⁹ halten, dass alle Untertanen mit Tauf- und Zunamen samt deren Schuldigkeit an Land und Herrenforderungen³⁵⁰ enthält. Ebenso sollen geleistete Zahlungen mit Datum eingetragen werden. Jedes Quartal sollen die Gaben eingetrieben werden. Am Ende des Jahres soll mit allen eine genaue Abrechnung gepflogen werden. Jeder Untertan erhält dazu ein Gabenbuch, das mit dem Abreitbuch übereinstimmt, zugestellt und überreicht. Zusätzlich soll er die alten Ausstände nach Möglichkeit eintreiben und neue Ausgaben vermeiden. Hierdurch kann er seinen Eifer und Fleiß beweisen und zeigen, dass er den Untertanen gegenüber in seinen Amtshandlungen bescheiden ist.³⁵¹ Spätestens vier Wochen nach jeder Jahreszeit muss er seine Grundbuchsrechnung der Herrschaft mit allen Unterlagen (samt Empfang und Ausgaben) vorlegen. Im Quartal sollen zwar die Empfänge und Ausgaben summarisch angegeben werden, um die Herrschaft zu benachrichtigen, doch nur in der Hauptrechnung müssen die Ein- und Ausgaben exakt belegt werden. So wird Ungenauigkeit bei der Rechnung verhindert.³⁵²

³⁴⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §7.

³⁴⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §8.

³⁴⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §9.

³⁴⁷ Unmündige, die unter einer anderer Vormundschaft als der des Vaters standen.

³⁴⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §10.

³⁴⁹ Abrechnungsbuch.

³⁵⁰ Forderungen des Landesfürst.

³⁵¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §11.

³⁵² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §12–13.

Bedarf es bei Grundbuchsfällen einer herrschaftlichen Resolution, so soll der Grundbuchschreiber nichts unternehmen, sondern deswegen gehorsam im Stift anfragen, da er sonst bei einem Fehler oder Nachteil sowie Schaden bestraft wird.³⁵³ Am Ende des Jahres muss er der Herrschaft eine ordentliche Liste über alle herrschaftlichen Pupillen und untertänigen Kinder vorlegen und darin vermerken, welche Pupillen oder Kinder ihr Waisenjahr bereits abgedient und welche dies noch schuldig sind. Zur Sicherheit wird das Alter der Kinder beiderlei Geschlechts und die Zahl der berechneten Jahre dazugeschrieben.³⁵⁴ Dies liegt daran, dass mit der Erreichung der Mündigkeit Geld an die Kinder ausbezahlt werden muss. Ferner werden alle herrschaftlichen Kaufbriefe, wie auch Inventaria und Abhandlungen jederzeit zur herrschaftlichen Unterzeichnung vorgelegt. Sind diese nicht herrschaftlich unterzeichnet, gelten sie als null und nichtig.³⁵⁵ Der Grundschreiber wird außerdem verpflichtet möglichst beflissen zu sein und auf den herrschaftliche Vorteil mit größter Emsigkeit zu achten und unter anderem auch die herrschaftlichen Äcker in gutem Stand zu halten und zu rechter Zeit fleißig zu ackern und mit schönem, reinen Samen zu versehen. Dies gilt auch für Weingärten, Wiesen, Weiden und allen übrigen Besitzungen, wo er eine bessere Nutznießung gewährleisten soll. Er soll außerdem seine Kanzlei und Grundbücher in Ordnung haben und sowohl alte als auch neue Akten ordnen, registrieren und aufbewahren.³⁵⁶

Die Instruktion endet schließlich mit einer allgemeinen Abschlussfloskel, die auch unvorhersehbare Eventualitäten abdeckt. So heißt es: Weil nicht alle Punkte hier angeführt werden konnten, soll der Grundschreiber immer allem fleißig, gehorsam und emsig nachkommen. Die getreue und emsige Administration der juristischen, herrschaftlichen Grundbuchsangelegenheiten sowie alle daraus entstehende Eventualitäten obliegen dem Amt des Grundbuchschreibers.³⁵⁷

4.1.8 Der Amtsschreiber

Im Stiftsarchiv Herzogenburg wurde zusätzlich die Instruktion des Amtsschreibers der benachbarten Grundherrschaft Theyern³⁵⁸ und Fladnitz³⁵⁹ gesammelt. Es handelt sich um eine Vorlage der Kastnerinstruktion der Herrschaft Niederfladnitz und Kaja. Schon aus den Formulierungen „Herrschaft“ statt „Kloster“ ist dies zu erkennen. Die Bezeichnung „Verwalter“ und auch das Amt selbst gab es im Stift Herzogenburg nicht. Der Herzogenburger Kastner hatte nie die Funktion eines Amtsschreibers. Die Herrschaft

³⁵³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §14.

³⁵⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §15.

³⁵⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §16.

³⁵⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §17.

³⁵⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §18.

³⁵⁸ Theyern (GB St.Pölten Land).

³⁵⁹ Ortsteil von Paudorf (GB Krems Land).

Niederfladnitz gehörte zum Schloss Kaja. Es ist anzunehmen, dass diese Instruktionsvorlage Propst Johannes X. Bauer als Vorlage für die Instruktion des Stiftskastners zu Herzogenburg diente, da beide aus dem 17. Jahrhundert stammen. Zu Vergleichszwecken hier eine kurze Zusammenfassung der Kastnerinstruktion der Herrschaft Niederfladnitz:

Johann Lorenz Eckh soll künftig sowohl in Kanzleisachen und Schreiberverrichtungen als auch als Kastner in Fladnitz und Pfaffendorf³⁶⁰ tätig sein. Die Instruktionsvorlage ist nicht datiert. Es finden sich auch weder Kommentare noch Anmerkungen. Am Beginn der Instruktion wird ein gottgefälliger, katholischer Lebenswandel des Amtsschreibers verlangt. Er soll außerdem unverheiratet sein und einen ehrlichen, treuen, frommen und guten Lebenswandel führen. Er soll dem Fluchen, Saufen, Schwören und dem liederlichen Leben gänzlich entsagen und dies auch von seinen Untertanen verlangen. Sollte er erfahren, dass sich unter seinen Bediensteten oder Untertanen jemand befinden, der der römisch-katholischen Religion nicht zugetan wäre, muss er dies sofort melden.³⁶¹ Alle in der Kanzlei befindlichen Schriften und Bücher unterliegen strengster Geheimhaltung. Der Amtsschreiber soll auch niemandem Einsicht gewähren oder Inhalte weitergeben.³⁶² Alle Instrument-, Urbare-, Gewer³⁶³- und Waisenbücher sowie Protokolle der Kanzlei, die ihm anvertraut wurden, müssen ordentlich erfasst, nummeriert und beschrieben werden. Auch neu Hinzukommendes muss registriert werden.³⁶⁴ Außerdem soll er die Registratur in einer solchen Ordnung halten, dass jeder spezielle Sachverhalt und Fall eigenständig zusammengefügt wird. Dies ist wichtig, da man so je nach Fall alle Unterlagen beisammen hat und findet.³⁶⁵ Alle Verhandlungen, gerichtliche Verhöre, Beschwerden, Bürgschaften, Inventuren, Käufe, Strafen und dergleichen müssen protokolliert werden. Alles muss am zugehörigen Ort ohne Aufschub eingetragen werden und sich in ordentlichen Einbänden befinden.³⁶⁶ Außerdem muss der Amtsschreiber wöchentlich, auf Befehl des Herrschers oder durch Verordnung des Verwalters, an Sitzungen teilnehmen. Hierzu soll er die Einbringung der Ernte, des Zehents und anderer Wirtschaftsrichtungen nicht vernachlässigen. Bevor der Amtsschreiber hier eine Untreue verspürt, soll er der Herrschaft seine Abwesenheit melden.³⁶⁷ Sollte der Verwalter nicht anwesend sein, muss der Amtsschreiber zusätzlich auf das Feuer und sonstige Gefahrenquellen achten. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Meierleute zu legen, damit auf keinen Fall ein Schaden entsteht.³⁶⁸ Im Falle, dass der Amtsschreiber zu Herrschaftsverrichtungen verreisen muss,

³⁶⁰ Pfaffendorf (GB St. Pölten Land).

³⁶¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §1.

³⁶² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §2.

³⁶³ In rechter Hand.

³⁶⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §3.

³⁶⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §4.

³⁶⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §5.

³⁶⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §6.

³⁶⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §7.

soll er den Schlüssel zur Kanzlei und zu den Büchern zuvor dem Verwalter geben. Missbrauch soll so verhindert werden.³⁶⁹ Allerdings soll er, was das Kastneramt betrifft, bei Verrichtungen unter der Aufsicht des Verwalters stehen und ohne dessen Erlaubnis auch nicht das Haus verlassen. Das Verlassen des Hauses über Nacht oder längeres Ausbleiben ist ihm gar nicht gestattet. Auf Befehl und zum Nutzen des Herrschers soll er immer belegen können, wieviele Körner sich auf dem Kasten befinden. Dies ist er ohne Wiederrede und Verweigerung jederzeit schuldig.³⁷⁰ Benötigte Dinge für die Wirtschaft, den Ackeranbau, Bracheliegenschaften oder dergleichen sollen regelmäßig vorgebracht werden.³⁷¹ Bei allen wirtschaftlichen Angelegenheiten wie der Weingartenarbeit, Lese, Anbau, Brennholzbeschaffung etc. muss er fleissig mithelfen. Allerdings soll er die eigene Ernte gesondert dokumentieren. Diese Rechnung soll er zu den Handschriften des Verwalters und der Richter, inklusive der gesamten Kastenrechnung, beilegen. Dies geschieht unverzüglich und nicht erst zum Ende des Jahres, wo kein Verwalter oder Richter mehr darüber Bescheid weiß.³⁷²

Weiters ist daran zu denken die Felder zur rechten Zeit mit gutem Samen zu bestellen. Die Äcker sollen davor gut gedüngt und vorbereitet werden. Das Getreide soll sauber zusammengeschnitten und trocken gelagert sein. Die Strohbindel im Feld müssen abgezählt und dokumentiert werden. Beim Einbringen des Stroh in den Speicher zählen die Bauern das Stroh erneut und nehmen ihm das Stroh vom Amtsschreiber ab. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass der Zehent hierbei nicht absichtlich, im Vergleich zum Rest, größer oder kleiner ausfällt. So soll verhindert werden, dass zum Vor- oder Nachteil des Zehents gewirtschaftet wird. Besonders geachtet soll darauf, dass keine Zehentbindel ausgelassen oder gar in einen anderen Speicher gebracht werden.³⁷³ Nach der Einbringung der Ernte, soll eine Probedreschung vorgenommen werden. Dementsprechend soll er die Art und Menge der Ernte, pro Tenne³⁷⁴, nach dem Metzen gestrichenen Maß³⁷⁵ beschreiben. Seine eigene Ernte soll der Amtsschreiber jedoch separat beschreiben. Gemeinsam mit der Ernte des Verwalters, des Richters und des Tenneisters soll er die Spezifikation der gesamten Ernte inklusive Strohmandeln in die Kanzlei bringen.³⁷⁶ Besonders darauf zu achten hat er, dass in der Tenne wirklich die vorgegebenen Mengen gewissenhaft eingehalten werden. Er soll dazu jeden Winkel des Stadels auf versteckte Körner oder dergleichen kontrollieren.³⁷⁷ Außerdem soll er neben dem Richter und zwei Geschworenen

³⁶⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §8.

³⁷⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §9.

³⁷¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §10.

³⁷² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §11.

³⁷³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §12.

³⁷⁴ Heustadel.

³⁷⁵ 1 gestrichenes Maß= 1,414l; SANDGRUBER, Maße, 584.

³⁷⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §13.

³⁷⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §14.

bei jeder Messung anwesend sein. Ein dreifach geführtes (eines der Amtsschreiber, eines der Richter und eines der Tenenmeister) Tennenregister ist obligatorisch. Darin sollen der Tag, die gemessene Sorte und die Summe der Dreschgebühr enthalten sein. Dementsprechend soll erst nach der Unterzeichnung durch den Richter, den Tennenmeister und die Geschworenen die Kastenrechnung erstellt werden. Die Originale sind hierzu beizulegen. Im gleichen Register ist außerdem das Vorwissen des Verwalters zum Anbauen zu notieren.³⁷⁸ Mehl, Grieß, Erbsen, Linsen, Gerste, Schweineschrot, Kleie sowie alle Geflügel- und Tierreste aus der Tenne müssen ordentlich in Empfang und Ausgaben angeführt werden. Am Ende des Jahres soll eine ordentliche Rechnung, samt dazugehörigen Beilagen, an den Verwalter gestellt werden.³⁷⁹ Er soll auch immer anwesend sein, wenn der Verwalter bei der Fischerei, Weinverkostung, Holzabgaben oder dergleichen Wirtschaftshandlungen wie einen Verkauf vornimmt. Zusätzlich soll er dazu seine Bestätigung geben, damit diese der Verwalter seiner Pflugsrechnung beilegen kann.³⁸⁰ Sind während der Verwaltungshandlungen oder der Geschäfte sowie auf Grund des Kirchtags Gäste anwesend, sollen das ihnen gegebene Brot, die Zeit ihrer An- und Abreise sowie die verwendeten Pferde genau dokumentiert werden. Allerdings soll auf keinen Fall mehr berechnet werden, als wirklich verbraucht wurde.³⁸¹ Außerdem gehörte zu seinen Pflichten, die Körner im Sommer bei großer Hitze immer wieder zu wenden. Zur Winter- als auch zur Sommerzeit müssen die Körner vor Ungeziefer und Verderben geschützt werden. Einregnen soll verhindert werden.³⁸² Ohne Wissen des Herrschers soll er nichts verkaufen oder verleihen. Immerhin könnte ein Kaufmann sein Unwissen ausnutzen. Sollte jedoch mit Vorwissen des Verwalters dennoch etwas verkauft werden, soll dem Verwalter der Grundherrschaft sofort davon berichtet werden. Das eingenommene Geld soll er, entsprechend den Anweisungen, entweder dem Grundherrn bringen, oder dem Verwalter in die Rente liefern.³⁸³ Auf keinen Fall soll er eine eigene Wirtschaft halten und weder Körner noch Wein oder ähnliches in den Kasten schicken. Außerdem soll er in Abwesenheit des Verwalters oder Richters niemanden Körner oder Deputate nehmen lassen. Auch nicht, wenn es die Hausnotdurft bedarf.³⁸⁴ Wie bereits erwähnt, soll er neben dem Kasten auch auf Keller, Weingärten, Wiesen, Äcker etc. achten.³⁸⁵ Besonders im Wald soll er darauf achten, dass die Scheiter nicht überall gehackt werden. Dem Gehölz und Wald darf kein Schaden entstehen. Die Scheiter sollen ordentlich in Klafter geschlichtet werden. Unter dem Brennholz sollen sich keine Scheiter oder große Prügeln befinden. Bei der Ordnung des Bau-

³⁷⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §15.

³⁷⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §16.

³⁸⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §17.

³⁸¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §18–19.

³⁸² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §20.

³⁸³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §21.

³⁸⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §22.

³⁸⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §23.

und Brennholzes sollen alle Förster und Jäger anwesend sein. Zusätzlich soll er an das Klaubholz, Wipfelholz, die Eicheln und Bockerln denken und an die Herrschaft liefern. Er soll außerdem auf das Rind- und Schaf- und Geisvieh achten und verhindern, dass es im Jungmais³⁸⁶ gehalten wird. Feuer und Tabak ist im Wald strengstens verboten. So soll Unglück verhindert werden.³⁸⁷

Alle Markierungen, Grenzsteine und dergleichen müssen jährlich kontrolliert werden. Den benachbarten Herrschaften darf kein Schaden entstehen. Der Verwalter gibt ihm hierzu eine ordentliche Liste aller herrschaftlichen Zugehörungen. Diese soll er immer wieder kontrollieren.³⁸⁸ Vom Herrscher erhält er zusätzlich eine unterzeichnete Deputatliste. Hiermit kann er gegen Schein und Quittierung Deputat abführen lassen.³⁸⁹

Die Instruktion endet schließlich mit einer allgemeinen Abschlussfloskel, die auch unvorhersehbare Eventualitäten abdeckt. So heißt es: Es wird Vertrauen in ihn und sein Amt gesetzt, das er nicht missbrauchen soll. Er soll jeden Schaden abwenden und Nutzen befördern. Er soll Recht und Gerechtigkeit walten lassen und auch die Äcker fleissig zu gutem Nutzen bringen. Zusätzlich zur Kastenbrot-, Mehl-, Heu- und Strohrechnung nach dem fladnitzerischen Rentamt erhält er jährlich zur Besoldung 45 Gulden. Anstatt des Fleisches und des Korns darf er mit dem Verwalter an der Tafel täglich Wein trinken. Vom verkauften Korn erhält er einen Kreuzer Kastengeld.³⁹⁰ Hier endet die Instruktion.

4.2 Stiftsämter im Überblick

Als **Propst** (von mittellat. Propostus, praepositus: Vorstand im Allgemeinen³⁹¹) wird in einem Chorherren-Stift der Vorsteher bezeichnet.³⁹² Dies ist sonst eher nur bei kleineren abhängigen Klöstern üblich, da Popst im Allgemeinen den Stellvertreter des Abts bezeichnet.³⁹³ Im Verständnis der Chorherren hat er den Rang eines Abtes. Er trägt die Hauptverantwortung für alle Entscheidungen und Vorhaben des Augustiner-Chorherren-Stiftes Herzogenburg. Er wird von allen seinen Mitbrüdern durch Wahl bestimmt.³⁹⁴ Folgende Regierungszeiten der Pröpste fallen in den Zeitraum der Instruktionen.³⁹⁵

- Johannes X. Bauer (1640–1653)
- Joseph I. Kupferstein (1653–1669)

³⁸⁶ Unterholz.

³⁸⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §24.

³⁸⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §25.

³⁸⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §26.

³⁹⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.149/6 §27.

³⁹¹ HOFMEISTER, Propst, 810.

³⁹² HOFMEISTER, Propst, 810.

³⁹³ HOFMEISTER, Propst, 810.

³⁹⁴ PAYRICH, Herzogenburg, 176.

³⁹⁵ PAYRICH, Propstreihe.

- Anton Sardena (1669–1678)
- Maximilian I. Herb (1687–1709)
- Wilhelm Schmerling (1709–1721)
- Leopold von Planta (1721–1740)
- Frigian I. Knecht (1740–1775)

Von Propst Johannes X. Bauer (1640–1653) ist die Instruktion des Kastners von 1644 verfasst. Wilhelm Schmerling (1709–1721) erstellte die Instruktion des Hofrichters 1719 und die des Kellners 1716. Leopold von Planta (1721–1740) schrieb die Notiz zum Küchenmeister 1735. Frigian I. Knecht (1740–1775) erstellte die Instruktion des Kämmerers 1741 und die des Stiftsjägers 1769. Die Verfasser des Grund- und Amtsschreibers sind leider unbekannt.

Der **Dechant** (lat: decem: zehn) ist als Aufsichtsorgan der Pfarren und der untergeordneten Vollzugsorgane zu verstehen.³⁹⁶ Im Prinzip ist es ein Priester, der einem Dekanat vorsteht. Ein Sittsdechant ist somit der Vorsteher des Kollegialstiftes. Er hat die Aufsicht über die Amtserfüllung aller Kleriker und kontrolliert die Kirchenbücher.³⁹⁷ Folgende Dechanten fallen in die Zeit der Instruktionen:³⁹⁸

- Johannes XI. Bauer (1630–1640) – anschließend zum Propst gewählt
- Heinrich VI. Porphyryus (1641–1644)
- Gallus Rösch (1644–1645)
- Wilhelm Gastl (1647–1649)
- Heinrich VII. Mathias Brallius (1653–1655)
- Andreas III. Tenkh (1655–1659)
- Anton I. Sardena (1659–1669) – anschließend zum Propst gewählt
- Johannes XII. Bernhard Bauer (1669–1681)
- Maximilian Herb (1681–1687) – anschließend zum Propst gewählt
- Ernst Ferdinand Mollinari (1687–1706)
- Wilhelm III. Schmerling (1706–1709) – anschließend zum Propst gewählt
- Johann XIII. Georg Eisenmenger (1709–1711)
- Johannes XIV. Koch (1711–1748)
- Quarin Holl (1748–1758)
- Augustin Beyer (1758–1779)

³⁹⁶ HEINTZ, Dekan, 203.

³⁹⁷ HEINTZ, Dekan, 203.

³⁹⁸ PAYRICH, Propstreihe.

Der **Hofrichter** hatte auch notarielle Aufgaben und war dazu verpflichtet, Gerechtigkeit herzustellen und auf Grund seiner Kompetenz Unrecht zu vermeiden.³⁹⁹ Vom 8. September 1719 ist die Instruktion des Hofrichters zu Herzogenburg Michael Rochus Meyer archiviert. Entsprechend den Vorgaben musste dieser einen gottfürchtigen und getreuen Lebenswandel führen. Grundsätzlich war er dem Propst Rechenschaft schuldig. Aus der Instruktion des Hofrichters von Lambach aus dem Jahre 1519⁴⁰⁰ erfahren wir, dass vor allem Jagd- und Fischerrechte des Stiftes immer sofort vom Hofrichter behandelt wurden, während grundherrschaftliche Fragen stets nur in Anwesenheit des Propstes verhandelt werden durften.⁴⁰¹ In Herzogenburg waren dagegen alle juristischen Streitfälle sofort an den Propst zu berichten. Ohne pröpstliche Resolution waren keine Wirtschaftsverrichtungen möglich. Dem Hofrichter wurden vor allem handelspolizeiliche Aufgaben zugeschrieben.⁴⁰² Er kontrollierte beispielsweise den Bäcker, die Fleischbank oder usw..⁴⁰³ Der Herzogenburger Hofrichter delegierte diese Aufgaben teilweise. So hatte der Küchenmeister stets die Mehltrechnungen und Gewichte der Fleischbank zu kontrollieren und zu protokollieren.⁴⁰⁴ Nur in Streitfragen wurde der Hofrichter zusätzlich konsultiert. Gemeinsam mit dem Grundschreiber musste er Gaben- und Abraitbücher führen. Der Grundschreiber stand hierarchisch mit dem Hofrichter zwar auf einer Ebene, doch in Grund-Streitfragen war sowohl der Hofrichter zu befragen als auch eine pröpstliche Resolution einzuholen. Zu den Aufgaben des Hofrichters zählte eine Menge an Schriftgutverwaltung:

- Verwaltung der Zins- und Bestandsgelder
- Kontrolle der Grundbücher
- Verwaltung der Kuchendienste
- Verwaltung der Robotgelder
- Verwaltung der Waisenerlässe
- Verwaltung der Bestandsgelder
- Notation der Landsanlagen und Steuern
- Verwaltung der Monats- und Quartalgelder
- Anlage des Hausinventariums
- Verwaltung des Unterhaltsbuchs

Generell hatte der Hofrichter die Aufsicht über alle Stiftsämter. Über die Verrichtung einzelner Ämter wie zum Beispiel des Kastners muss er regelmäßig Bericht an den Propst erstatten. Dem Hofrichter zu Lambach wurde außerdem die Kontrolle über das Verhalten

³⁹⁹ WÜHRER, Lambach, 167.

⁴⁰⁰ WÜHRER, Lambach, 167.

⁴⁰¹ WÜHRER, Lambach, 167.

⁴⁰² WÜHRER, Lambach, 167.

⁴⁰³ WÜHRER, Lambach, 168.

⁴⁰⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg H.F.185/2.

aller Bediensteten übertragen. So musste er darauf achten, dass sich alle Untertanen, Diener, Knechte und sonstige Angestellte des Hauses stets tadellos verhielten, keinesfalls fluchten und bei der Tafel stets anwesend waren.⁴⁰⁵ Ein wöchentlicher Amtstag ermöglichte allen Untertanen beim Hofrichter vorzusprechen. Der Hofrichter von Lambach war laut Instruktion zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.⁴⁰⁶ Diesen Punkt beinhaltet die Herzogenburger Instruktion nicht. Es ist allerdings anzunehmen, dass eine ähnliche Verschwiegenheit erwartet wurde.

Der **Grundsreiber** hatte ebenfalls ein gottfürchtiges Leben zu führen und nahm hierbei auch eine Vorbildfunktion für andere Stiftsuntertanen ein. Zu seinen Hauptaufgaben zählte das Führen und Erhalten der Bücher. Dementsprechend hoch war sein Anteil an der stiftischen Schriftlichkeit:

- Gewerbuch
- Inventar- und Abhandlungsprotokoll
- Rapulatur- und Konzeptbuch
- Gerhab- und Waisenprotokoll
- Verhör- und Kommissionsbuch
- Ingedenckhbuch
- Abraitbuch und Gabenbuch für die Untertanen

Dem Propst waren alle Unterlagen über Empfang und Ausgaben vorzulegen. Im Quartal reichte dies summarisch, doch die Hauptrechnung musste alle Eingänge und Ausgänge explizit anführen. Ebenso erhielt der Propst eine Liste über alle herrschaftlichen Pupillen und abhängigen Kinder. Alle Kaufbriefe mussten vom Propst unterzeichnet werden. Zusätzlich stellte der Grundsreiber Urkunden über behaute Güter, Ganz-, Halb- und Viertelchener aus. Das Überländ muss extra beurkundet werden.

Auf hierarchisch gleicher Ebene befand sich der **Kämmerer**. Dieser hatte den Vorsitz über die Kanzlei und alle Offiziere. Aus 1741 existiert die Instruktion des Kämmerers Guarinus Holl. Dieser hatte bei allen Verrichtungen des Hofrichters Gutachten zu erstellen und bei Augenscheinkommissionen anwesend zu sein. Dem Grundsreiber sollte er eine Liste über alle Empfänge und Ausgaben vorlegen. Das Geld selbst durfte allerdings nur vom Kämmerer selbst eingehändigt werden. Dazu sollte der Grundsreiber auch alle seine Rechnungen abgeben. Der Kämmerer hatte wiederum alle Empfänge und Ausgänge zu dokumentieren und dem Propst vorzuzeigen. Auch die verbleibenden Gelder waren an den Propst abzuliefern.

⁴⁰⁵ WÜHRER, Lambach, 168.

⁴⁰⁶ WÜHRER, Lambach, 173.

Hierarchisch darunter befanden sich die einzelnen Stiftsämter. Diese wurden in die Bereiche Jagd und Holz, Wirtschaft und Verwaltung, Küche und Keller unterteilt.

Der oberste Amtsträger aus dem Bereich Jagd und Holz ist der **Stiftsjäger**. Er untersteht somit dem Propst, dem Dechant, dem Hofrichter, dem Grundschreiber, dem Kämmerer und der Stiftskanzlei. Direkt untersteht er der Stiftskanzlei, verwaltet aber dennoch seinen eigenen Tätigkeitsbereich. Waffen durften Fremden beispielsweise eigenständig abgenommen werden, aber mussten sofort der Stiftskanzlei übergeben werden. Gesichtetes Wild musste sofort in der Kanzlei gemeldet werden, um Jagdtreffen anzusetzen. Erlegtes Wild musste direkt in die Kanzlei gebracht werden. Die Jagdleidenschaft des Adels und hoher geistlicher Ämter war nicht nur in Herzogenburg sehr groß. Vor allem die Habsburger waren für Ihre ausgiebigen Jagden bekannt und schadeten damit dem Bauernstand.⁴⁰⁷ Generell war die Jagd für die Landwirtschaft ein Übel, denn viel Wild in der Gegend bedeutete nicht selten verwüstete Äcker und Wälder. Zahlreiche Aufstände und Beschwerden der Bauern in dieser Zeit waren keine Seltenheit.⁴⁰⁸ Die Bauern versuchten ihre Felder mit Hüttern und Wachhunden bei Haus und Feld zu schützen. Auch Zäune wurden errichtet, damit Schafe und Schweine nicht die Weide verlassen konnten und frei herumlaufend irrtümlich für Wild gehalten wurden.⁴⁰⁹ Ein generelles Problem war, dass gerade diese Wachhunde häufig das Wild verscheuchten und deshalb von Jägern erschossen wurden. Dies und das Wildschießen machten dem Jagdstand zu schaffen. Es kam vor allem im 16. und 17. Jahrhundert zu zahlreichen Bauern- und Jagdaufständen.⁴¹⁰

Von Holzdieben erhaltenes Pfand war sofort bei der Kanzlei abzuliefern. Dafür erhielt der Stiftsjäger Pfandgeld. Der Stiftsjäger Franz Beck (Instruktion von 1769) hatte außerdem ein Schussregister zu führen. Dieses war notwendig, um Schussgeld, Besoldung und Deputat zu berechnen. Der Küchenmeister musste ebenfalls in das Register eintragen und stand somit in enger Zusammenarbeit mit dem Jäger. Sämtliches Auholz musste er dem Kastner vorzeigen. Grundsätzlich musste der Jäger einen gottgefälligen Lebensstil führen und als Vorbild fungieren. Zu seinen direkten Untertanen zählen der Förster und der Jungjäger.

Der **Kastner** steht in enger Zusammenarbeit mit einer Reihe von anderen Ämtern und hat den Bereich Wirtschaft und Verwaltung über. Laut der Instruktionvorlage von 1644 hatte er Mehl und Gieß von der Küche zu holen und in den Meierhof zu bringen. Die Mühle musste ihm jeglichen Empfang verrechnen und der Kastner hatte diese wiederum in seiner Obhut.

⁴⁰⁷ GRÜLL, Jagd, 605.

⁴⁰⁸ GRÜLL, Jagd, 605.

⁴⁰⁹ GRÜLL, Jagd, 295.

⁴¹⁰ GRÜLL, Jagd, 296.

Der Bäcker musste sich ebenfalls in diese Mühlenrechnung eintragen. So wurden beispielsweise für einen Mezen Mehl 80 Laibe Brot verrechnet. Die Brotspeis musste aus diesem Grund ebenfalls Rechnung an den Kastner legen. Generell hatte er die Oberaufsicht über das Salz und musste dieses gerecht verteilen. Alle Feldarbeiter und Bauern wurden vom Kastner kontrolliert. An Schriftlichkeit hatte er dazu ein Empfang- und Ausgabenregister mit Rubriken für Pfarrhöfe, Zehente, Körner und Sachzehente zu führen. Das Recht an der Tafel teilzunehmen, zählte als Teil seiner jährlichen Besoldung.

Der **Küchenmeister** hatte die Oberaufsicht über die gesamte Küche. Aus 1735 sind eine Notiz für den Meierhof und den Hofkastner sowie ein Instruktionsskizzenentwurf für den Küchenmeister vorhanden. Der Küchenmeister stand in enger Zusammenarbeit mit dem Kastner. Ein bis zwei Mal in der Woche musste er die Kastenrechnung einsehen und Empfang sowie Ausgaben ordentlich verrechnen. Ebenso musste er dem Kastner eine Milchrechnung erstellen. Jegliches Geflügel und Eier, die vom Kastner in Empfang genommen wurden, mussten auf einer Rechnung aufscheinen. Vieh aus dem Meierhof sollte als Rechnung dem Wochenzettel beiliegen. Der Kastner erhielt jedoch auch eine Empfangsbestätigung. Generell stand der Küchenmeister in Verbindung mit dem Meierhof, da jegliches Vieh und Korn verrechnet werden musste. Die Rechnung für Schafvieh musste sogar dem Propst vorgelegt werden. Direkte Untertanen des Küchenmeisters waren die Küchenmädchen. Mit dem Brotmeister, dem Kellermeister und der Branntweinbrennerin stand er in einem sehr engen Kontakt. Die Brot- und Mehlliste des Brotmeisters mussten kontrolliert werden. Alle Mängel mussten notiert und monatlich der Rechnung beigelegt werden. Der Kellermeister musste vergleichbar mit dem Küchenmeister einen Wochenzettel führen. Der Küchenmeister hatte jedoch Sorge zu tragen, dass der Kellermeister diesen auch wirklich dem Propst vorlegt. In Abwesenheit des Propstes musste er dem Dechant vorgelegt werden. Außerdem musste er das Zinn verwalten. Die Rechnung des Zinns ging an den Propst und den Küchenmeister. Der Grundschreiber inventarisierte das Zinn. Es bestand also eine Zusammenarbeit unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. Zusätzlich hatte der Küchenmeister eine Art Aufsichtspflicht gegenüber dem Kellermeister. Jede Abwesenheit musste gemeldet werden. Ohne Wissen des Dechants durfte der Kellermeister nicht auf den Markt gehen.

Generell hatte der **Kellner** ein Speiseweinverzeichnis, ein Kellerregister über alle vorhandenen Weinfässer und ein Register über weggekommene Fässer zu führen. Die Instruktion von 1716 sieht vor, dass der Kellner den Opferwein für das Kapitel verwalten und jedem Gottesdienst beiwohnen musste. Er verwaltete weiters den Speisewein für die Meierleute und alle Officiere. Jeglicher herausgegebene Wein musste mit Art, Menge, Datum

und Namen des Bittstellers verzeichnet werden. Generell bedurfte es der Erlaubnis des Propstes oder des Dechants, um Wein zu ordern. Das Speiseweinverzeichnis war zusätzlich nur mit dem Handstempel des Propstes gültig. Dennoch wurde dem Kellner hier sehr viel Vertrauen entgegen gebracht. Die Instruktion des Hofrichters von Lambach verrät, dass hier der Hofrichter persönlich ein Auge auf das Speiseweinverzeichnis haben musste.⁴¹¹ Direkte Untertanen des Kellners waren der Fassbinder und die Branntweinbrennerin. Den Fassbinder musste der Kellner immer wieder an seine Pflichten erinnern und Fässer auf Mängel kontrollieren. Ein Fassregister musste geführt werden und vor der Weinlese zur Kanzlei gebracht werden. Der Kellner hatte beim Essen die Aufsicht über alle anderen Ämter. Wein trug er nur zu bestimmten Anlässen auf.

Grundsätzlich stand also kein Stiftsamt für sich alleine, sondern verwaltete zwar einen einzelnen Bereich, arbeitete aber immer auch mit anderen eng zusammen. Häufig kam es zu einer Verschränkung von Aufgaben. Vor allem Kontrollfunktionen waren häufig von mehreren Ämtern wahrzunehmen, um einen reibungslosen Ablauf der Stiftsaufgaben zu gewährleisten. Alle Instruktionen sind vom Propst ausgestellt worden. Dies unterstreicht seine Funktion als Vorsteher des Stiftes. Generell ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine delegierte Herrschaft handelt. Der Dechant fungierte als eine Art Assistent des Propsts. Der Hofrichter und der Kämmerer übernahmen zwar viele herrschaftliche Funktionen, doch die letzte Resolution und die Aufsicht lag immer beim Propst selbst. Die Struktur der Stiftsfunktionen ist folglich streng hierarchisch zu verstehen.

4.3 Vergleich und Gegenüberstellung der Stiftsämter

Einzelne Punkte der Instruktionen werden im Folgenden zur besseren Übersicht gebündelt dargestellt. Ausführungen über Religion, Verwaltung über den Raum hinweg, Tugenden der Bediensteten, Zimentierung und Rechnungsführung sollen gezielt einzelne prägnante und immer wiederkehrende Inhalte der Instruktionen aufgreifen und beschreiben.

4.3.1 Religion

Auffallend ist der religiöse Bezug der Instruktionen. Ein „gottgefälliger“ und „standesgemäßer“ Lebenswandel wird meist schon als erster Punkt in den Instruktionen gefordert. So heißt es beispielsweise in der Instruktion des Hofrichters: „erstlichen will ich ihme zuvorderist auf die ehr und forcht Gottes, mithin an einen erbaren, fromb und christlichen, auch nüchtern und tugendtsamen wandel zu führen expresse vermahnt und angewiesen haben, auf daß er und sie allen bedienten und denen ihme anvertrauten unterthanen mit guetem exempl vorleuchten, allersamentlich dardurch auferbauen,

⁴¹¹ WÜHRER, Lambach, 168.

keineswegs aber selbstn ärgern thue“.⁴¹² Ein frommer, christlicher, nüchterner und tugendhafter Lebenswandel gilt als Idealform der aktiven Lebensführung. Eine genaue Beschreibung oder eine Anleitung, wie ein solcher Lebenswandel aktiv gelebt werden soll, gibt es nur selten. Die Instruktion des Küchenmeisters regelt zum Beispiel den Messbesuch: „Solle er auch alle Sambstag undt vorabent eines heiligen in der metten erscheinen, wann aber dessen eine triftige hindernuß sich ungefähre nicht aber vorsezlich eraignet, so solle er sich dessen bey den herrn dechandt, unndt zwar so vill möglich, vorhero entschuldigen, nicht aber eine verrichtung ausser dieser zeit vorschieben, welche zu einer anderen zeit hette geschehen khönen oder sollen.“⁴¹³ Der Messbesuch hat also erste Priorität und darf nur in Ausnahmefällen versäumt werden. Die Instruktion des Stiftsjägers greift den „gottgefälligen“ Lebenswandel auch als Erstes auf und beschreibt zusätzlich wie ein solcher auszusehen hat: „Erstlichen solle er ein gottgefählig ehrbahren wandl und christ-catholisches leben führen, die gebott Gottes und der kirchen fleissig halten, sonn- und feyertag, die heilige mess und predig anhören, zur heiligen österlichen zeit und in jahr hindurch öffters die hey(lig)e beicht und comunion verrichten, seine unterhabende leütthe auch hierzue verhalten und nach vollenter heiligen österlichen beicht die beichtzöteln dem herrn pfahrer zu Reidling einhändigen.“⁴¹⁴ Die geforderte Vorbildfunktion findet sich außerdem noch beim Hofrichter und Grundschreiber. Der Amtsträger soll als gutes Beispiel voran gehen und seinen Untertanen einen angemessenen Lebenswandel vorleben.

Im Falle des Kastners befindet sich der göttliche Bezug erst in der Abschlussfloskel. So schließt die Instruktion mit folgenden Sätzen: „Dise obspecificirten puncten allen und was sonstn sich in ainem und andern den casstenamt zueständigen sachen, so nit alle hierinen haben khönnen begriffen werden, möchte eraignen, solle casstner gethreuen embsigen vleiß gehorsamblich nachkhommen, auch sonstn ihre hoch. und gd. und dero anvertrautten gotts haus in dem aufwarthen und allerley begebenheiten alß ein anderer officier schuldig ist, threulich und gewerttig sein, dafür ehr dan sein ausgezeigte besoldung lauth haubtregister jährlich und täglichen die tafel bey denen anderen officieren empfangen würdet.“⁴¹⁵ Die Instruktion des Kämmerers erhält dagegen keinen einzigen Punkt mit religiösem Inhalt. Allerdings ist die Instruktion des Kämmerers auch die einzige Instruktion eines geistlichen Amtes. Vermutlich wurde ein religiöser Lebenswandel hier einfach vorausgesetzt.

4.3.2 Verwaltung über den Raum hinweg

Das Stift Herzogenburg verwaltete nicht nur im Stiftsgebäude befindliche wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern hatte auch Besitzungen, Grundstücke und Verwaltungsaufgaben

⁴¹² Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 246/1 §1.

⁴¹³ Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 185/2§13.

⁴¹⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §1.

⁴¹⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §18.

außerhalb der Stiftsmauern. Im Haus gehörten sicher der Kasten und die Küche zu den verwaltungsintensivsten Tätigkeitsbereichen. Hinzu kamen die Küche, der Keller, der Meierhof, die Bäckerei, die Mühle, die Branntweinhütte sowie auch weiter weg gelegene Aufgaben wie etwa die des Jägers in Maria Ponsee oder des Försters in Preuwitz. Die Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben erstreckte sich in etwa entlang des südlichen Donaufufers von Krems bis Königstetten. Entsprechend groß war der Verwaltungsaufwand und die Notwendigkeit einer Verschriftlichung. Ein direktes Handeln vor Ort war der obersten Verwaltungsebene schon auf Grund der großen Distanzen kaum möglich. Strikte Anweisungen, genaue Regelungen und ausdifferenzierte Verhaltensnormen sowie Erläuterungen und Festlegung der genauen Aufgaben sollten Handlungssicherheit bringen. Delegation von Verantwortung an hierarchisch weiter unter stehende Stiftsbedienstete war unvermeidbar. Die Verantwortung einzelner Verwaltungsebenen war groß und umfasste häufig die alleinige Verwaltung eines ganzen Tätigkeitsbereiches. Der Jäger in Ponsee musste also genau wissen, wo seine Aufgaben lagen und wie er sich zu verhalten hatte. Nur in Ausnahmefällen oder besonderen Fällen wie etwa das Nehmen von Pfand musste die Stiftskanzlei konsultiert werden. Die Verwaltung über den Raum hinweg funktionierte also nur durch eine strenge, verschriftlichte Organisation und Delegation.

4.3.3 Besoldung

Als Besoldung werden die Amtsbezüge Stiftsbediensteter bezeichnet. Es handelt sich um laufende Bezüge, die jährlich ausbezahlt wurden. In der folgenden Tabelle werden die „Gehälter“ absteigend dargestellt. Über die Besoldung des Kämmerers und des Küchenmeisters gibt es kaum Quellenangaben und das Gehalt ist schwer exakt anzugeben. Zu beachten ist allerdings, dass die Bezahlung nicht nur in Geld bzw. Gulden erfolgte, sondern häufig durch Naturalien wie Wein oder Holz ergänzt wurde. Im Falle des Jägers, Jungjägers und Försters wird die Besoldung mit Deputat in der Instruktion genau beschrieben. Als zusätzliche Bezahlung in Naturalien ist außerdem das Teilnehmen an der Tafel, wie in der Instruktion des Kastners erwähnt, zu betrachten.

Tabelle 4: Besoldung der Ämter

Hofrichter	200 Gulden ⁴¹⁶
Kastner	120 Gulden ⁴¹⁷ , Tafel
Grundschreiber	100 Gulden ⁴¹⁸
Kellner	40 Gulden

⁴¹⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 175a Rechnungsbeilage Nr. 80.

⁴¹⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 175a Rechnungsbeilage Nr. 80.

⁴¹⁸ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 175a Rechnungsbeilage Nr. 80.

Kämmerer	-
Küchenmeister	-
Jäger	20 Gulden, Deputat,
Jungjäger	18 Gulden, Deputat, Schussgeldliste
Förster	2 Gulden, 1 Pfund Bürteln (oder 13 Gulden)

4.3.4 Rechnungsführung

Vor allem die Regelungen zur Rechnungsführung der einzelnen Stiftsämtern zählen zu den wichtigsten Bestandteilen der Instruktionen. Der Wirtschaftsbetrieb Kloster ist auf genaue Aufzeichnungen angewiesen und kann nur mit Hilfe von genauen Rechnungen Übersicht schaffen. Die Rechnungslegung erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit doppelt und wird zusätzlich kontrolliert. Der Hofrichter hatte die Übersicht über alle Wirtschaftsverrichtungen und verwaltete die Monats- und Quartalsgelder. Zins- und Bestandsgelder, Robotgelder, Bestands- und Tätzgelder sowie Steuern werden von ihm verwaltet. Dennoch musste er jährlich einen Bericht über alle Wirtschaftsverrichtungen an den Propst erstatten. Der Kastner musste ein Register über alle Ein- und Ausgaben führen und jeden Kauf oder Verkauf der Kanzlei melden. Die Mühle, der Bäcker und die Brotspeis mussten wiederum dem Kastner Rechnung legen. Der Stiftjäger legte ebenfalls der Kanzlei Rechnung. Einzig die Rechnung über das Auholz ging an den Kastner. Der Kämmerer musste ebenfalls alle Ausgaben und Einnahmen genau dokumentieren. Diese Dokumentationen musste er dem Propst vorlegen. Der Kämmerer verwaltete das Geld der Küchen- und Gebäuderechnungen und kontrollierte die Empfang- und Ausgabendokumentation des Grundschreibers. Außerdem musste der Grundschreiber eine summarische Rechnung im Quartal und eine exakte Rechnung über alle Empfänge und Ausgaben im Jahr dem Propst vorlegen. Vor allem Kaufbriefe mussten vom Propst unterzeichnet werden. Der Küchenmeister hatte vor allem Kontrollaufgaben der Rechnungslegung. Der Kastner erstellte Rechnungen über Milch, Vieh und den Meierhof und der Küchenmeister musste diese kontrollieren. Seine eigenen Rechnungen hatte er seinem Wochenzettel an den Kastner beizulegen. Zusätzlich kontrollierte er die Rechnungen des Brotmeisters, des Kellermeisters und der Branntweinbrennerin. Diese Rechnungen wurden dem Propst vorgelegt. Der Kellner kontrollierte die Rechnung des Fassbinders und führte ein Fassregister. Generell ist festzuhalten, dass der Propst einen Großteil der Rechnungen selbst kontrollierte und verwaltete. Die Rechnungsführung war klar reglementiert und professionalisiert. Kontrollinstanzen garantierten die Richtigkeit der Rechnungen und garantierten eine sorgfältige Ausführung der Rechnungslegung. Die vorrangige Rechnungslegung an den

Propst stellt die Wichtigkeit und bedeutende Rolle des Wirtschaftsfaktors Klosters noch einmal in den Vordergrund.

4.3.5 Tugenden

Jede Instruktion verlangt den Amtsträgern verschiedene Tugenden ab. Diese Tugenden machen nicht nur die Tätigkeiten des Amtes aus, sondern zählen zu allgemeinen Tugenden von Stiftsbediensteten. Neben einem „gottesgefälligen“ und vorbildhaften Lebensstil, der bereits unter Punkt 4.3.4 beschrieben wurde, zählten Treue, Ehrbarkeit und Rechtschaffenheit zu den wichtigsten Tugenden eines Stiftsbediensteten. So heißt es zum Beispiel in der Instruktion des Kastners, dass er „fleißig und gehorsam“⁴¹⁹ oder in der Instruktion des Grundschreibers, dass er „besonderen Fleiss an den Tag legen soll“⁴²⁰. Besonders zu beachten ist, dass diese Tugenden nicht nur erwartet wurden, sondern als Voraussetzung zur Besetzung des Amtes galten. Unerwartet ist die Nennung des „Tractatus de juribus incorporalibus“ in der Instruktion des Grundschreibers, da es sich hier um landesherrliche Bestimmungen handelt, die offenbar auch in der geistlichen Welt eine Rolle spielten. Die erwarteten Tugenden des „Tractatus“ gelten folglich auch für den Grundschreiber der geistlichen Herrschaft.

4.3.6 Zimentierung

Maße und Gewichte spielen gerade in wirtschaftlichen Belangen eine wichtige Rolle und nehmen so auch einen großen Platz in den Instruktionen ein. Die Holzwirtschaft, der Weinbau, die Küche und viele andere Bereiche waren auf geeichte Maße und Gewichte angewiesen. Die geforderte Menge und die Qualität wurden präzise beschrieben. So gibt die Instruktion des Küchenmeisters genau an, wie viel Mehl und von welcher Qualität von der Mühle geholt werden sollte.⁴²¹ Auch die Verarbeitung des Bäckers hängt hier von der Qualität des Mehls ab. Die Vielzahl verschiedener Maße, Gewichte und Geldeinheiten ist somit keine Überraschung. Neben Flächenmaßen wurden auch Hohlmaße (Metzen, Eimer), Gewichte (Pfund) oder Holzmaße (Klafter) verwendet. Obwohl die Maße erst unter Maria Theresia 1752–1761 gesamtstaatlich vereinheitlicht wurden⁴²² sind sie regional bindend und vergleichbar.

⁴¹⁹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F.350/2 §18 Kastner.

⁴²⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §17 Grundschreiber.

⁴²¹ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 185/2 §14.

⁴²² SANDGRUBER, Maße, 583.

5. Normierung von Lebensbereichen

Die Lebensweise der Chorherren war streng und war von Gebeten und Arbeit geprägt. Der Tagesablauf war stark geordnet und ließ kaum Möglichkeiten zur freien Gestaltung. Die Gebete, Mahlzeiten und Arbeitstätigkeiten wie das Führen von Büchern fanden zu bestimmten Tageszeiten statt und mussten bestimmten Regeln folgen.⁴²³ Der Tagesablauf der weltlichen Bediensteten des Chorherrenstiftes war zwar nicht so stark reglementiert, orientierte sich aber dennoch grob am Tagesablauf der Chorherren. Vor allem Mahlzeiten mussten streng eingenommen werden. Der Kastner durfte neben anderen Offizieren an der Tafel sitzen. Ein Fehlen an der Tafel wurde nur in Ausnahmefällen geduldet und musste stets gemeldet werden.⁴²⁴ Der Messbesuch an Sonntagen und am Vorabend von Heiligenfesten war vorgeschrieben.⁴²⁵ Selbst Bedienstete außerhalb des Klostergebäudes wie etwa die Bediensteten im Meierhof hatten sich an bestimmte Essenszeiten zu halten.⁴²⁶ Das Verlassen des Hauses in der Nacht ohne Meldung beim Dechant war streng untersagt.⁴²⁷

Die hierarchische Gliederung der Gesellschaft, wie sie auch unter den Stiftsbediensteten vorliegt, galt als kosmisch gültig⁴²⁸ und entsprach der Gesellschafts- und Ständeordnung der Zeit. Die Zuordnung zu einem Amt war allerdings nicht absolut, da eine Verbesserung durchaus möglich war. So wurde der Hofrichter Leopold Planta 1721 Propst von Herzogenburg.

Die Gesellschaft wurde im 17. Jahrhundert immer leistungsorientierter und schätzte Arbeit generell positiv ein.⁴²⁹ Wer sich dem Arbeitsgebot unterwarf, demonstrierte damit auch seinen Glauben an Gott. Es ist davon auszugehen, dass auch die Stiftsbediensteten diese Ansicht teilten. Immerhin galt Fleiß als wichtigste Tugend eines Amtsträgers. Zusätzlich war das Leben von Genügsamkeit geprägt. Es war den Amtsträgern nicht gestattet Gesellschaft zu halten⁴³⁰ oder in die eigene Tasche zu wirtschaften. Treue und Loyalität zum Chorherrenstift wurde vorausgesetzt.

⁴²³ EGGER, Herzogenburg, 13.

⁴²⁴ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §18.

⁴²⁵ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §1 Jäger.

⁴²⁶ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §13 Kastner.

⁴²⁷ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2 §13.

⁴²⁸ MÜNCH, Lebensformen, 69. Schließlich stehen sich auch Himmel und Hölle hierarchisch gegenüber.

⁴²⁹ MÜNCH, Lebensformen, 356.

⁴³⁰ Stiftsarchiv Herzogenburg, H.F. 350/2.

6. Endergebnis – Epilog

Das Hauptziel dieser Arbeit war, Verwaltungsaufgaben, -regeln und -normierungen aufzuspüren und die verwaltete Stiftsherrschaft um 1700 in Herzogenburg darzustellen. Vor allem die Instruktionen für Stiftsbediensteten aus dieser Zeit dienten hierzu als wichtigste Quellen. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Ämtern konnten ermittelt und genau beschrieben werden. Die Instruktionen enthielten viele Regeln und Vorschriften, die auf die Tätigkeiten der Untertanen schließen ließen. Mit Hilfe von Sekundärliteratur konnten Normierungen und Regelungen nachvollzogen werden. Die Rolle der Grundherrschaften und Herrschaftsbeamten des Stiftes bei der Disziplinierung der Untertanen kam vor allem durch die hierarchische Gliederung der Verwaltung zum Vorschein. Durch verschiedene Kontrollebenen konnte das Verhalten der Untertanen außerdem reguliert und bewacht werden. Zusätzlich erfüllten die Herrschaftsbeamten des Stiftes eine Vorbildfunktion, nach der sich die Untertanen orientieren sollten. Vor allem in der Ausübung der Religion wie etwa beim Messbesuch spielte dies eine große Rolle. Das Organigramm verhalf zu einem besseren Überblick der Organisationsstruktur und gliederte die Ämter in verschiedene Bereiche. Trotz der einzelnen Tätigkeitsbereiche konnte die Verschränkung der Aufgaben und die Kontrollfunktion zwischen den Ämtern klar dargestellt werden. Die Schicht der weltlichen Beamenschaft um 1700 konnte dargestellt und hierarchisch gegliedert werden. Generell wurde das Stift als Wirtschaftskomplex dargestellt, der einer ausdifferenzierten und professionalisierten Verwaltung bedurfte.

Editionsteil

1. Inhaltsverzeichnis und Übersicht zum Editionsteil

1. Instruktion Küchenmeister StAH F. 185/2
- 2.- 6. Instruktionssammlung „verschiedene instruction“ StAH F. 350/2
7. Instruktion Amtsschreiber StAH F.149/6
8. Instruktion Hofrichter StAH F. 249/2

1.1 Transkriptionsrichtlinien

Die Verständlichkeit und Lesbarkeit stehen bei der vorliegenden Edition grundsätzlich im Vordergrund. Es handelt sich also im Folgenden bei den dargebotenen Quellentexten eher um eine Transkription als um eine Edition. Folgende Richtlinien wurden hierbei beachtet:

Die Groß- und Kleinschreibung sind vereinheitlicht. Es erfolgt eine konsequente Kleinschreibung, nur am Satzanfang, bei Eigen- und Ortsnamen und für Gottesbezeichnungen wird Großschreibung verwendet.

Die Wiedergabe der Texte erfolgt nach Buchstabenstand des Originals, mit folgenden Ausnahmen: Die Buchstaben „i“ und „j“, „u“ und „v“ werden nach dem Lautwert wiedergegeben. Schreibungen von Doppel „s“ oder „ß“ erfolgen nach moderner Rechtschreibung. Die Interpunktion wird durch moderne Richtlinien ersetzt. Gängige Kürzungen werden stillschweigend aufgelöst.

2. Edition

1.

Instruktionen des Küchenmeisters des Stiftes Herzogenburg (Hand Leopold Planter)

Herzogenburg, 1735

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 185/2

Archivvermerk: Küchenmeister. H.F. 185/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Notata den h(err)n kuchlmaister und hiesigen clostercastner betreffend.

Notata, so von herrn küchenmeister und hiesigen hoffcastner führohin zu observiren seyndt, von diesen 1735^{ten} jahr an solle aus den mayrhoff mir eine ordentliche wirtschaftsrechnung geführet werden, also zwar das

1^{mo}. Alle⁴³¹ kälber, welche⁴³² hier⁴³³ und zu Bodensee gefallen, hernach geschlachtet, abgespennt oder etwan umgekhommen seindt;

2^{do} Alle geschlagene khüe, stier oder oxsen;

3^{ti}o Alle mäst- und zuchtschwein, auch bären⁴³⁴ und schwaitzer;

4^{to} Alle frischling und spanferckhl, welche abgetödtet, abgespennt oder umgekhommen seindt;

5^{to} Alle hendl, sie seynd gekaufft oder selbst erziglet;

6^{to} Alle indian, capauner, hienner, anten, gäns, sie seynd hier erziglet in mayrhooff oder von Podensee, Primmerstorff, ja auch daß bstandgfligl von denen pfarrherrn und durchschlügen zu St. Görgen gekommen, verkauffet oder verehret worden;

7^{imo} Alle in mayrhooffstall befindliche khüe, galte oder ungalte, wie auch die kalmen nach ihren jahren verrechnet werden.

8^{vo} Solle über sammentliche khüe die rechnung von der milch, milchraum, butter und schmaltz angeführet werden, auch hinführo dise milch und milchraum etc. die castnerin unter den händen haben, von ihr aber die nothwendigkeit täglich auf ein- oder höchstens zweymahl begehret und von ihr so wohl der empfang als außgaab verrechnet werden. Von mir mithin nicht mehr geduldet wird, das die [/] kuchlmenscher den schlisßl zur milch haben und nach belieben, wie ich villmahl sehe, von der milch und dem milchraum abhollen, was ihnen belieben thuet, sondern⁴³⁵ alle milch undt milchrämb in die kuchl stellen, von der castnerin abgeholt undt auch von ihr⁴³⁶ von tag zu tag auffgeschriebn und eine monathrechnung dariber gefihrt werden.

9^{no} Solle alles erkhauffte und erziglete geflügel die castnerin in empfang nehmen, der h(err) kuchlmeister aber solle alles benöthigte von ihr begehren, mit ihr ein rechnungsbiechl halten und derselben allen empfang von die gfligl einschreiben, sie aber alle außgaaben ebenfahls verrechnen.

10^{mo} Solle von denen hiennern alle ayr mit⁴³⁷ anzahl deren hieneren von zeit zu zeit die castnerin empfangen, solche den h(ernn) kuchlmeister übergeben und einschreiben lasßen.

11^{mo} Das gflügl, rind- und schweinviech, welches umkommet, solle besonders verrechnet werden, ja⁴³⁸ über das schaffviech von den castnern eine besondere rechnung gefihrt und mir zu handen gelegt werden.

12^{mo} Alle schaaf, kappen und lämmer sollen ebenfalls hierführo ordentlich verrechnet werden; sie seynd erziglet, gekauft oder von Primmerstorff geschickhet worden.

⁴³¹ *unter der Zeile sowohl lebendige als, getilgt.*

⁴³² *folgt geschla, getilgt.*

⁴³³ *hier und zu Bodensee über der Zeile nachgetragen.*

⁴³⁴ *folgt und, getilgt.*

⁴³⁵ *sondern alle ... gefihrt werden nachgetragen.*

⁴³⁶ *folgt zu tag, getilgt.*

⁴³⁷ *mit anzahl ... zeit zu zeit über der Zeile nachgetragen.*

⁴³⁸ *ja über ... gelegt werden nachgetragen.*

13^{to} Von allen disen sorten solle eine wochentliche verrechnung verfaßset werden, und zwar das h(err) kuchlmeister in seinem wochentzettel beybringe, was er aus den mayrhoff von allen obspecificirten gattungen empfangen habe, von den castner aber eine beilag des empfangs beylege, entgegen den castner umb alles empfangene, was es immer seye, quittiren thue.

14^{to} Solle h(err) kuchlmeister die von h(err)n brodtspeiser überkommene brod- und meelrechnungen erstlichen übersehen, die mängel darüber verfaßen und mir monathlich solche mængl⁴³⁹ nebst der rechnung übergeben.

[/] 15^{to} Solle h(err) Frantz alle wochen die kellerwochentzettel dem h(ernn) dechant überbringen, damit er solche unterschreibe, was wochentlich in der capitl, so wohl an ordinary als extraordinary, ist verspeiset worden.

16^{to} Was aber vor mich und meine gäst, wie auch vor die hausbediente deputaten etc. aufgehet, soll wochentlich mir zu unterschreiben gebracht werden.

17^{mo} In meiner abwesenheit aber solle, was auch nicht in capitl verspeiset worden, dessen ein extra zettel wochentlich gemacht und h(err)n dechant gleichfals zu unterschreiben gebracht werden.

18^{vo} Solle hierführo das gläger nicht allein überhabs, sondern alle vaas, was sie in der maas gehalten haben, sambt den gläger, so empfangen worden, specificirt und von 1 em(er) gläger 2 maas brantwein verrechnet werden.

19^{no} Soll die brantwein brennerin hinführo von der cantzley bezahlet und die bezahlung verrechnet werden.

20^{mo} Den speißschlüssel soll der h(err) kuchlmeister bey sich tragen und nicht in der kuchl lassen, das die menscher nach ihren belieben können in die speis gehen, wan sie wollen, sondern er solle das nöthige selbstem hervor geben.

21^{mo} Das aus dem banckh geholte fleisch solle er nachwägen, wie auch das gewicht deren fischer selbstem empfangen, und nicht die fisch in ihrer abwesenheit abwägen lasßen.

2.

Instruktion für den Küchenmeister des Stiftes Herzogenburg

Herzogenburg, 1735 Jänner 24

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 185/2

Rückvermerk: Instruktionsnotata, so von herrn kuechlmeister hierführo zu observieren sint, de dato 25^{ten} Jenner 1735.

[/] *Instructions notata, so dem h(ernn) kuchelmeister führohlin zu observieren sint alß*

⁴³⁹ mængl über der Zeile nachgetragen.

1^{mo} Solle herr kuchlmeister die von herrn brodspeisser überkommene brod- und meelrechnungen erstlichen übersehen, die mängl darüber verfassen und mir monathlich solche mängl nebst der rechnung übergeben.

2^{do} Solle herr Frantz alle wochen die kellerwochen zetl den herrn dechant überbringen, damit er solche unterschreibe, was wochentlich in das capitl sowohl an ordinari als extraordinari ist verspeisset worden.

3^{tio} Was aber vor mich und [/] meine gäst, wie auch vor die hausbediente, deputaten etc. aufgehet, solle wochentlich mir zu unterschreiben gebracht werden.

4^{to} In meiner abwesenheit aber solle (was auch nicht in capitl verspeisset worden) dessen ein extra zetl wochentlich gemacht und herrn dechant gleichfahls zu unterschreiben gebracht werden, was aber in meiner abwesenheit ist von herrn dechant unterschriben worden, solle mir bei meiner anhaimbkhunfft zu handen gelegt werden.

5^{to} Solle hierführo das gläger nicht allein überhäbs, sondern alle vaas, was [/] sie in der mass gehalten haben, sambt dem gläger, so empfangen worden, specificieret und von ain emmer gläger 2 maas prandtwein wenigstens verrechnet werden.

6^{to} Solle die prandtwein brennerin hinführo von der canzley bezahlet und die bezahlung verrechnet werden.

7^{mo} Dem speisschliessl solle herr kuchlmeister bey sich tragen und nicht in der kuechl lassen, das die menscher nach ihren belieben können in die speis gehen, wan sie wollen, sondern er solle das nöthige selbstnen hervor geben.

[/] 8^{vo} Das aus der bankh geholte fleisch solle er nachwögen, wie auch das gewicht deren fischen selbst empfangen und nicht die fisch in seiner abwesenheit abwögen lassen.

9^{no} Solle auch herr kuechlmeister jedes jahr und zwar zweymahl (erstens zu anfang des Jenners und July) eine ordentliche beschreibung alles zün und kupffer und blechenen geschier übergehen und verrechnen und von mir einen vorhero anbegehren, welcher sambt seiner zum beyhilff die beschreibung vernehmen und mir von allen verhandenen brauch- und unbrauchbahren oder gar zerrunnenen zün [/] die beschreibung doppelt verfassen, das ich dessen so wohl eine, als er die andere in handen haben, auch von halb jahr, zu halb jahr der abgang sich weisen thuet, indeme nicht allein durch die liederlichkeit der leuth villes zün zerrunnen oder wie vor zeiten ver- und entragen werden khan, welche zün und kupffer inventierung noch dises mohnath in beysein des grundtschreibers als aufschreibers aus meinen obrigkeit(lichen) befelch solle vorgehomben werden.

10^{mo} Solle herr kuechlmeister alle vierteljahr, jedesmahl das von keller, oder aus der wührtschafft eingenhommene geldt zu meinen handen erlegen.

11^{mo}, ⁴⁴⁰ So wierdt auf den h(ernn) Franz hiemit obrigkeitlich gebotten, daß er niemahlen zu seiner zeit foderist allein in den markht ohne vorwissen und erlaubnuß des herrn dechandt, oder in seiner abwesenheit des damahlig h(ernn) senioris, begeben solle, wovern er nicht von mir mit ohnaußbleiblicher ungnadt unnd straff, ja gar mit entzug seines ampts wolle angesehen werden.

12^{mo} Ingleichen solle er eß auch den herrn dechant andeiten, wann er⁴⁴¹ verreist oder an ein anderes orth außßer deß closters weiterß zu gehen hat, wie auch, wann er von tisch außbleibet, solle er solches (ausser wann er bey mir esset) allzeit dem herrn dechant vorhin, so es möglich, andeiten oder sich hernach entschuldigen.

13^{mo} Solle er auch alle Sambstag undt vorabent eines heiligen⁴⁴² in der metten erscheinen, wann aber dessen eine triftigte hindernuß sich ungefähre nicht aber vorsezlich eraignet, so solle er sich dessen bey den herrn dechandt, unndt zwar so vill möglich, vorhero entschuldigen, nicht aber eine verrichtung ausser dieser zeit vorschieben, welche zu einer anderen zeit hette geschehen khönen oder sollen.

14^{to} Fernerß solle er, h(ernn) kuchlmeister, weder zu Wielandtstall noch an ein anderen orth (und zwar, was es immer sein wolle) maerenden oder zusammenkunfften mit esßen undt trinkhen halten, wann aber der herr dechandt dahin mit gueten freinden gehen will oder solches ihme h(ernn) Franz anbefehlet, so ist eß unverwöhrt alda einen gast mit einen trunkh zu bedienen, keineswegs aber von mir erlaubt, daß h(ernn) Franz alda nach seinen belieben gesellschaftt halte.

Chorstüfft Herzogenburg, den 24^{ten} Jenner 1735.

3.

Instruktion für Guarinus Holl, Kämmerers des Stiftes Herzogenburg (Hand Leopold Planter)

Herzogenburg, 1716

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 350/2

Archivvermerk: Stiftsämter Instruktionen. H.F. 350/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Kammerers instruction.

Instruction, welche ich bey meiner stüffts canzley Herzogenburg meinen neu instituir- und der ordnung nach confirmirten cammerer als Guarinum Holl sowohl wegen seiner obhabenden verrichtungen als anderen sich etwo eraignenden vollständigen vorfahlenheiten

⁴⁴⁰ 11^{mo} Ingleichen solle ... belieben gesellschaftt halte *in linker Spalte nachgetragen.*

⁴⁴¹ folgt in voller, *getilgt.*

⁴⁴² folgt eines, *getilgt.*

deren vollständigen ersehung unter heuntigen dato de⁴⁴³ ten Jan(uario) 1741 nachbeschriebener massen⁴⁴⁴ errichtet und selben eingehändiget habe. Und zwahr

1^{mo} Solle mein aufgestöllter h(err) camerer in nahmen meiner persohn den vorsiz in der canzley vor allen officianten sich nehmen, auch diselbe ihme allen gebührenden respect zu haben. Und mithin

2^{do} Würdet diser bey all sich alda⁴⁴⁵ quocumque titulo eraignenden vorfahlen[/]heiten und augenscheins comissionen sich gegenwärttig einfünden. Auch ohne dessen guetachten nichts verhandlet und alles⁴⁴⁶ secundum justitiam et aequitatem vorgenommen werden solle. Und weillen nun

3^{tio} meines stüffts hofrichter ohne deme in verschiedenen canzley verrichtung, als⁴⁴⁷ verhandlungen⁴⁴⁸, correspondentien, process oder sunst⁴⁴⁹ eraignenden streittsachen⁴⁵⁰ sich angelegen sein lassen muß, alß habe ich deselben in intuitu hujus von seiner bishero geführten ränd- und gabenrechnung völlig [/] befreyen und also solche meinen bestöllten cammerer confidiren⁴⁵¹ und übergeben wollen, das derselbe all einlaufenden ränd- und gabengelder allein zu⁴⁵² seine handt empfangen, und folglich hierumben seine formbliche jahrs rechnung machen solle. Doch dergestalten das mein grundsschreiber mit ihne, cammereren, ein gleich lautendes rapular über alle empfäng und ausgaben aufzurichten und zu führen hat; und was in abwesenheit dessen von ain und anderen an denen gefählen oder gaben geldern etwo eincassiert werden mechte, ein solches solle gleich widerumben ihme, camerer, eingehändiget werden. Und was fehrers [/]

4^{to} des grundschreibers zu führen habende kuchl und gebäud rechnung anetr(iff), so solle denselben von meinen cammerer das hierzue erforderliche geld gegen haltenden büchl erfolget werden. Über welches auch mein besagter gudscher, gleichwie allezeit vorhin beschehen, seine ordentliche rechnung verfassen und zu meinen handen erlegen hat. Nichtweniger

5^{to} sollen von meiner widerholten cammerer alle besoldungen, auszügl und all andere außgaaben bestritten und ausgezahlet werden.⁴⁵³ Und solle gleichfalls [/]

6^{to} mein cammerer über⁴⁵⁴ die zu bestreitenden habende ausgaben verbleibende gelder also gleich gegen auswechßlender quittung zu meinen abführen⁴⁵⁵. Und gleichwie

⁴⁴³ Tagesdatum fehlt.

⁴⁴⁴ Am linken Rand erichtet und selben nachgetragen.

⁴⁴⁵ alda am linken Rand nachgetragen.

⁴⁴⁶ Am linken Rand: alles secundum justitiam et aequitatem nachgetragen.

⁴⁴⁷ Folgt verschidenen, getilgt.

⁴⁴⁸ Folgt item, getilgt.

⁴⁴⁹ sunst über der Zeile nachgetragen.

⁴⁵⁰ Folgt zu thuen hat, getilgt.

⁴⁵¹ confidiren und am linken Rand.

⁴⁵² zu seinen handen am linken Rand nachgetragen.

⁴⁵³ Folgt erst aber, getilgt.

⁴⁵⁴ Getilgt und Tilgung wieder aufgehoben.

7^{to} meinen herrn cammerer⁴⁵⁶ meines stüffts nuzen in allen ohngezwiffelt observieren und sich alles böstens angelegen sein lassen werde. Als solle ihne auch vor seine habende obsorg und bemüehung zu ainer jahresbesoldung⁴⁵⁷ fl., dann von denen durchs jahr für ausnahm eingehenden canzley [/] accidentien vermög der von mir neu errichten täxordnung, worunter auch die in den waldmarch eingehende schreib minuten täxen begriffen sind. Die helffte hievon mein hofrichter und die andere helffte mein cammerer und grundschr(eiber) zu gleichen thailen hiemit in gnaden verwilliget und zuerkennet werden. Und weillen auch 8^{to} mein verwalter in Primerstorff ansunsten von seine zehend ritts bemüehung 24 fl. von solchen schreib minuten täxen empfangen, als solle aber in ansehung, [/] dessen das derselben ins künfftig die von denen unterthannen zu Sollapulkhau, Mannerstorff und Reith eingehende canzley täxen allein zu genüesßen gnädig passiert sein sollen, daher er, verw(alter), nur vor den zehend ritt 12 fl. von dem hiesigen canzley schreiber 8 fl. von ermelten schreibgeldern zu ersezen seind.
Datum chorstüfft Herzogenburg ut supra.

4.

Instruktion für den Kellner des Stiftes Herzogenburg (Hand Leopold Planter)

Herzogenburg, 1716

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 350/2

Archivvermerk: Stiftsämter Instruktionen. H.F. 350/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Kellners Instuction 1716.

Instruction eines kellners bey den löb(lichen) stüfft und closster Herzogenburg anno 1716.

1^{mo} Erstlichen soll er ein fleissiger obacht haben, daß alle wein vaß, so inhalt keller register den 21. Aprilis anno 1716 visiert, numeriert und beschriben worden. Mittwoch und Sambstag sauber und wohl gepuzt und auf die essig vässl guete obsicht getragen werden.

2^{do} Die geschier, flaschen, ämper und der gleichen, deren er eine specification (wie auch alles binderzeugs) zu empfangen hat, sauber und mit frischen wasser täglich ausgeschwenckhter behalten, darzue soll ihme bürsten, und was er von nöthen, außgeraicht werden.

3^{tio} Den opfer wein täglich und von dem vaß, wovon daß capitl zu trinkhen pflegt und gespeist wierdt, zu rechten zeit in die sacristey tragen und dem Gotts dienst beywohnen.

4^{to} Für ihro gnaden und das capitl solle der kellner beflissen seyn somerszeit, damit der wein gekhielet, winters aber das er überschlagen werde, vormittag umb halber 11 uhr, nachts umb

⁴⁵⁵ Folgt damit aber auch, *getilgt*.

⁴⁵⁶ Folgt des, *getilgt*.

⁴⁵⁷ Betrag fehlt.

halber 6 uhr. Die ordinari, und nicht mehr, außer erlaubnus ihro gnad oder herren dechanten, in das capitl zubringen, diesen verstandt hat es auch mit denen gästen.

5^{to} Es solle auch der kellner außer eßenzeit kainen, wer der auch seye, ohne unser erlaubnus oder unsers herrn dechant, einigen trunckh erfolgen lassen.

6^{to} Jedes und alles, was und wievil, item für wemb und auf wessen anschaffung oder begehren wein geholt wirdet, soll unß unser kellner täglich und fleissig aufschreiben und daß tag zetl uns täglich überantwortten und zwar versagen wür keinem geistlichen mit wissen deß herrn dechanten einigen ordinari trunckh, alleinig wollen wür, das hierinen ordnung gehalt und der namben des begehrendten oder anschaffendten, mit dem tag verzeichnet werde. [/]

7^{tim^o} Wann in unser abwesenheit ein des closters gueter freundt komben wurde, wierdt der kellner aus anschaffung des herrn dechant allein von dem jenigen wein, welcher von unß für die gäst wierdt angewisen seyn, auszuspessen befelcht, und umb sich weiter zugereiffen oder zugehen bey straff nicht hinterstehen und soll dises wie mit dem obrigen puncten gehalten seyn.

8^{to} Den speiswein solle der kellner zu bestimbter zeit umb 11 uhr denen mayrleithen und umb halber 12 uhr denen officieren erfolgen lassen. Wer zu solcher zeit sein speis abzuholen saumbig [/] seyn würde, solle hernach und denselben tag nichts, sondern den anderten neben seiner ordinari allererst gegeben werden.

9^o Wann gäst in der probstey oder mallzeiten gehalten werden, ist unser befehl, das der kellner, so offt wein abgeheth, selbstes den abgang zu ersezen sich solle einfünden lassen, unter wehrenden essen aber öffter die jenige, welche zum einschenckhen verschaffet, ob jeder sein ambt verrichten thuet, visitiern, im übrigen auser unser bewilligung bey mahlzeit keinen anderen alß ordinari wein auftragen und ainschenckhen solle.

10^{mi} Damit denen vaßen dadurch der wein ausrinen mechte, kain schaden widerfahre, solle er, kellner, öffter in der wochen, ob nicht etwo ein haubtraiff abgesprungen oder ein tauffl und boden manglhafft worden, die keller durchgehen und auf etwo dergleichen verspürten mangl den pinder, damit dem üel vorkhomben werde, bey zeiten erineren, widrigen fahls und da hierüber schaden entsprungen währe, solle die guetmachung an ihne gefordert werden.

11^{to} Wann ein vaß außgangen, verleuthgaebt, verkhaufft oder verschenckht worden, solle allzeit der kellner mit denen zeteln selbiger vaß und numeris aufschreiben und im keller register fürmerkhen, daß soll er auch, wan er ein vaß anzöpfft, verbunden seyn. [/]

12^o Niemandt, wer der auch seye, außer so darzue verodnet, wollen wür, verbiettens auch, solle unser kellner in die keller, von disem und jenen wein zurinkhen, hinein zu gehen verstaten, sondern der mit erlaubnis einen trunckh zubegehren befuegt ist, dem solle er ferner trunckh außer dem keller heraus geben.

13^{to} Wür wollen auch haben, daß unser kellner wievil in dem ordinari und extra ordinari wein ausgeben monathlich zu unsern handten in einem monath extra dargebe.

14^o An der mischung der weinen oder prizeln haben wür keinen gefalln, wierdt hiemit solches auch ihme, kellner, zuthuen verboten, solle es aber guet gefunden werden, so solle es jederzeit mit unsern alleinigen wissen beschehen.

15^o In dem prandtwein hauß solle er, damit daß feuer keinen schaden zufüegen, achtung geben. Auch die prandtwein kestel sauber behalten und waß sonsten in denen manglhafftig, die besserung bey zeiten vorkheren.

16^o Hat er der ordinari speis wein verzeichnus für daß capitel, für officier und ausspeis hiebey mit unserer handschrift und pettschafft verfertigter zu empfangen crafft der er sich zurichten und sein monatliche raittung zu verfassen wissen wierdt.

17^o Von den verkhaufften wein aber nicht, die wür an schulden statt weckh geben werden, solle er von dem emer 3 xr. zu fordern erlaubnus haben, und seinen ihme helffente pinder sein discretion darvon wenigst den 5^{ten} thaill erfolgen lassen.

18^o Die vaß, wembe sie hinaus geben worden, und wievil jedes vaß gehalten, wirdt dem kellner in einen besonderen biechl zuverzaichnen anbefohlen, auch zu anfang des lösens unß oder unserer canzley dieselbe abzufordern bey zeiten erindern. NB: Es ist ein fürdersambe specification aller verhandtenen lähren vässer, wievil emer verhanden und wie vil emer darunter wein gewinn seye zumachen. [/]

19^o Zu losenszeit wirdt unser kellner nicht unterlassen fleiß an zukheren, die vaß in die lößhauser zubringen, und guete achtung darauf zu haben, ob jede vaß mit ihren numeris, wie er es hinausgeben, zuruckh komben. Auch solle er keines, es seye dan daß die füll darbey ungefülder annehmen, zu dem ende wierdt er sich mit füll vässern zu jeden wagen, welcher von lößhauser zechent führet, versehen.

20^o Wann in unser abwesenheit unser kellner etwaß von Königstetter wein emer weis hinweckh gebe, soll er den einnamb des geldts in seiner monaths raittung ordentlich einsetzen.

21^o Solle er, kellner, mass wein keinen tropfen wein, wie er imer namben hat, zuverkhaiffem bey grösster straff sich nicht unterstehen.

22^o Würdt er, kellner, leztlichen seine ordinari bsoldtung vermög haubt register bey unserer canzley zu forderen haben 40 fl.

Actum Ioster Herzogenburg, den 22. April 1716.

5.

Instruktion für den Kastner des Stiftes Herzogenburg

Herzogenburg, 1644 Jänner 11

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 350/2

Archivvermerk: Stiftsämter Instruktionen. H.F. 350/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Instruction eines kastners bey dem löbl. stüfft und closter Herzogenburg betreffend.

Instruction aufgericht durch den hochwürdig, in gott andächtig, wohl edl und hochgelehrten herrn herrn Johann probsten zu Hörzogenburg, juris canonici doctore, ihre röm. kay. may. rath etc. für dero neu angenombenen castner, den 11. Jenner anno 1644.

1., erstlichen: Ist von ihre g(nä)d(igen) herrn praelathen alhier an dero hoff castner g(nä)d(igen) bevelch, das derselbe in ainem und andern seinen anvertrauten castner ambt gehörigen schrüttlichen nothurfften, registern, exträcten und dergleichen in vleissiger, schuldiger verwahrung und obwacht stäts nemmen und haben solle.

2. Solle ehr sovil immer möglich, die cässten sauber und rain halten und vleissig trachten, das dieselbe von allen ungezifer, so dem getraydt schaden zugefüegt, täglich purgirt werden.

3. Solle ehr mit noch embsigern und gethreuen fleis allerley sorthen getraidts, so ehr auf denen cässten ligent hat, in schuldiger obwacht halten, das dasselbe schön lufftig, nit zu dickh und eng, sondern in schöner ordnung nacheinander geschütter lige, dasselbe wenigst in der wochen einmahl, fürnemblich aber im sommer, umschlagt und von dem unzifer reverendo purgieren, auch also sonsten sauber halten lasse, daß man hierinen seinen gethreuen vleiss spüren und vermörkhen könne.

4^{to} Solle ehr in schnidt vor dem einführen, die städl, damit das unzifer, so über wintter in das stro darein kombt, hiervon getriben werde, alhier zu heu und wo ein stadl ist, sauber auskhören, purgieren und puzen, auch sodann damit die fexung darauf gelegt werde, die halbpärn [//] oder pöde mit neuen frischen stro wider und alljährlich versehen lassen.

5. Solle sich castner bey guetter beraitherzeit mit alzeit sovil tröschern, damit in stadl durch die meis khein schaden nit geschicht, auch mit samb thraidt gefasst ist und sonsten in der haus nothurfft kein mangl erscheint, versehen, auf dieselbe sein fleissiges aug haben, damit alle sorthen getraidts am tenn sauber gewundten, auf die cässten getragen und sonnsten alle ungelegenheiten bey denen dröschern verhiettet würdtet.

6. Waß nun von tenn auf den cassten geliffert würdet, das solle castner jedes in seiner absonderlichen rubrick vleissig in empfang als pau thraidt nemben.

7. Deßgleichen solle es auch gehalten werden bey dem pfarrhof Heyn und Podensee und solle auch jedes sorthen getraidts, so von dannen herein kombt, in ihrer besonderer rubrickh für per empfang eingenomben werden.

8. Nit weniger solle ehr jedes jahr die verlassene zechent dienst khörner, sackzechent⁴⁵⁸ und wie es nun der deswegen absonderlich verhandtene cassten extract vermag, jedes absonderlich in seiner sondern rubrickh in empfang nemben und auf dem cassten verwahren oder da in derselben ausständt erwaxen, selbige alles vleiss und ernst einfordere.

9. Und dises alles mues casstner einnemben (ausser der Streitthauer, so die Thullner massgeben und ihren mezen destwegen selbstn mit führen) der casstner mass nach, so 30 mezen schwäres thraidt austrägt 35 mezen, in habern aber [/] 32 metzen, darauf nun der empfang hernach bey jeder muth gestelt werden solle.

10. Waß nun anjezo die ausgaab betr(iff) alß auch tägliche hausnothurfft zum anpauen in die mühl, daß würdt alles nach dem kleinen hausmetzen gemessen und trägt ain muth schwäres casstenmass der hausmaass nach 40 mezen, der habern aber 34 mezen.

11. Waß aber auf handtwercher, officier bstallungen, verkhaufft oder sonsten extra ordinari von cassten abgeben würdtet, so ausser wissen ihro hoch(würden) und g(na)d(en) oder dero canzley schrüfftlichen bevelch, so hernach casstner bey der raittung pro certificatione beylegt niemahlen beschehen solle, würdt der landtmass nach ausgemessen. Bringt demnach in schwären ain muth casstenmass landtmass 35, der haber aber 32 metz.

12. Der casstner solle allezeit am Sambstag was ordinari in die ställ auch die roß oder in mayrhof auch schwein, dauben und gefligl werch gehöret, nach mitag zu einer gwöhnlichen stundt darbey gries und mehl in die küchl auch verstandten, abgeben.

13. Waß nun vom cassten in die mühl geben würdt, wie oben verstandten, das ist hausmass, also gibts auch der müllner wider, doch von den muth traidt 40 strichmehl, darunter, wans traidt gueth ist, 15 strich weisses ist, item 12 oder 10 mezen kleiben darzue, item solle kastner sein vleissiges obsehen darauf haben, das der vorschuss und weisses mehl allezeit in schöner fürtraglicher weisse sey und bleib.

[/] 14. Wie nun casstner das weisse und rockhene mehl auß der mühl empfängt neben denen gebreuchigen kleiben und fueßmehl, so alles auch per absonderlichen empfang verreith mueß werden, also und solcher gestalt solle ers auch dem pfisterer zum abpachen uberlifern, der dan schuldig ist, von jedem mezen weissen mehl dargegen aufrecht gueth wohlgeschmach bachensprott 80 paar laibl und von schwarzen mehl 68 paar in die prottspeis zelifern.

15. Hierüber dann sowohl des cassten als der prodtspeis solle casstner obligirt sein und verbundten bleiben, alle Montag fruehe seines empfang und ausgebens halber wochentlich zwey wochenzettl, ainer von cassten, die anderte von der prottspeis zu ihro gd. handten oder

⁴⁵⁸ Seitenvermerk: nicht lesbar, lesbar mauth mühl

zu dero canzley sauber specificierter mit einzuhändtigen und nach vollendten jedem quartall yber seine eingegebene wochenzettl sowohl des cassten als der prottspeiß halber seine drey monatliche raittung und nach vollendten einem jahr darauf seinen entlichen raittschluss darnach zu formieren und zuschliessen.

16. Sechzehentes ist dem casstner ambt auch adjungiert, daß ehr auf die mühl und pfisterey sein vleissiges aug habe und wo ehr in jenen oder andern arth der mauth mässl des malters oder pachtshalber oder sonsten ungelegenheit, wie die sein möchten, verspüert, dieselbe vleissig verhietete oder da es auf vermahnen sich mit corrigieren lassen wollten, selbiges ihro g(na)d(en) oder der canzley [1] zu ferren disposition an- und fürbringen solle. Ingleichen solle der casstner zur fexungszeit auf die schnitter sowohl auch zu den anpauen auf die paurn fleissig obacht haben.

17. Und weillen lestlichen das salz auch in aines casstners verwahrung liegen thuett, als solle darauf ehr nit weniger alß sein schuldige pflicht ohn das ihne darzue obligiert, damit nichts darvon entzogen oder ausser der wüthschafft verwendet werde, sein vleissiges aufmörckhen haben.

18. Dise obspecificirten puncten allen und was sonsten sich in ainem und andern den casstenambt zueständigen sachen, so nit alle hierinen haben khönnen begriffen werden, möchte eraignen, solle casstner gethreuem embsigen vleiß gehorsamblich nachkhommen, auch sonsten ihro hoch(würden) und g(na)d(en) und dero anvertrauten gotts haus in dem aufwarthen und allerley begebenheiten alß ein anderer officier schuldig ist, threulich und gewerttig sein, dafür ehr dan sein ausgezeigte besoldung lauth hauptregister jährlich und täglichen die tafel bey denen anderen officieren empfangen würdet. Actum

6.

Instruktion für den Stiftsjäger zu Ponsee Franz Beck (Hand Leopold Planter)

Herzogenburg, 1769 April 1

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 350/2

Archivvermerk: Stiftsämter Instruktionen. H.F. 350/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Instruction von den neu aufgenommenen jäger zu Ponsee Franz Beckh.

Archivvermerk: Proth. ingedenckh buch fol. 152v.

Instruction nach welcher sich Franz Beck, zu Ornitz aus der graffschafft Glatz gebürtig, nun aufgenommenener gewild- und revier jäger bey dem löb(lichen) stiftt Herzogenburg. gutt Ponsee zu verhalten hat.

[1] Erstlichen solle er ein gottgefählig, ehrbahren wandl und christ-catholisches leben führen, die gebott Gottes und der kirchen fleissig halten, sonn- und feyertag, die heilige mess und predig anhören, zur heiligen österlichen zeit und in jahr hindurch öftters die hey(lig)e beicht

und comunion verrichten, seine unterhabende leüthe auch hierzue verhalten und nach vollenter heilligen österlichen beicht die beichtzöteln dem herrn pfahrer zu Reidling einhändigen.

[2] Andertens wird ihme die obsicht des canonicatstiftts herzogenburg(ischen) wiltpanns und raißgejadt zu Ponnsee aufgetragen und anvertraut, welchen er täglich fleissig zu besuchen, und in selben keinen frembden, wer er auch seye, zu schiessen oder mit hunden zu jagen zu erlauben, sondern auf betretten ihnen alsogleich die flinten oder büstrohr abzunehmen, [/] die hunde, wann selbe jagen, todt zu schiessen und die abgenommene flinten oder birstrohr in die stiftts canzley nach Herzogenburg zu bringen hat.

[3] Drittens gedenket das löb(lich)e canonicatstiftt Herzogenburg die wildpahn und raißgejadt zu Ponse möglichst zu hegen und die kay(serlich)e könig(lich)e ausgegangene jägerey-ordnung zu halten, als wird ihme, jäger, hiemit ausdrücklich verboten, das er ausser der gewöhnlichen zeit kein wildprait, es seye gleich hiersch, wüldschwein, reehe, vason, haasen und räbhünner fähle und niemahlen in auen für sich selbst mit hunden jage. Was aber der streichend feder wildprath als wald-, wies-, mostschnepfen, wildgäns, wildänten, wildtauben, auch alle raubthür anbelanget, seynd ihme jeder zeit zu schiessen erlaubet, dahingegen er alles geschossene wildprait zum stiftt Herzogenburg getreühlichen zu liefern schuldig und etwas zu verkaufen oder zu verschenken bey verlurst des dienstes verboten ist. Bey nebst wird ihme, jäger, aufgetragen, wann sich ein hirsch, thüer, schwein oder frischling in den wildpahn längers aufhaltet und er solches bestätten kann, dem löb(lich)e stiftt die anzeüge zu machen, allermassen entweder [/] ihro hochwürden und gnaden etc. herr herr praelat oder andere herren des stiftts, um solches wildpräth in gewöhnlicher zeit selbst zu schiessen, sich dahin verfüegen werden, wessentwegen zum sulz-schlagen des benötigte saltz von dem stiftt ihme gegeben wird. Das einbringente wildprät sowohl als die geschossene raubthür sollen nicht allein in sein, ihme, jäger zustellendes, sondern auch in des h(er)r(n) kuchelmaister haltendes schusregister von zeit zu zeit mit benehnung des tags, monat und jahrs eingeschrieben werden, damit man das einlieferende wildpräth jeder zeit ersehen und hiernach das schusgelt, welches zu ende dieser instruction samt besoldung und deputat specificieret, wird bezahlen könne. Und wiezu mahlen

[4] viertens dem stiftt Herzogenburg an conservierung des holzes und denen maißen hauptsächlich gelegen ist, als solle er auch möglichste obsorg tragen, damit weder von ein- noch auswendigen ein holtz abgehacket und entfrembtet werde, dahero wan jemand mit abhack- und hinwegbringung einiges holzes in denen stifttsauen betretten wurde, solle er, jäger, diese also gleich pfenden, das pfand in die stifttskanzley nach Herzogenburg bringen, und die thätter zu behöriger bestraffung denunciiren, [/] alwo ihme das gewöhnliche pfand gelt gesprochen und so viell möglich eingebracht werden würd.

[5] Fünfften solle er, jäger, nictes von holz zu verkauffen sich eigenmässig anmassen, woll aber die genaue absicht tragen, das solches auch von denen holz-forsteren nicht beschehe, welches auch dahin verstanden wird, das das in denen maissen wachsende graß nicht abgegräset werden solle. Was nun

[6] sechstens das in denen auen abgebende holz zum deputat verkaufft und aigene stifts nothdurfft belanget, wird solches jederzeit dem kastner vorgezeigtet werden, alwo er, jäger, denen holzhackern täglich nach zu sehen hat, damit weder von ihnen noch anderen leüten einiges holz entfremdet und hinweg getragen werde; auch hat er, jäger, obacht zu geben, das die scheitter und brügelwerch der gegebenen länge gehacket, recht gekloben und recht vortheylhafft, sondern aufreucht in die claffter aufgerichtet und die brigeln nicht, wie es vorhin geschehen, in die birtl oder peisch eingebunden werden.

[7] Siebendens wird er in allen begebenheiten, mithin was auch in dieser instruction nicht enthalden, in die stifts/[/]canzley zu Herzogenburg angewiesen, alwo der ihme zu halten passirte jägerjung jederzeit aufgenommen und entlassen wirt. Da sich also das stift Herzogenburg seiner treu, fleises und empsigkeit versiehet, das er allen stifts nutzen befördern und schaden, so viell möglich abwenden und dieser instruction fleißig nachkommen werde. Alß wird

[8] Achttens ihme und dem jäger jung zur jähr(lich)e unterhaltung folgende besoldung, deputat und schusgelt ausgeworfen.

	Besoldung	
für ihme jäger	20 gulden	
für den jung	18 gulden	
	Deputat	
waitz für beede	3 mezen	
korn	16 mezen	
gersten gupfmaas	4 mezen	
arbeits 2 mezen oder in deren ermanglung waiz		2 mezen
krauth 2 robath färtl, stro 1 färtl		
bren holz von au prügeln 4 claffter		
[/] au büerteln 4 schilling		
kerzen 6 lb		
schmalz 30 lb		
salz – 40 lb		
rindfleisch 72 lb oder das gelt dafür		

officier weinn für ihme, jäger, 4 emmer
und für den jung 2 emmer
haber für die jagd hund 4 mezen
graserey für 2 khüe aus denen stüffts auen daselbst aller massen die stifts wiesen bey der
Bua oder, [/] so aninzo ein acker ist, von seiten des guts Ponnsee genosen würd.

Forstner zu Ponsee

Dem jäger Franz Beck wird nebst den Joseph Stämpfl zu Preywiz die forsterey in denen
stifts auen daselbst anvertrauet und so lang er diese fleisig und getreu besorget, werden
ihme extra zur besoldung passieret jährlichen 2 gulden
item anstatt 1 lb bürteln 13 gulden [/]

schusgelt

von einem hirschen nebst den jägrecht 1 gulden 30 kreuzer
sofern aber das stift die ganzen hirschen behaltet fürs jägerrächt auch 1 gulden 30 kreuzer
von einem wildstuckh nebst dem jägerrecht 1 gulden
[/] so aber das ganze thür behalden würd, des jägerrecht ebenfals 1 gulden
von einem hirschkalb 75 kreuzer
von einer wildschwein 1 gulden 30 kreuzer
von einem wildfrischling 45 kreuzer
von einem reehe 45 kreuzer
von einem hasen 10 kreuzer
fason hann 30 kreuzer
von einem jungen geförbten hann 15 kreuzer
von einen rebhendl 10 kreuzer
von einer wildganns 10 kreuzer
von einen grossen änten 6 kreuzer
von einem kleinen deto 4 kreuzer
von einem wald- oder wiesnschnepfen 9 kreuzer
von einer moßschnepfen 6 kreuzer
von einem gibitz 3 kreuzer
von einer wildtauben 4 kreuzer
von einer cronabeter 3 kreuzer
von einem träscherl oder amsel 1 kreuzer
von 1 bandl lerchen à 4 stückh 6 kreuzer
von 1 bandl kleine vögl à 8 stück 4 kreuzer
von einem fuchs 15 kreuzer
von 1 grossen raubthür 6 kreuzer

von einem kleinen deto 3 kreuzer

[/] von einem wieserl 3 kreuzer

von einer einheimischen katz in feldt 4 kreuzer

von einem hund 6 kreuzer

[L. S.] Per stüffts canzley alda.

Stift Herzogenburg, den 1. April 1769

7.

Stiftsämtler und Instruktionen des Grundschreiber des Stiftes Herzogenburg

Herzogenburg, sine dato

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 350/2

Archivvermerk: Stiftsämtler Instruktionen. H.F. 350/2 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Grundschreibers instuction.

Instruction, wie sich bei einem löb(lichen) stüfft oder kloster ein grundtschreiber in seiner verricht- und auffiehrung zu verhalten hat.

1^o Solt er beflissen leben, einen auferpaulichen gottsförchtigen wandl zu fiehren, auch niechteren und ehrbahr zu sein, Gott stetts vor augen zu haben, und all dasjehnlige zu thuen, was einem rechtschaffenen, catholischen christen ruehmlich, auch woll anstendig ist umb hierdurch sowohl seinen untergebenen als nicht weniger denen sambentlichen underth(änigen) mit einen ihmerwehenden guetten exempl vorzuleichten, wie man sich dan wahrer threy und rödlichkeit in seiner ganzen ambtierung allwegens versehen haben will.

Weillen nun aber

2^{do} die nothdurfft erforderet, das man einem beambten zu mehreren behueff seiner ambtierung und bösserer beobachtung des herrschafft(lichen) interesse zugleich ainige normas et regulas vorschreibe. Was er nebst seiner aigenen wissenschaft und praxeos in ainen und anderen specialiter zu beobachten hat. So khombt es bey einer rechtschaffenen grundt[/]buchs administration, vornemblichen auf dises an, das die zur grundtbuechs handlung benöthigte biecher (wan solche nicht ehe schon verhanden) unverlengt beyzuschaffen trachte, jehne aber (welche etwo beraiths beyhendig seindt) in einem solchen guetten standt erhalte, auf das selbige allerohrten, wo es nöthig, ungescheicht zu produciren. Folgich vor wahre originalien gerichtlich zu erkhenen und zu judiciren seindt. Damit also

3^{tio} die unumbgängliche biecher auch ordentlich entworffen und benambset werden, so ist prinicipaliter ein urbarium über die behauste, ganz- und halb- wie auch viertlechner, dan hoffstättler und kleinhausler zu halten, in welchen die possessores oder besizer mit tauff- und zuenahmben sauber einzutragen und, so oft eine verenderung sich begibet, die neüe

aigenthumber mit unterstreichung des vorgegangenen nahmens de novo anzuschreiben sind. Man mues nicht weniger bey jedem underth(*änigen*) nahmen die zum haus gehörige äckher, weingärten, wisen, krautgärten, [/] holzgrundt oder wie die wahren hausgründt und unverenderliche appertinentia nur immer genent werden mögen, nicht allein specific anmerkhen, sondern auch die anrainer nebens der gegend und riedt, wo solche gelegen, beysetzen umb streitt oder ierthumb quocunque modo hierdurch zu verhindernen. . Dessgleichen

4^{to} ist ebenfahls ein urbarium über die samentliche überlendt oder ledige grundtstückh zu halten und umb bösserer ordnung willen, könnte eine distinction gemacht, mithin ein besonderes buch über die weingärten, item aines über die krautgarten und wisen und so forth, über die holzgründt erigiert und formiert. Die einbekhombende perg- und voigtrecht, dann grundtdienst jedesmahllen mit der lauffenden jahrszahl accuratissime vorgeschrieben undt dardurch alle verstoss evitiret. Die jehnigen aber, so im ruckhstandt verbliben, zu introducirung bösserer observanz, mit den in tract(*atu*) de jur(*ibus*) incorp(*oralibus*) vorgesehenen wandl der 3 ß. unverschont belegt werdtten. Negstdeme

5^{to} erforderet auch die nothdurfft ein gwöhrs [/] prothocoll zu halten, in welches von der rapulatur oder concept buch alle und jede gwöhre fleissig und mit guetter handschrift zu übertragen und einzuschreiben seindt, auf das aber die gwöhre ihre formblickheit haben und desto weniger über kurz oder lang disputierlich sein khönne. So hat der grundtschreiber die legitimaciones sub quo titulo et jure das haus oder grundtstückh auf dem neüen possessorem gedigen, deitlich und wohll zu exprimiren, auf sich auch die einlegende legitimations intrumenta haubtsachlich zu beziehen. Erwehnte grundtbuchs acta aber wohll zu verwahren und mit ende der jahrszeit ordentlich fasciculirter zu registriren. Über diss

6^{to} ist nicht weniger eine högste nothwendigkeit ein inventur und abhandlungs prothocoll semel pro semper zu halten und hierein abermahllen von der rapulatur, die nach absterben der underthanen sich eraignende schätzungen sambt denen abhandlungen und darüber errichtenden vertragen embsig zu prothocollieren und einzutragen. Wie dan

7^{mo} ebenfalls ein gerhaabschafft oder waisen prothocoll unumbgenglich vonnöthen, anerwogen hierdurch sowohl g(*nä*)d(*i*)ge herrschafft als auch [/] wittwe und waisen in bestendige richtigkeit gesetzt werden. Bevor, wan die wittwe oder waisen erbthaill daselbst von den inventur- und abhandlungsprothocoll nach ambtierungs formb mit benennung solcher litterirten buechs und citirung des folii, wo ain wie anderes zu finden, behuettsamb und fleissig übergetragen, sodan denen erben in beysein der gerhabere und interessirten wenigist alle fier jahr eine compendiose gerhabschaffts raittung gemacht. Und auf sichers anlegung deren capitalien und resp(*ectiv*)e erbs-portionen der gewissens schuldigkeit gemess angetragen, folglich sowohl über erwehtes capital als auch die angewachsene interesse eine ordentliche anweis- und auszaigung formiret wirdet. Fehrsers und

8^{vo} solle der grundtschreiber sein aigenes verhörr und commissions prothocoll je- undt allezeith haben und daselbst die verkombende klag der inn- und auswendigen underth(*änigen*), auch inwohnere compendiose (doch das gleichwollen an der substanz der vorgebracht undt pro et contra gehandleten mündlichen nothdurfft nichts ermangle) eintragen und wie der casus entschieden oder verglichen worden, sauber und fleissig prothocolliren, welches umb darumben [/] eine nothwendigkeit ist, weillen die partheyen zuweillen über eine zeith lang alte sachen wider hervorsuchen oder das geschehene zu widersprüchen pflegen, hierdurch aber weithleüffigkeiten verhiettet und mittels derley prothocoll weitere händl abgeschnidten bleiben. Es solt auch

9^{no} ein ordentliches memori oder sogenanntes ingedenckh prothocoll aufgerichtet und in selbiges alle vorfallende merckhwürdigkeiten, sonderlich aber die jurisdictions casus und andere dergleichen begebenheiten, von zeith zu zeith fleissig und circumstantive eingetragen werden. Anerwogen jeglicher herrschafft sonderlich daran gelegen, wan man sich in derley biecheren ersehen und bey konfftigen weitteren vorfallenheiten der vorher gegangenen gleichmessigen schickhsaallen erinderen, mithin daraus erfahren kann, wie diser oder jehner casus erörthert und was in sachen damahlen vorgekhert worden. Nebens deme

10^{mo} seindt auch erwehnten memori oder ingedenckh prothocoll alle bey dem grundtbuech anzeigende todtenfähh die underth(*änigen*) grundtholden beederley geschlechts, item der ausziglere oder inleithen, nicht weniger [/] jehner puppillen (welche mit gefallenen erbschafft geltren versehen, also gleich einzuverleiben und jederzeith odentlich beyzumerckhen, wie die verstorbene persohn mit tauff- und zuenahmen gehaissen, an welchen orth und von welchen haus selbige abgestorben und dises ex eo, damit man aus dem memori oder ingedenckh prothocoll alle zeith entnehmben khan, ob es mit dem inventur und abhandlung prothocoll seine richtigkeit habe, zu dem ende dan folgendes nach vorgenoimbener abhandlung in mehrersagtem memori- oder ingedenckhproth(*okoll*) a margine zu notiren und solches inventur- und abhandlungproth(*okoll*) sambt dem folio ubi oder wo selbige zu finden, zu citiren ist, damit ain proth(*okoll*) mit dem anderem überainsstime und man daraus aufrichtige amtshandlung urthlen könne. Und gleichwie

11^{mo} alles daran gelegen, das eine herrschafft mit dero underth(*anen*) in sicher- und richtigkeit stehe, also bringt die schuldigkeit eines beambtens mit sich, das selbiger ein ordentliches abraithbuech halten, in dises jeden underth(*anen*) mit tauff- und zuenahmben in specie einzeichnen, auf ainer seithen die schuldige [/] landtsanlagen, herrnforderungen undt übrige praestanda ordentlich nach der ausschreibung und alter gewohnheit ausezen. Gegen über aber die von zeith zu zeith laistendte zahlungen mit beymerckhung des dati, wan solche beschiecht, exquisite vor und anschreiben alle quarthall, die gaben ernstlich

eintreiben, mit ende des jahrs aber mit allen und jedem genaue abraitung pflegen und denen underth(*anen*) zu gleich odentliche gaben biechl aufrichten, solche dem abraithbuech ganz gleichstimbig formiren und jegleichen underth(*anen*) zu seiner nachricht hinausgeben und zuestöllen; auch solche weis auch bestendig continuiren thue. Und zumahlen

12^{do} einem jeden ambtierer principaliter obligt, die alte ausständt nach möglichkeit einzutreiben, die neuen hingegen auf alle weis zu vermeiden und hierdurch seinen eyffer und sorgfältigkeit am tag zu legen, demenach will man sich von ihme, grundtschreiber, dergleichen genzlichen versehen. Ingleich auch demeselben andurch in gnaden auferlegt haben, das er sich zwahr in allen amtshandlungen gegen die underthanen anfenglich guetter beschaidenheit bey denen [/] aber die manier nit verfangen wollte, auch des ernsts auf zuelessige arth und manier bedhienen khönne und möge. Umb aber

13^{tio} gnediger herrschafft in allem und jeden vollkommene satisfaction zu geben, so wirdet er, grundtschreiber, zu contestirung seiner threy und aufrichtigkheit von selbsten dahin antragen, das er jederzeith nach ausgang der jahrszeith und zwahr lengstens 4 wochen darnach seine grundtb(*uc*)hs raittung wohll rubricirter zu g(*ne*)d(*i*)ger herrschafft handten mit allen original certificationibus undt beylagen (so vill zu adjustirung der empfäng und ausgaben nöthig) in gehorsamb löge, beynebends auf und zwahr quartaliter über die einkhonpfften zu hoch ermehlt-gnediger herrschafft wissenschaftt und nachricht eine der rechnung gleichlaudenden über empfäng und ausgaben ordentlich rubricirt, doch nur sumarischen extract einraiche, in der haubtraittung hingegen alle und jede ausgaben (so mehr dan 1 fl. importiren dem raittungs stylo gemesß mit authentischen scheinen verificire und hierdurch bey erfolgenden raittungsaufnahmb die weithläuffigkeit [/] der bemanglung verhindere. Mithin zu seinen aigenen nuzen und lob vernünfftige praecautiones mache, und zum fahll aber

14^{to} bey dem grundtbuech ainige casus vorfiehlen, welche gnediger herrschafft resolution bedarffen, solt er, grundtschreiber, in der sach eheunter nichts vornehmnen oder schliessen, bis derselbe sich destwegen gehor(*samlich*) angefragt, den auspruch- oder herrschafft(*lichen*) consens in underth(*änigkeit*) hierumben requiriret; auch erhalten haben⁴⁵⁹ wüerdet,⁴⁶⁰ massen er im gegenspill vor culpabel geachtet und behöriger bestraffung unterligen wuerde, sofehrn durch sein verschulden ein föhler sich ereigne oder g(*nä*)d(*i*)ger herrschafft und dero underth(*anen*) ainiger nachtheill und schaden quocunque modo zue stehen mechte. Es will sich

15^{to} nicht weniger gezimen, jedes mahllen mit ende des jahrs eine ordentliche lista über die bey der herrschafft verhandene puppillen und underth(*änigen*) kinder g(*nä*)d(*i*)ger herrschafft gehor(*samlich*) zu überreichen und in selbiger a margine zu notiren, welche puppillen oder

⁴⁵⁹ *Über der Zeile nachgetragen:* haben

⁴⁶⁰ *Am linken Rand nachgetragen:* massen er im gegenspill vor culpabel geachtet und behöriger bestraffung unterligen wuerde,

underth(*änige*) kinder ihre waisen jahr albereiths abgedienet oder welche es noch abzudienen schuldig seind. Undt [/] solle bey jeden puppillen oder underth(*änigen*) kindt mannlich- und weiblichen geschlechts dessen alter und die zahl deren errichten jahren zur sicheren, nachricht odrnungmessig beygemerkht werden. Fehrsers und

16^{to} sollen alle bey der herrschaft errichtenden kauffbriefs, wie dan dessgleichen die inventaria und abhandlungen jederzeith g(*nä*)d(*i*)ger herrschafft zur förttigung gehor(*samblich*) eingeraicht werden und da der grundtschreiber dergleichen instrumenta ohn der herrschafft(*liche*) förttigung extradieren mechte, wuerden dieselbe eo ipso vor null und nichtig erkhenet und er desswegen zu bestraffen sein. Übrigens und

17^{mo} auch schliesslichen wierdet ihme, grundtschreiber, hiemit alles ernsts eingebunden, möglichist beflissen zu sein, das herrschafft(*liche*) interesse durchgehends mit gröster embsigkeit zu beobachten, unter anderen aber auch dahin zu reflectiren, auf das die herrschaffts äcker in guettem standt gebracht und erhalten, in rechter zeith und weyll fleissig und wohl geackhert, mit schenen rainen saamen angepauet und dermassen gepflogen werden, damit hie[/]rauf guetter nuzen erwachsen und g(*nä*)d(*i*)ge herrschafft ihres rechtmessigen vorthails thaillhaftig werden möchte. Gleichen verstandt hat es auch mit erhöbung der etwo veröedten weingärten, wisen, wayden und allen übrigen angehörungen, wo allenthalben auf die emporheb- und bessere nuzniessung nach aines amtsmanns gewissens schuldigkeit industriose auszutragen ist, wie dan nicht weniger er, grundtschreiber, gehalten verbleibt, seine canzley und anverthrautes grundtbuech in lobwürdige ordnung zu bringen, die alte und neüe acta odentlich zu fasciculieren, zu registrieren, mithin stetts in einer solchen lobwürdig zugleich nothwendigen ordnung zu conservieren; gestalten man ihme nebst disen ebenfalls die gethreyen und embsige administration der jurisdictionalium der herrschafft(*lichen*) und grundtbuechs gerechtigkeiten mit allem deme, was dahin einlauffet, hiemit und darumben generaliter committiret haben will, damit er sich umb sovill weniger mit der specialitet entschuldigen möge, gleich ob man selbigen diss oder jehnes in der instruction nicht aufgetragen oder vorgeschriben habe, wohl wissends das nicht [/] möglich seye, alles und jedes vor augen zu legen. In sonderbahrer verwegung jegleiche herrschafft beflissen lebet, die ämbter mit derley subjectis zu besezen, die gelehrnet haben miessen, was zur sachen gehörig, auch mehrers gewohnet seindt, ihre praxim und wissenschafft durch besonderen fleiss an tag zu legen, als nur blos das jehnige zu observieren, was man ihnen pro norma et regula mitels einer instruction vorzuschreiben gleichsamb bemießiget ist.

8.

Instruktion für den Kastner des Stiftes Herzogenburg in Fladnitz

Herrschaft Kheya 18. Jahrhundert

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 149/6

Archivvermerk: Instruction des Amtsschreibers H.F. 149/6 (Vermerk aus dem 20. Jahrhundert)

Rückvermerk: Instruction des castner zu Flädnitz.

Instruction, nachdem sich mein, neu aufgenommener, amtschreiber zu Kheyä und Flädnitz Johann Lorenz Eckhn, sowohl in denen canzley sachen und schreibereys verrichtungen, sondern auch wegen des ihme anvertrauten castens daselbst und zu Pfaffendorf, durchgehenden zu achten und zu verhalten hat, wie folgt. Als nemblichen und erstlichen

1. Solle er noch unverheyräth, der römischen, cathollisch religion zuegethann, auch sonstens eines ehrlichen, getreu, fromb und guetten wandls sein, sich von allen schelten, fluchen, schwören, sauffen und andern liederlichen leeben gänzlichen enthalten. So ferhn er, amtschreiber, erfahren solle, das sich jemandt unter meinen bedienten oder untterthanen, befündten solle, welcher der römisch cathollisch religion und nicht zuegethan wehre, er verbundten ist dergleichen uncathollische bey seiner herrschafft oder dero verwalter also gleich anzeigen, damit ohnne verzug mit solchen das weitere könne vogenommen werden.
2. Solle er alle und jede bey dieser herrschafft in der canzley befündente schryfften, biecher auf alle weis in gehaimb halten, in solche denen so es nicht gebührt, nicht schauen lassen, vill weniger gar hinaus comunicieren. Auch [/]
3. aber alle befündtliche instrumenta, urbarien, gwöhr und waisenbiecher, prothocolln, so sich dermahln in gemehlter canzley befündtn, und ihme zu verwarhn anvertraut worden, ein ordentliches inventarium verfassen, alles richtig numeriern und beschreiben, auch was von zeit zu zeit weithers darzue kombt, fleissig registriren. Und es
- 4^{to} in solcher ordnung erhalten, das ein jedwederer sach oder casus besonders beysamben seye, damit man mir auf allmahliges begehren, die priora aufschlagen, auch sowohl eines als das andere gleich beyhandten haben und fünden möge.
- 5^{to} Solle er ebenfalls alle verhandlungen in gerichtlichen verhörn, beschwerung, bürgschafften, inventurn, khäuffen, straffen und dergleichen, über ein jede sach besonders die prothocolla haltn, mithin alles an sein gehoriges orth fleissig eintragen. Auch einem jedem ohnne aufzug befördern und solle alle diese vorbenennte buecher in ordentlichen einbundten sich befündten.

6^{to} Gleicher gestaldt solle er, ambtsschreiber, schuldig und verbundten sein, weilen er ohne dies, wochentlichen rathschlägen beywohnen mues, [/] das er auf meinen befelch und des verwalters verordnung sowohl bey einbringung der aigenen fexung, als zehenten und andern wüthschafftts verrichtungen, wie sye nahmen haben mögen, nachsehen, damit nichts verabsaumet, verwahrloset werde, welches er, wann er eine untreu verspyhrt, es seye durch wemb es wohle geschehen, mir bey entsezung seines diensts alsogleich anzeigen schuldig ist.

7^{mo} Wann verwalter anderwärtig occupieret oder auch nicht anwessent wehre, hat er auf das feuer und all anders gefährliches gleiche sorg zu tragen. Insonderheit denn mayerleuthen wohl nachsehen, damit nirgends kein schaden beschiecht.

8. In fahl er in herschafftts verrichtungen verschickt wurde, solle er die schlüssel zu der canzley und denen schriffthen zuvor dem verwalter einhandigen, auf das nicht anderen darzue und darein können, welches auf kaine weis gedulden kann, noch will. Aber all obbeschriebenes mues er auch pro

9^{no} als viell die cassten ambtsverrichtungen betrifft unter dem verwalter stehen, fleissig zu haus bleiben und ohnne erlaubnus nicht ausgehen, vill weniger übernacht, aber gar nicht ausbleiben und alles das, was er ihme aus meine befelch und zu meinen nutzen hin wiederumben bedeuten würdet, gebührendts volziechen, auch so offt gedachter verwalter aus weisen zu khönnen, wievill sich khörner auf dem cassten befünden, solche jeder zeit, ohnne widerredt oder ver[/]waigerung ab- und umbmassen zu lassen schuldig sein, wie nit weniger,

10. so offt bey denen wüthschafftts rathschlägen und was bey dennen äckhern anbauen, schüttungen, prachen, halben reisen oder sonsten es vonnöthen, aldorten proponiern und vortragen. Und was sodann

11. in der waingart arbeith, weinlösen, auzehenten, bau und prennholz abgeben, in suma bey allen erforderlichen wüthschafftts angelegenheitteen treu und fleissig gebrauchen lassen, auch jederzeit sowohl die aigene als zehent fechsung, jedoch separatim, beschriben und unter des verwalters und denen richtern handschriffthen und pötschafftts förttigungen in der anzahl attestierter, seiner cassten rechnungen beylögen mues und die attestations aber muessen zu rechter zeit, sobald es beschehen, genohmen werden, und nicht erst zu endt des jahrs, wie die richter und geschworene von denen beschehenen sachen kein wissenschaftt mehr haben, also auch das heu, graimeth und stroh; in gleichen

12^{do} dahin gedenkhen, das die felder mit guetten sammen zu rechter zeit angebauet, die ägger vorher wohl gedunkht und zue gerichtet, volglichen die gedraiten sauber zusammen geschniten, truckhen eingeführt, auch durch den bestönten aufseher die garben und mändl in feld fleissig abgezölt, aufgeschrieben, denen pauren beym einführen zöteln gegeben, sodann in stadtl wider abgezöhl und von ihme zu handten genohmen werden, auch das

durch die ausstöcker in aus[/]zehnten und in zehent höben, weder vortl und der zehent holdt das zehendte mändl gegen denen andern nicht kleiner macht, bey welchen fahl die zehent ausstöcker das 9. oder 10^{te} nehmen können oder nachlässigkeit nach unteren verübet oder zu weüllen einen ausgunst etwas an zehent nachgesehen oder wegen nicht fleissiger nachreuthen, da und dort zehend mändl ausgelassen oder gar in andere städl geführt werden. Nach völlig eingebrachter traidtfechtung solle er

13. die proobtroschung vornehmen, solche was und wievill es bey jeden thenn an diser und jener sort, nach dem mezen gestrichener maas, ausser des habers, der allein gehupft würdt, beyleuffig gegeben, jedoch die aigene als zehent fechtung separatim beschreiben, mir unter des verwalters, richter und thennmeisters förttigung, sambt mit einschickung dergleichen authentischer specification aller eingebrachter mändl und völliger, sowohlen schwerer als geringer fechtung ausführlichen einschicken. Pro

14. hat sonderbahr im obbacht zu nehmen, daß er auf allen thennen die gerecht zimmentierte landmezen, auch getreu und gewissenhaffte troscher habe, auch damits nicht aus Fladniz allein sein etliche von Hoffern dazu aufnehmen, und derer untermischer einstöhlen, ihnen fleissig zue und auch unter denen schääben und in winkeln des stadles nachsehe, ob sye dort und da etwas von khörnern verstöckt haben, bei jeden wändten und abmessen solle er nebst dem [/] richter und 2 geschwornen, alzeit gegenwerdig sein, ein ordentlich doppelt und 3 faches thennregister halten, wovon eines ehr, das andere dero richter und 3^{te} der thennmaister unterhandten haben sollte, worinnen jederzeit der tag, was so sorten abgemessen und wievill davon über der tröschergebühr, so aber recht klar und lauter id est, von allen sämmelwerch und unrath sauber gebuzt sein mues, mitsambt dem muth metzen, auf den herschafftscasten khomme, benent werden mueß. Wie dann pro

15. alle gewändt von bemelten richter, thennmeister und geschworenen also gleich, und mit ernst über eine zeit hernach unterschriben werden sollen, auf das ers nachgehendts seiner zu führen schuldiger castten rechnung in originali beylegen kann, welches auch mit dem vorwissen des verwalters zum anpauen gefasst würdt, eben in ein dergleichen register ordentlich zu anotieren ist. Gestalten er auch pro

16. alles mehl, griess, arbes, lins, prein, heiden, gerolte gersten, schwain schrott fürs mehl, kleiben, wie nicht weniger, was er an thenn reset, der verwalter und mayr nach viech und gflügl werch raichet, gegen bescheinung gebührendt in empfang und ausgaab bringen und endtlich nach ausgang des jahrs eine formbliche rechnung mit behöriger beylag und alleseits verifikationen wohl authentisierter anfänglicher zu meines verwalters handtes (welcher solche seiner ambtsrechnung beylege) [/] und nur unter ainstens überschicken mues gegen ainem interims recipisse einhändig solle. Wie er pro

17^{mo} schuldig wenn von verwalter einige fischereien, wein visierung, holz abgebung oder beschreibungen, verkhauff und andere wüthschafften vorgenommen werden, alzeit

gegenwerttig zu sein, ihme möglichst an die handt zu gehen, und hernach sambt richter über eins so anders authentische attestation zu geben, anmit derselbs ebenermasen seiner pflegsrechnung beylegen kann. Nit weniger solle er pro

18. alle sowohl in herrschafft geschafften und verrichtungen, als andere auch auf dem kirchtag und sonsten dahin kommende göst, wegen dessen ihme zu geben habende brodt, die zeit ihrer ankunfft mit sovill bedienten und pferdten wie auch deren widerabrais ordentlich berechnen und nicht mehr darauf hergeben als passiert. So würdt ihn auch hiermit und zwahr pro

19. bedeutet, über das heu, graimeth, schääb, und aller handt rittstro behörige rubriquen zu formieren jede sorth gehörigen orths pro empfang zu bringen, und was wök dorth und dahin kommen wider in die ausgaab bringe, wessenthalben er alles fleissig aufschreiben und nebst dem richter, welchen er mehrmahlen darbey gebrauchen und ainen rabisch behändigen solle, öftters zu und nach sehen mues, auf das es auch damit recht und sauber hergehe, id est nichts vergeblich wegkhombt und verwirst werde, was aine guette würtschafft zu [/] beloben sein würdt, wann davon etwas verkhaufft oder erübriget und erspart werden könne, was über die hausnothturfft (jedoch das herrschaftliche viech im geringsten keinen abgang leiden dörffe) am geströhe und andern fuetterey zu verkhauffen mueß nit in genere, sonder in specie nemblichen die kheuffer mit tauff- und zuenahmen in dem strohregister benent werden. Nicht weniger ist pro

20. auch seiner schuldigkeit, das er die khörner absonderlich zue summerszeit und bey gröster hüz aller orthen wochentlich einmahl umschlagen lasse (umb solches von denen wippen, andern ungezifer und verderben zu conserviern), item dises sowohl wüinter- als summerszeit von denen vöglen, einwähen und einregnen bestmöglichst verwahre.

21. Solle er ohne mein verlaub und vorwissen nichts verkauffen oder auslaichen, es khomme dann ein so guetter khauffmann, welcher keinen anstandt oder aufhaltung litte und man billich glauben kundte, das wann ich gegenwerttig wehre, auch sölbsten darein consentieren würde, bey welcher bewandtnis er jedoch mit vorwissen, und guetpfundt des verwalters ein oder ander muth verkhauffen, mir es alsogleich berichten und wegen des darvor eingehohlenen geldts be[//]elch erhollen, obe er nemblich solches mir übermache oder dem verwalter in die rendten liefern solle.

22. Solle er kaine aigene würtschafft halten, noch mit khörnern, wein und dergleichen handeln, auch zu keiner zeit, statt seiner, andere leuth auf die cässten schickhen oder selbsten hinein führen, noch in abwesenheit des verwalters, richters, wanns auch schon zur hausnotturfft dem anbauen oder deputate angehörende keine khörner fassen oder abtragen lassen. Pro

23. solle amtschreiber, wie beraiths anvor sub puncto 12^{mo} erwehnet, nebst dem cassten, keller, weingärten, teuchten, wisen und äckher auch auf die guette unterhaltung der wälder

fleissig gedacht sein, damit die scheider nicht dort und da gehauet werden, wo es dem gehölz und dem waldt fuhr schädlich, sondern das solches von einer maiss zum anderen contentieret und abgegeben würdt, wie nicht weniger das die schaider recht claffter weis auf gericht und unter das brett Holz keine schaider oder grossen piegl vermischet werden, auch bei taxierung des pau- und brennholz dabei alle forster und jäger erscheinen sollen und sich fleissig gebrauchen lassen; insimile mues er pro [/]

24. auch absonderlich auch das eichel und knopel klauben, auch wäppff und klaub Holz gedenken, damit nun solcher vorhero gewisse nutzen zur herschafft gelifert werden, wie auch auf alle weis auf das rindt- und schaffviech, in specie das gaisviech, guette obsicht haben, öffters zu- und nachsehen, das solches nicht in die junge mayn gehalten oder getrieben werden, solle gleichfalls nit gedult werden, in denen waldung feür anzu machen oder topackh zu rauchen, damit hierdurch kein schädlichkeit verursacht werde.

25. Gleichermassen solle er jährlichen der visitirung aller markungen, marksteinen und leberhauffen fleissig beywohnen und achtung haben, das solche absonderlich auf denen confinnen in aufrechten standt erhalten, und denen benachbahrten herrschafften keine prejudiz und schäden zuegefügt werden. Derohalben er pro

26. vom verwalter eine außführliche spezifikation aller herrschafftlichen zuegehörungen von weingärten, wiesen, von äggern, theuchten, waldung, viehwaitd und plumben säch zu empfangen haben wuerdet, damit er sowohl bey einem als den anderen öffters fleissig nachschauen und das üble oder unrecht erfundene der remedierungs willen dem verwalter anzeigen mögen. Pro [/]

27. würdet ihme auch hierbey aine aparte verfaste außführlich von mir unterschriebene und verförtigte deputat liste zuegestölt werden, und vermög welchen er alles darinnen enthaltene deputater gegen schein und quittung quartaliter abzuführen, darwider auch bey meiner ungnadt und straff im geringsten nicht zur handeln hat. Und weillen pro

28.: in diese instruction nicht sogar alles vorgesehen werden könne, solchen man noch würdet in ihme und seine persohn, das vertrauen gesetzt. Er werde so eüfferig als schuldig geflissen sein, mir allen schaden abwenden, dem nuzen befördern, von recht und gerechtigkeiten nichts entziehen lassen, sondern das entzogene widerumben herzbey schaffen, die etwo abkhommen ackher zue guetten pau bringen und alles, wie schon gemeltet, zu meinen nuzen befördern helffen.

Dagegen solle ihme, vor diese, seine dienst und bemühung (sambt deme auf jeden muth von allen sorten passiertten mezen cassten schwendung, jedoch solle der mezen von beden seithen glatt abgestrichen werden, welches aber nur von dem verbleibenden körndl zu verstehen ist). Auch wegen der ihme iezto zugelegten cassten, brot, mehl, heu und stroh

verraittung [/] aus meinem flädnerischen rendtamt an paaren geld jährlich zu besoldung 45 fl.

Anstatt des fleisch und khorn und andern mit meinem verwalter die taffl wein täglich 1 maß. Von jedem verkhaufften khörndl 1 xr. cassten gelt.

9.

Stiftsämtler und Instruktionen des Hofrichters des Stiftes Herzogenburg (Hand Theodor Schwabe)

Herzogenburg, 8.9.1719

Archivsignatur: Stiftsarchiv Herzogenburg, H. F. 246/1

Rückvermerk: Hofrichtersinstruktion, den 8. Septembris 1719.

Druck: PENZ, Kloster, Edition Hofrichter. S. 169–174.

Instruktion, welche ich (...) ⁴⁶¹ meinem neu aufgenommenen und über das herren stüfft undt closter herzogenburg bestellten hoffrichter Michael Ro chus Mayr sowohl seines undt seiner hauswühtin als der unterhabenden meiner bedienten, waisen, bestandtleuthen undt samentlichen unterthanen verhalts, administration undt ambstfierungs willen auf maß undt weis wie nachvolgendt mit mehreren zu vernemen, projectiren, einrichten undt zustellen lassen, als nehmlich und

erstlichen will ich ihme zuvorderist auf die ehr und forcht gottes, mithin an einen erbaren, fromb und christlichen, auch nüchtern und tugendtsamen wandel zu führen expresse vermahnt und angewiesen haben, auf daß er und sie allen bedienten und denen ihme anvertrauten unterthanen mit guetem exempl vorleuchten, allersamentlich dardurch auferbauen, keineswegs aber selbsten ärgern thue. undt gleich wie ich

2^{no} auch das gänzliche vertrauen in ihme gesetzt, daß er sowohl in meiner an- als auch abwesenheit diesen seinen dienst im ambt aufrichtig und getreulich vorstehen, alles fleißiges abwarten undt schuldigst verrichten werde. also getröste mich nicht weniger, er würdt pro 3^o ebenermaßen auch meiner undt meines atüffts ehr und reputation nicht allein selbsten geziemendt observiren undt wo vonnöthen jederzeit manuteniren, sondern auch darob seyn, daß mier bey dem ihme anvertrauten stüffts eigenthum undt herrligkeit, welche mit so vielfältigen nachbahrschafftten angränzen thuen undt wegen jurisdictionsachen undt unterschiedlichen eingreifen ein wachtsamiste obsorg vonnöthen haben, daß nichts praejudicirliches zuwachse, weniger was vergeben oder gar entzogen werde, derowegen vor sich selbsten keine strittigkeiten anfangen, auf begebenden fall aber solche der

⁴⁶¹ Nach *ich* Platz freigelassen für Namenseintrag des Prälaten.

remedirung willen alsogleich mit umbstenden berichten undt des weitem befehls erwarten, entzwischen allen schaden verhütten, dagegen so viel möglichen und sich thun lasset die einkünfften vermehren helffen. absonderlich die zehent in der waldtmarch wie auch dis- undt jenseiths der donau neurheit oberserviren.⁴⁶² Mithin

4^{to} sich eyfrigt bemühen, die herrschafftlichen intraden ohne abgeng mit allem ernst und eyffer einzubringen, als da seyn zinns- und beständtgelder, ferner die grundtbücher und kuchldienst, wie auch robathgelder, heyraths consens, waysenentlaß, unterschiedliche beständt- und tätzgelder und nicht allein die lauffende, sondern auch vorhin verfallene. item

5^{to} auch andern wührtschafft gefäll, benantlich die mayr undt schäffler höff, fchwässer und gärten, holz undt waldungen, die donau auen wegen continuirlichen bruech undt anschütt, jährlich die march bereutten undt visitiren, auch ziegl-, kalcköffen undt stainbruch nutzung fleißigst observiren, dann alle straffen wändel undt extraordinarien, ingleichen

6^{to} alle landtsanlagen, contributionen, monaht- und quartalgelter, haubtanschläg, werbgelter, steuren undt was dann dergleichen mehrers im jahr hindurch herauskommen möchte, alles zu rechter zeit und weil einbringen, seperatim verrechnen, damit diese landtschafftsgefäll nicht unter die rendten vermischet noch wegen des doppelten aufraitende Interesse ausständig verbleiben, sondern unverzüglich, id est in tempore, abgeführt und entrichtet werden können undt nicht allein die lauffende, sondern auch vorhin verfallene alte ausständt deren landtsfürstlichen gaaben, also zwar, daß sofern er, hoffrichter, in einbringung der gaaben saumbselig seye oder dieselben anwachsen lassen solte, meinem stüfft die guettmachung und ersetzung deren unter ihme anerwachsenen rücksständigen gaaben⁴⁶³ zue leisten schuldig seyn solte. maßen er eben pro

7^{mo} bey sich eraigneten durchmárch⁴⁶⁴ vorspannen undt einquartirung⁴⁶⁵ jederzeit unparteyische repartitiones formiren und kein ohrt gegen dem anderen wieder die gebühr und billigkeit beschwären, sondern so viel möglich unter die gemeinden fideliter ein- und austheilen solle. gestalten pro

8^{vo} ihme ingleichen hiemit ausdrückenlich anbefohlen wirdt, alle wochen einen ordentlichen amtstag und wührtschafftstrath zu halten, damit⁴⁶⁶ die parteyen und unterthanen, so in der

⁴⁶² Anmerkung am linken Rand von der Hand des Propstes Wilhelm Schmerling: *Wegen der Waldtmarch ein eigene Punct.*

⁴⁶³ Nach *Gaaben* am linken Rand mittels Verweiszeichen von der Hand des Propstes Wilhelm Schmerling eingefügt: *undt alle übrig nicht eingebrachten Geföhlen.*

⁴⁶⁴ Durchmarsch (militärisch).

⁴⁶⁵ Nach *Einquartirung* am linken Rand mittels Verweiszeichen von der Hand des Propstes Wilhelm Schmerling eingefügt: *so vill als an ihme, Hoffrichter, disfahls gelangen oder von denen Unterthanen clagbahr vorgebracht wirdt.*

⁴⁶⁶ Von *einen ordentlichen* bis *damit* gestrichen und am linken Rand mittels Verweiszeichen von der Hand des Propstes Wilhelm Schmerling eingefügt: *Mittwoch undt Sambtstag zwey ordentliche Amtstag zu halten. Item wochentlich, so vill möglich, 2ten [?] einen Wirthschafft Rath mit*

canzley etwas zue negotiren, auszulögen oder sonsten zue sollicitiren und anzubringen haben, wüssen können, zu welcher zeit sie sich anmelden müssen. item daß er mit gesambter Handt, verstehe allen unterhabenden richtern und mayern, die anstalt verfüge, was bey denen herrschafften von wochen zue wochen dort und da am nöthigsten zu verrichten voffallet, auf daß mann also die rechte zeit gewünnen und die bedörfffige arbeit mit nutzen verrichten könne. welches pro

9^{no} auch mit dem ackern, wie die unterthanen ackern oder große rain liegen lassen, fleißig nachsehen und exemplarisch den fählenden bestraffen, weilen durch schlimmes ackern vil muht körner dahinten bleiben. item düngen, anbau, schneiden, nachstehen, auszehenten, einführen zu truckner zeit, abnehmen des kerndls vom thennen. gleiche beschaffenheit hat es mit der weingarttbau, selbigen öfters durch getreue frembde persohnen und hauer visitiren lassen im weinnlösen, pressen und holz abgeben, derowegen mier aber vorhero nicht allein ausführliche bericht zue erstatten, sondern auch meine resolution einzuholen ist, undt allen andern herrschafftlichen verrichtungen vorzukehren und auf keine weis zu verabsaumen noch zu unterlassen ist. inmaßen dann pro

10. ihnen allen schuldigst obliegt, daß sie sowohlen dem sommer als winter anbau selbsten beywohnen, geührendts zue- und nachsehen, auf daß nicht allein alles wohl und guet verricht, sondern daß es auch damit just und recht hergeht, mithin das, was nicht ins feldt ausgesäet, fleißig wieder auf in casten zurückgebracht wirdt. Welch alles nun pro

11. auch bey dem auszehenten, abnehmung undt einbringung des lösens, beym holz abgeben, kernndl-, vieh- und weinverkauff, welcher aller wegen euch wie gemeldt vorher bey mier umb meine ratification berichtlichen anzufragen habt, und all andren herrschafftlichen verrichtungen, wie sie immer nahmen haben können und mögen, undt zwar bey meiner ungnadt und straff, wohl zu observiren ist. wie sie dann pro

12. vermittels öfterer visitirung deren städeln, thennen, mayr-, schäflerhöfen, zieglhütten, kalcköfen, waldungen, auen, fischwässer, gärten, mühlen, wührts- und bestandtheusern all darbey befündtliches unrecht ex officio abschaffen, dargegen was dem stüfft vorträg- und nützlich seyn mag verordnen undt anstellen sollen. pro

13. wirdt hoffrichter dem binder, welcher zwar schon vorhin dessen a parte instructionirt, wohl zusprechen undt auch öfters nachsehen müssen, umb wüssen zu können, wie es im keller stehet, ob darinnen alles sauber gehalten, wochentlich die vass 2 mahl gewischt, die weinn ordentlich gefüllt, auch, da es vonnöthen, zue rechter zeit gevollwerckt werden.

14. ut supra hat er gleicher weis auf denen bemelten städeln, thennen und cästen guete obsicht zu haben und zuzusehen, wie es alldorten bestellt, ob das stroh sauber

ausdroschen, das kernndl rain gewunden, recht glatt abgestrichen, in die thennenregister eingetragen, auf die rabisch geschnitten, also auf die cästen gebracht, volglichen alldorten ordentlich und zu rechter zeit umbgeschlagen, auch sonsten versichert, in specie aber vor den vögeln und andern ungezüffer als razen, meus und wiseln wohl verwahrt wird.

15. in simili ist ebenermaßen auf die bedienten im closter, die closter- und stallbursch, die mayrleucht und andere wohl achtung zue geben, selbe zue aller zucht und erbarkeit zue ermahnen, solche zue arbeit zu verhalten, auch ob dis oder jenes die vergangene wochen veranlaßtes geschehen wieder nachzuschauen, und daß sie für allem mit dem feuer behuetsam und verwahrlich umbgehen sollen, alles ernsts einzubinden. dageben will ich auch pro

16. daß ihnen meinen samentlichen bedienten jenes von mier laucht der absonderlich verfaßten tabella gnädig ausgeworffen und verwilligtes so wohl an gelt als deputat in natura getreulichen geraicht und nichts davon abgebrochen noch entzogen werde.

17. wie nun auch zu geschehen pflegt, daß mann unterm Jahr dort oder dahin in die wührtschafft etwas abgängig undt nöthigs erkaufft, als solle dieses oder jenes in das haus inventarium eingeschrieben werden, damit mann gleichwohlen wüssen kann, wohin ein so anders und was wieder wegkommen oder zerbrochen worden.

18. mit denen unterthanen solle er, hofrichter, vermittelst und durch den ihme zuegeordneten N.⁴⁶⁷ ordentliche gabenbüchel aufrichten und halten, in dem abraitbuech setzen, wo alle unterthanen wohnen oder in was grundtbücher sie dienen thuen, und wann sie das haus erkaufft, item was sie sowohl in gaben oder was sie sonsten, wie es immer nahmen haben, bezahlen müssen, damit mann bey eröffnung des unterthansbüchel gleich den ganzen standt des unterthans erkennen möge. dann viel borgen machen nur faule und üble wührt, derowegen er, was ohne von haus treiben möglich, beyzeiten eincassiren und sich hierdurch selbst vor schaden hütten solle.

19. wann diesem nach dort oder da einige sich befünden, die keine guete wührt abgeben, so ihme am besten bekannt seyn werden, bey welchen auch ihres liederlichen lebens oder sonst üblen hausens halber keine besserung zu hoffen, sondern nur größer verlustsgefahr zu besorgen wäre, ist deme gar nicht verwöhrt, daß er selbigen die zustüffung auftragt, jedoch daß vorhero meine resolution darüber eingehollt werde, und sich umb fleißigere wührt bewerben thuet. sonsten aber sehete pro

20. wohl nicht gern, daß mann sie auch ohne ursach und noth oder aus passion verstoßen noch in ander weeg übel halten oder rigoros tractiren solle, gestalten es eben mit der roboht zu überlegen gar nicht, sondern damit glümpflich zu halten und so viel möglichen zue subleviren verlange. belangendt pro

⁴⁶⁷ Platzhalter für den Eintrag des Namens des Grundbuchscreibers.

21. denen handwercksleuhten allen bücheln geben und monatlich mit selben zusammen rechnen, die tagelöhner und alle andern arbeitpartheyen sollen der ersteren ihre auszügl wohl examinirt und auf befundt was billich, jedoch auch über den sonst landtsüblichen abbruch nicht gravirt, die andern aber auf unpartheyische bescheinungen contentirt und bezahlt werden. jedoch sollen pro

22. keine neue gebeu gar nicht vorgenommen, sondern die nothwendige reparationen, was über 5 oder 6 fl betrifft auch vorher mier mit Umbstehnden und seinem guetächtlichen bericht und darüber meinen ratification erhollt, also dadurch diese oder jene der handt- und tagwercker auch andere uncosten so viel möglich eingezogen werden.

23. es solle auch ohne sein, hoffrichters, vorwüssen kein bedienter, dienstboht oder wais, und zwar auch ohne gnugsamb habende ursach oder verhinderung, über nacht gar nicht ausbleiben, dahero alle thör des nachts zu visitiren, ob solche wohl und gebührendt geschlossen und verwahret seyn.

item der N. solle nicht allein außer ihme befugt seyn, wünden, mäßen und abführen zu lassen, weniger aber sowohlen ein als der andere ohne meinen vorbereußt und befehl ab den kasten körner oder aus dem keller weinn zu verkauffen. wie dann nicht weniger pro

24. wegen der vorgelegten weinnen mit denen wührten gebreuchige weinbüchel aufzurichten und darein, was selbige für weinn empfangen, in geldt austragen, item was sie von zeit zu zeit hieran bezahlt haben, ordentlich einzueschreiben seyn. welches auch pro

25. sowohl mit einbringung des tätz- als beschreibung des ungelts wie ingleichen bey dem holz abgeben undt andern handlungen, bestandts verlassungen und verkäuffen also richtig zu erhalten und stricte zu oberserviren ist.⁴⁶⁸

26. was landtgerichts und straffmäßige sachen anbetrifft, auch in anderen sich ereignenden casibus, keine regal und spendierungen von pauern als auch anderen persohnen anzunehmen, umb die reinigkeit der justiz und hoffgerichts zu erhalten, ein wachtsames aug haben, daß keine mordthaten, todtschläg, raubereyen, diebställ, ehebrüch, hurereyen, injurien und ehrabschneidungen noch andere sünden, welche wieder gott und das weltliche recht seyn, vertuscht und verschwiegen bleiben. dahero er dem landtgerichtsdienner nicht trauen noch allein glauben, sondern in behäringen ohrten mayr-, schäfflerhöfen, mühlen, wihrts- und andern bestandtheusern zum öftern selbst visitiren, auch gar nicht gestatten solle, daß sich allerlay gesind, es mögen bekandt oder unbekandt seyn, darinnen aufhalten, desgleichen den marckt- und dorffrichtern anbefohlen, daß sie ebenermaßen, und zwar bey der straff, darauff guete achtung geben und nichts verschwaigen. sothan pro

⁴⁶⁸ Die Absätze zu den Punkten 24 und 25 sind gestrichen.

27. alle diese vorkommende causas wohl examiniren und solche einvolglichen mir und meinem bestellten herrn rechtsgelehrten mit denen erforderlichen nohtdurfften umbständig und wahrhaftig überschreiben und berichten. pro

28. solle er auch auf das feuer sonderbahre sorg tragen, die rauchfäng fleißig kehren, denen unterthanen es öfters bey der straff einsagen und verbieten lassen, daß sie weder hanff noch flachs in denen ofen oder auf derselbigen platten dörren, sondern ein ganze gemain solle außer des marckts oder dorffs, denen ehedessen ausgelassenen generalien gemeiß, ein oder zway dörreusel erbauen, mithin sich dardurch dieser gefahr entschütten, derowegen die⁴⁶⁹ benöthigten requisiten, als feuerlaittern, lederne amper und anderes geschürr mit wasser undt zum wassertragen jederzeit nohtdürftig bey der stell und schon auf den bödnen seyn oder, da nichts vorhandten, der feuerordnung gemäß noch verschafft werden sollen.

29. dann solte hoffrichter jährlichen zue gewöhnlicher zeit mit zueziehung deren von mir abgeordneten N.N. die grundtbücher besitzen, in deren besitzung einen jeden grundtholden, wo er wohnt, notiren, ingleichen auch alle anrainer, deren dienstbahren grundstück darzuesetzen, weilen jährlich mehrere gewöhr verliehen werden, solches aber wie gebreuchlich 14 Tag vorhero ordentlich und zwar ab der canzel verkündigen lassen, wie nicht weniger die marcktrichterwahl und pannthätungen, so wohl in der reidling⁴⁷⁰ als anderer Ohrten, nach dem alten herkommen und zu seiner zeit halten, dabey fleißige nachfrag vorkehren, die partheyen wieder gebühr und billigkeit nicht beschwären, sondern selben vielmehr mit aller bescheidenheit die justiz ertheilen und das, was extra vorkommen oder erfragt, auch angezeigt worden, ad notam nehmen, nothwenige ambts prothocolla, waisenbücher, gerhabschafft raittungen undt wihrtsschafft inventaria aufrichten undt formiren. item pro

30. solle er alle jahr die conscription aller unterthanen einsenden, wie auch denen gemeinsraitungen selbst beywohnen, und die ambter, da einige hieraus verstorben oder sonst untaugliche, mit andern qualificirten, erbarn und vermöglichen wiederumben ersetzen, von allem aber mir vorhero schuldigen bericht erstatten, undt meine gnädige resolution einholen. pro

31. soll nicht weniger das closter und in demselben die zimmer, cammern, auch mobilien von spalliren, gemälden, spiegeln, fürhäng, bettern, tisch, teppich, sesseln und all andern laut Inventarii darinnen vorhandtenen, jederzeit sauber gehalten und in meiner abwesenheit von niemanden gebraucht werden. so bin pro

⁴⁶⁹ Das Wort *die* ist im Original zweimal geschrieben.

⁴⁷⁰ Reidling (GB Tulln).

32. ich alle monath eines kurzen geltsextracts, folgsam nach ausgang des jahrs, und zwar lengst inner 2 monats frists, einer gemeß der hernach sowohlen in empfang als ausgaben formirten rubricen jährlich haubtraittung und andern zugehörungen als salz, schmalz, mehl, grieiß, fleisch, ayer, körzen, eysen, holz, ziegel, kalck, vieh und dergleichen schuldigen verraittungen mit allen certificationibus, also gewüß gewärtig als lieb euch meine gnadt und euer dienst ist. undt weilen dann ultimatim pro

33. fast unmöglich alles, was sich ereignen möchte, vorzusehen und mit gewüßer bescheidenheit zu determiniren, als thue ich, was in dieser instruction nicht ausdrücklich enthalten und begriffen, ihme aber des stüffts zu nutzen undt schaden abzuwenden ampts halber obliegt und hierunter alles, in specie die vermeidt- und unterlassung aigner wührtschafften, handlungen und dergleichen tacite verstandten seyn solle, in seiner mier bekandt guet beywohnende vernunfft, discretion und gewissenhafften schuldigkeit zu handeln und vorzukehren, anvertrauen und mich demnach dessen gegen seiner vermög tabella und der nachfolgenden canzley taxa hinfür zue empfangen haben, den ehrlichen deputat und bestallung gänzlichen und gewüß versehen.

geben in meiner praelatur.

Verzeichnisse

1. Quellen und Literaturverzeichnis

1.1 Ungedruckte Quellen

Archivalien aus dem Stiftsarchiv Herzogenburg:

Stiftsämler Instruktionen. H.F. 350/2

Küchenmeister. H.F. 185/2

Instruction des Amtsschreibers H.F. 149/6

Besoldung und Jahresrechnung H.F. 175a Rechnungsbeilage Nr. 80, Beilage zum Rentamtsbuch 1757, H.6.1-B.1.37

1.2 Gedruckte Quellen und Literatur

ANGERER/TRUMLER, Klosterreich: Joachim ANGERER/Gerhard TRUMLER, Klosterreich Geschichte und Gegenwart der Stifte und Klöster in Bayern, Österreich und der Schweiz (Wien 2003).

BLICKLE, Grundherrschaft: Peter BLICKLE, Grundherrschaft [Artikel]. In: Friedrich JÄGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd 4 (Weimar 2006) Sp.1159–1166.

BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung: Stefan BRAKENSIEK, Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich. In: Stefan BRAKENSIEK, Heide WUNDER (Hg.), Ergebnisse Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa (Köln/Weimar/Wien 2005) S. 1–22.

BRUCKMÜLLER, Landwirtschaft: Ernst BRUCKMÜLLER, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung (Wien 1977).

BRUCKMÜLLER, Melk: Ernst BRUCKMÜLLER, 900 Jahre Benediktiner in Melk, Ausstellungskatalog (Melk 1989).

DINGES, Normsetzung: Martin DINGES, Normsetzung als Praxis? Oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozess der „Sozialdisziplinierung“?. In: Gerhard JARITZ (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Wien 1997) S. 39–53.

DROSSBACH, Von der Ordnung zur Norm: Gisela DROSSBACH (Hg.), Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit (Paderborn/München/Wien/Zürich 2010).

EGGER, Stift Herzogenburg: Gerhart Egger, Stift Herzogenburg und seine Kunstschatze (Wien 1982).

- FEIGL, Adel: Helmut FEIGL (Hg.) et al, Adel im Wandel (FlkNÖ 15, Wien 1991).
- FEIGL, Grundherrschaft: Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (FLkNÖ 16, St. Pölten² 1998).
- FIGL, Sozialstruktur: Katharina FIGL, Die Personal- und Sozialstruktur des Chorherrenstiftes Herzogenburg 1600–1850 (Dipl. phil. Wien 2013).
- SCHROTT, Kloster: Georg SCHROTT, Kloster [Artikel]. In: Friedrich JÄGER (Hg.) Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 6 (Weimar 2006) Sp.815–819.
- GRÜLL, Jagd: Georg GRÜLL, Bauer, Herr und Landesfürst: sozialrevolutionäre Bestrebungen der oberösterreichischen Bauern von 1650 bis 1848 (Linz/Wien 1963).
- HÄRTER, Policeyordnung: Karl HÄRTER, Statut und Policeyordnung: Entwicklung und Verhältnis des Statutarrechts zur Policeygesetzgebung zwischen spätem Mittelalter und Früher Neuzeit in mitteleuropäischen Reichs- und Landständen. In: Gisela Drossbach (Hg.) Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit (Paderborn/München/Wien/Zürich 2010) S. 127–152.
- HÄRTER, Polizei: Karl HÄRTER, Polizei [Artikel]. In: Friedrich JÄGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10 (Weimar 2006) Sp. 170–180.
- HEINTZ, Dekan: Albert HEINTZ, Dekan [Artikel]. In: Walter KASPER, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3 (Freiburg 1995) Sp. 1135.
- HERSCHE, Muße und Verschwendung: Peter HERSCHE, Muße und Verschwendung - Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter (Stuttgart 2006).
- HIPFINGER, Herrschaftsverwaltung: Anita HIPFINGER, Adelige und Geistige Herrschaftsverwaltung in Niederösterreich. Online: <http://www.univie.ac.at/herrschaftsverwaltung/geistliche-herrschaftsverwaltung> (Mai 2013).
- HIPFINGER, Ordnung durch Tinte und Feder: Anita HIPFINGER et al. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Wien/München 2012) S. 13–227.
- HOCHEDLINGER, Aktenkunde: Michael HOCHEDLINGER, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (Wien 2009).
- HOFMEISTER, Propst: Philip HOFMEISTER, Propst [Artikel]. In: Walter KASPER, Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8 (Freiburg 1963) Sp. 809.
- ISELI, Gute Polizei: Andrea ISELI, Gute Policey – Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit (Stuttgart 2009).
- KNITTLER, Nutzen: Herbert KNITTLER, Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich (Wien/München 1989).
- KRÜNITZ, Enzyklopädie: Oekonomische Enzyklopädie. Online: <http://kruenitz1.uni->

trier.de/cgibin/getKRSearchText.tcl?sexp=instruction*+mode=1+start=100+loc=+from
=+til=+sa=0 (April 2013).

- LEHNER, Enlightened Monks: Ulrich L. LEHNER, Enlightener Monks – The German Benedictines 1740–1803 (New York 2011).
- LÖFFLER, Instruktionen: Josef LÖFFLER, Erstlichen ist er ihro gnaden, herrn praelathen, mit alles threuen äydlich unterworfen – Instruktionen und Ordnungen für die Amtsträger der Stiftsherrschaft Klosterneuburg in der Frühen Neuzeit. In: Anita HIPFINGER et al. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien/München 2012) S.227–256.
- LÜTGE, Agrarverfassung: Friedrich LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert (München 1976).
- MEISNER, Archivalienkunde: Heinrich Otto MEISNER, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918 (Göttingen 1969).
- MÜNCH, Lebensformen: Paul MÜNCH, Lebensformen in der frühen Neuzeit. 1500 bis 1800 (Frankfurt/Main et al. 1992).
- NIEDERKORN, Diplomateninstruktionen: Jan Paul NIEDERKORN, Diplomaten-Instruktionen in der Frühen Neuzeit. In: Anita HIPFINGER et al. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien/München 2012) S. 73–86.
- OGRIS, Gewere: Werner OGRIS, Gewere [Artikel]. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Online: www.HRGdigital.de/HRG.gewere (Mai 2013).
- PATZE, Grundherrschaft: Hans PATZE, Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (Sigmaringen 1983).
- PAYRICH, Herzogenburg: Wolfgang Hans PAYRICH, Das Stift Herzogenburg – Die 875 jährige Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes St.Georgen-Herzogenburg von 1112–1987 (Herzogenburg 1987).
- PAYRICH, Propstreihe: Wolfgang Hans PAYRICH, Das Stift Herzogenburg – Die 875 jährige Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes St.Georgen-Herzogenburg von 1112–1987 (Herzogenburg 1987).
- PENZ, Klostersgeschichte: Helga PENZ, Kloster-Archiv-Geschichte. Schriftlichkeit und Überlieferung im Augustiner-Chorherrenstift Herzogenburg in Niederösterreich 1300–1800 (Wien 2004).
- PLOETZ, Gesellschaftsordnung: Gesellschaftsordnung [Artikel]. In: Dieter GEIß et al (Hg.), Der Große Ploetz, Die Enzyklopädie der Weltgeschichte (Göttingen 2008³⁵) S.697.

- RAUSCHER, Krieg-Steuern. Peter RAUSCHER, Krieg – Steuern – Religion – Recht. Staatsgewalt und bäuerlicher Protest in Österreich ob und unter der Enns (16.-18. Jahrhundert). In: Peter Rauscher/Martin Scheutz (Hg.), Die Stimme der ewigen Verlierer (Veröffentlichungen des Instituts des für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien 2013) S. 237–272.
- RENNER, Highuacht: Karl RENNER, Highuacht und Aufgschriebn – Das große niederösterreichische Mundartlexikon (Staasdorf 2011).
- RÖHRIG, Stifte: Floridus RÖHRIG, Alte Stifte in Österreich (Wien 1966).
- RÖSENER, Forschung Grundherrschaft: Werner RÖSENER, Grundherrschaft [Artikel]. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4 (München/Zürich 1989) Sp. 1739–1740.
- RÖSENER, Grundherrschaft: Werner RÖSENER, Grundherrschaft [Artikel]. In: Albert CORDES et al. (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Bd. 2 (Berlin 2012²) Sp. 581–589.
- SANDGRUBER, Maße: Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik – Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995).
- SANDNER, Herzogenburg: Werner SANDNER, Das Augustiner-Chorherrenstift Herzogenburg von 1244 bis 1513 (Diss. phil. Wien 1967).
- SCHARER, Herrscherwillen: Anton SCHARER, Wie der Herrscher seinen Willen kundtat. Ein Versuch, über Instruktionen im Früh- und Hochmittelalter zu handeln. In: Anita HIPFINGER et al. (Hg.), Ordnung durch Tinte und Feder? Genese und Wirkung von Instruktionen im zeitlichen Längsschnitt vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 60, Wien/München 2012) S. 27–38.
- SCHEUTZ/WÜHRER, Instruktionsbücher: Jakob WÜHRER/Martin SCHEUTZ, Zu Diensten Ihrer Majestät. Hofordnungen und Instruktionsbücher am frühneuzeitlichen Wiener Hof (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 6, Wien/München 2011) S. 17–205.
- SCHREINER, Grundherrschaft: Klaus SCHREINER, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs. In: Hans PATZE (Hg.), Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1 (Sigmaringen 1983) S. 11-74.
- WINKELBAUER, Fürst: Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (Wien/München 1999).
- WINKELBAUER, Gundaker: Thomas WINKELBAUER, Gundaker von Liechtenstein als Grundherr in Niederösterreich und Mähren. Normative Quellen zur Verwaltung und Bewirtschaftung eines Herrschaftskomplexes und zur Reglementierung des Lebens

der Untertanen durch einen adeligen Grundherrn sowie zur Organisation des Hofstaats und der Kanzlei eines „Neufürsten“ in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (Fontes rerum Austriacarum, Fontes Iuris, Bd. 19, Wien/Köln/Weimar 2008).

WINKELBAUER, Robot: Thomas WINKELBAUER, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat (vom 16. Jahrhundert bis zum Vormärz) (FikNÖ 25, Wien 1986).

WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht: Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter (Wien 2003).

WÜHRER, Rindszungen: Jakob WÜHRER, Über Rindszungen für den zweiten Mann des Stifts und Schimmel in der Dienstwohnung. In: Klaus LANDA et al. (Hg.), Stift Lambach in der Frühen Neuzeit: Frömmigkeit, Wissenschaft, Kunst und Verwaltung am Fluss (Linz 2009) S. 138–203.

2. Kürzungen und Siglienverzeichnis

Abb.	Abbildung
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
Ebd.	ebenda
Hg.	Herausgeber
lb	Gulden
St.	Sankt/Saint
StAH	Stiftsarchiv Herzogenburg
S.	Seite

3. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stiftungsbrief. http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/AT-StiAHe/HerzogenburgCanReg/1112_VIII_18/charter?q=herzogenburg (Juni 2013).

Abbildung 2: Organigramm der Stiftsbediensteten.

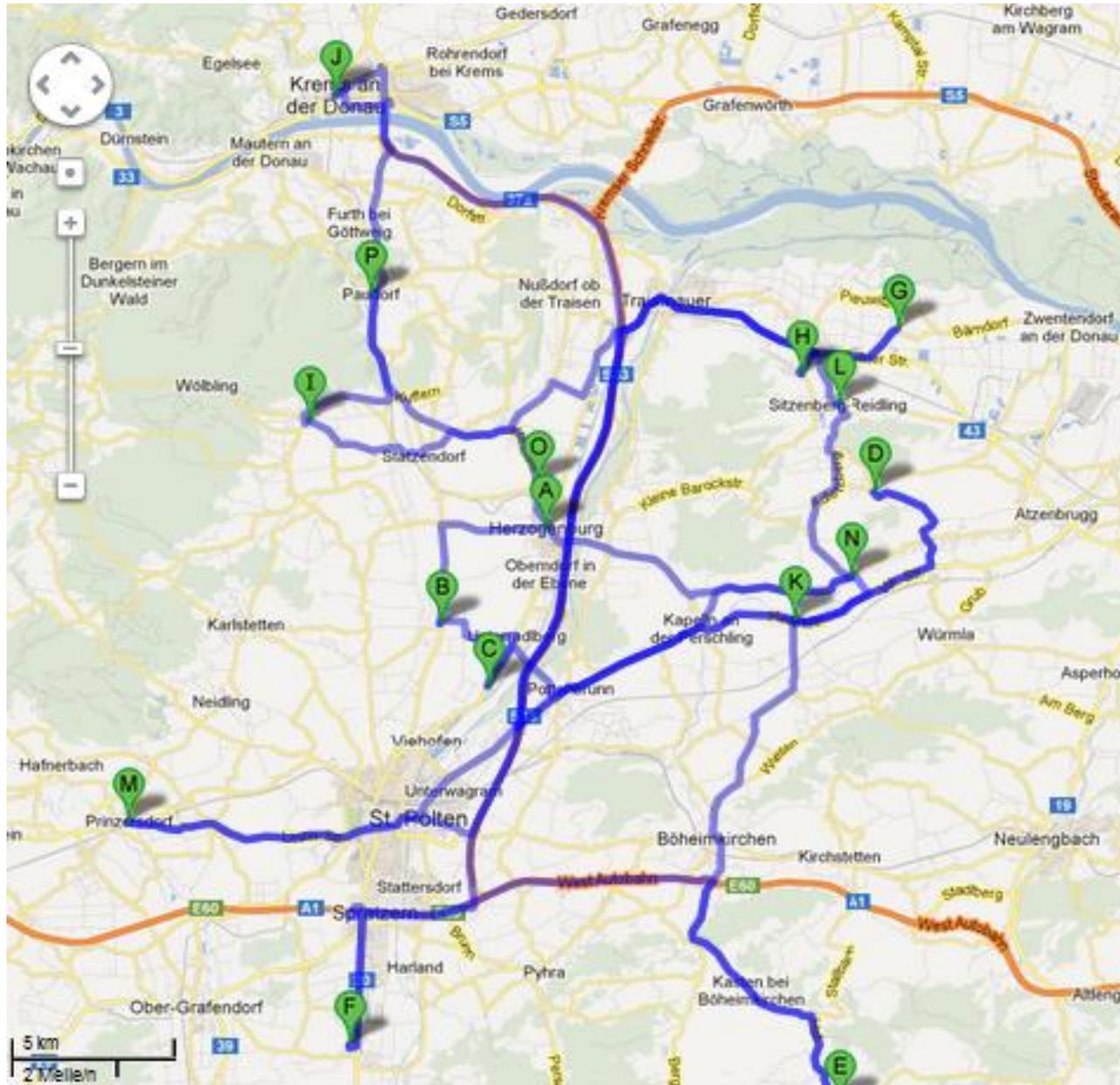
4. Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Überblick der Ämter
- Tabelle 2: Deputatliste Stiftsjäger
- Tabelle 3: Schussgeld Förster
- Tabelle 4: Besoldung der Ämter

Anhang

Zusammenfassung

Die Diplomarbeit „Verwaltete Stiftsherrschaft um 1700. Die Instruktionen für Stiftsbedienstete des Chorherren – Stiftes Herzogenburg“ befasst sich auf Basis der ungedruckten Instruktionen für Stiftsbedienstete des Augustiner-Chorherren Stiftes Herzogenburg mit der Darstellung einer erhalteten Stiftsherrschaft. Aufbauend auf ein allgemeines Verständnis von geistlicher Herrschaftsverwaltung wird besonderes Augenmerk auf den wirtschaftlichen Verwaltungsaspekt des Stiftes gelegt. Instruktionen als Quellengattung im geistlichen Bereich werden dargestellt und als wichtige Quelle für Herrschaftsverwaltung herangezogen. Die verschiedenen Stiftsämter werden schließlich in einem Organigramm dargestellt, um einen Überblick über die Organisationsstruktur der Verwaltung zu geben. Verwaltungsaufgaben, -regeln und -normierungen sowie die Tätigkeitsfelder der einzelnen Stiftsämter werden beschrieben und beleuchtet. Durch die Beschreibung der Ämter und der darauf resultierenden Verschränkungen mit Tätigkeitsbereichen anderer Stiftsbediensteten kann die Rolle der Herrschaftsbeamten im Stift Herzogenburg ermittelt werden. Die Schicht der weltlichen Beamenschaft in Herzogenburg um 1700 wird vollständig dargestellt und in hierarchischen Bezug gestellt. Die ausdifferenzierte und professionalisierte Verwaltung des Stiftes führt zu einer Darstellung des Stiftes als Wirtschaftskomplex.



Erwähnte Orte:

A: Herzogenburg

B: Kleinhain

C: Ober bzw. Unterradlberg

D: Hasendorf

E: Stössing

F: St. Georgen

G: Maria Ponsee

H: Ahrenberg

I: Wöbling

J: Krems

K: Perschling

L: Sitzenberg-Reidling

M: Prinzersdorf

N: Langmannersdorf

O: Wielandsthal

P: Paudorf(Ortsteil Fladnitz)

Nicht auf der Karte: Sallapulka, Königstetten

Abb: google maps (<http://maps.google.at/>)

Lebenslauf der Verfasserin

Persönliche Daten

Vorname:	Verena
Nachname:	Plak-Eigner (geborene Eigner)
Geburtsdatum:	05. Juni 1988 in Tulln (Niederösterreich)
Nationalität:	Österreich

Ausbildung

2002 – 2007	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik „Maria Regina“ in 1190 Wien
2007 - 2008	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien
2008 - 2013	Lehramtsstudium an der Universität Wien Unterrichtsfach Geschichte und Sozialkunde Unterrichtsfach Psychologie und Philosophie

Zusatzausbildungen

Zusatzausbildung zur Erzieherin an Horten
Muttersprache Deutsch
Fremdsprache Englisch
Latinum der Universität Wien (2010)
Altgriechisch Grundkurs der Universität Wien (2009)
Jugendleiterinnenausbildung der PPÖ